

Heft zu den
Fragebogen 1 bis 5

Mikrozensus 2020

**Informationen zur Durchführung der
Erhebung**



Herausgeber

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gestaltung & Redaktion

Statistisches Bundesamt

Fotorechte

© Alexander Raths - Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020,
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)
Vervielfältigung und Verbreitung, auch
auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen im Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Was finde ich in diesem Handbuch?	38
						Was muss ich als Interviewer/-in bei der Befragung 2020 noch beachten?	40
						Haushalt und Wohnung	42
AA0301H, AA0302H	1	1	1	1	1	Gibt es in Ihrer Wohnung neben Ihrem Haushalt weitere Haushalte, z. B. Untermieter/-innen?	42
AA0400H	2	2	2	2	2	Wie viele Personen haben am Donnerstag in der Berichtswoche insgesamt in Ihrem Haushalt gelebt?	43
AB0200P	4	4	4	4	4	Welches Geschlecht haben Sie?	43
AB0301P, AB0302P	5	5	5	5	5	Wann sind Sie geboren?	43
AB1200P		6	6	6		Liegt Ihr Geburtstag vor dem letzten Tag der Berichtswoche?	44
AB0500P	6	7	7	7	6	Welchen Familienstand haben Sie?	44
AA0100P	7	8	8	8	7	Bewohnen Sie noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim)?	44
AA0200P	8	9	9	9	8	Ist diese Wohnung hier Ihr Hauptwohnsitz?	44
AA0600H	9	10	10	10	9	Wurde Ihr Haushalt innerhalb der letzten 12 Monate in dieser Wohnung schon mal im Mikrozensus befragt?	45
AA0801H, AA0802H	10	11	11	11	10	Sind seit der letzten Befragung Mitglieder Ihres Haushalts ausgezogen?	45
AA0901H, AA0902H	11	12	12	12	11	Sind seit der letzten Befragung Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?	45
AA0700P	12	13	13	13	12	Sind Sie seit der letzten Befragung in diesen Haushalt eingezogen?	45
AA0500H					13	Ist diese Wohnung für mindestens eine Person im Haushalt, die am 31.12. 2019 16 Jahre oder älter war, der Hauptwohnsitz?	45
AA1201P, AA1202P					14	Sind Sie seit der letzten Befragung in diesen Haushalt eingezogen?	45
AA1300P					15	Welche Lebenssituation traf zum Zeitpunkt des Einzugs auf Sie zu?	45
AA1401H, AA1402H					16	Sind innerhalb der letzten 12 Monate vor der Berichtswoche Mitglieder Ihres Haushalts ausgezogen?	46
AA1511H- AA1515H, AA1521H- AA1525H, AA1701H- AA1705H, AA1801H- AA1805H					17	Tragen Sie bitte für jede ausgezogene Person deren Vornamen und die nachfolgenden Angaben ein:	46

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
AA2301H- AA2305H					17	Lebenssituation zum Zeitpunkt des Auszugs	46
AA3601H, AA3602H					18	Sind innerhalb der letzten 12 Monate Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?	46
AA3711H- AA3715H, AA3721H- AA3725H, AA1901H- AA1905H, AA2001H- AA2005H					19	Tragen Sie bitte für jede verstorbene Person deren Vornamen und die nachfolgenden Angaben ein:	46
AA3801H- AA3805H					19	Lebenssituation zum Zeitpunkt des Todes	46
AA2400H					20	Sind seit dem 1. Januar 2019 bis heute Personen in Ihren Haushalt eingezogen?	46
AA2502H, AA2501H					21	In welchem Monat und welchem Jahr ist die zuletzt eingezogene Person in Ihren Haushalt eingezogen?	46
AA2600H					22	Welche Lebenssituation traf zum Zeitpunkt des Einzugs auf die zuletzt zugezogene Person zu?	46
AA2700H					23	Sind seit dem 1. Januar 2019 Personen aus Ihrem Haushalt ausgezogen?	47
AA2801H, AA2802H					24	Sind mehrere Personen seit dem 1. Januar 2019 ausgezogen, geben Sie bitte den Auszugsmonat und das Auszugsjahr der zuletzt ausgezogenen Person an.	47
						Personen und Haushalt	47
AB0600H	13	14	14	14	25	Leben Sie in einem Ein-Personen-Haushalt?	47
AB0701P, AB0702P	14	15	15	15	26	Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?	47
AB0801P, AB0802P	15	16	16	16	27	Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?	47
AB0901P, AB0902P	16	17	17	17	28	Lebt Ihr/-e Ehepartner/-in in diesem Haushalt?	47
AB1001P, AB1002P	17	18	18	18	29	Lebt Ihr/-e Lebenspartner/-in in diesem Haushalt?	47
AB1100P	18	19	19	19	30	In welcher Beziehung stehen Sie zu Person 1?	47
						Wohnsituation	48
BA0100H						In welcher Art von Gebäude wohnen Sie?	48
BA0200H						In was für einem Wohngebäudetyp wohnen Sie?	49
BA0300H						Wie viele Wohnungen, einschließlich der leer stehenden Wohnungen, gibt es in dem Gebäude, in dem Sie wohnen?	49

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
BA0400H					31	Ist diese Wohnung für mindestens eine Person im Haushalt, die am 31.12.2019 16 Jahre oder älter war, der Hauptwohnsitz?	49
BA0500H					32	In was für einem Gebäude wohnt Ihr Haushalt?	50
BA0600H, BA0601H		285			33	In welchem Jahr wurde das Gebäude gebaut, in dem Sie wohnen?	50
BA0700H						Welche der folgenden Merkmale trifft auf das Gebäude zu, in dem Sie wohnen?	51
BA0800H					34	Wie groß ist die Wohnfläche der selbst bewohnten Wohnung/des selbst bewohnten Hauses?	52
BA1100H					35	Wie viele Wohnräume hat die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus?	53
BA1200H						Über welche der folgenden Merkmale verfügt Ihre Wohnung/Ihr Einfamilienhaus?	53
BA1300H						Wie werden Ihre Wohnräume beheizt?	53
BA1400H						Welche Energieart wird überwiegend für die Beheizung Ihrer Wohnräume verwendet?	53
BA1500H						Verwenden Sie weitere Energiearten für die Beheizung Ihrer Wohnräume?	54
BA1600H						Welche Energieart wird überwiegend für Ihre Warmwasserversorgung verwendet?	54
BA1700H						Verwenden Sie weitere Energiearten für Ihre Warmwasserversorgung?	54
BA1800H					36	Wann ist Ihr Haushalt in die Wohnung/das Haus eingezogen?	54
BA1901H						Ist Ihr Haushalt Mieter oder Eigentümer der Wohnung/des Hauses?	54
BA1902H					37	Ist Ihr Haushalt Eigentümer oder Mieter der Wohnung/des Hauses?	55
BA2001H, BA2002H						Zahlte Ihr Haushalt im letzten Monat Kredite für Ihre selbst bewohnte Wohnung/Ihr selbst bewohntes Haus zurück?	55
BA2003H, BA2004H					38	Zahlte Ihr Haushalt im letzten Monat Kredite für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?	55
BA2301H- BA2310H					39	In welcher Höhe zahlte Ihr Haushalt im letzten Monat Kredite für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?	55
BA2201H					40	Welche Personen sind Eigentümer/-in der selbst bewohnten Wohnung/ des selbst bewohnten Hauses?	55
BA2611H- BA2628H					41	Wie hoch sind die Wohnkosten für Ihre selbst bewohnte Wohnung/für Ihr selbst bewohntes Haus?	55
BA2601H					42	Wie hoch sind aktuell die monatlichen Wohnkosten für die selbst bewohnte Wohnung/für das selbst bewohnte Haus?	56

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
BA2602H					43	Wie hoch sind darunter die monatlichen Betriebs- und Nebenkosten (ohne Ausgaben für Zinsen und Grundsteuer)?	56
BA2700H					44	Wenn Sie die selbst bewohnte Wohnung /das selbst bewohnte Haus vermieten würden: Welche monatliche Nettokaltmiete könnten Sie damit erzielen?	56
BA2900H					45	Welche Aussage trifft auf Ihren Haushalt bezüglich der Mietsituation zu?	56
BA3001H, BA3002H, BA3003H					46	Welche Personen haben den Mietvertrag unterschrieben?	56
BA3100H						Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung/des Hauses, in der/dem Sie wohnen?	57
BA3200H					47	Welchen Gesamtbetrag zahlen Sie monatlich an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung?	57
BA3301H					48	Enthält dieser monatliche Gesamtbetrag an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung Nebenkosten?	57
BA3302H					49	Wie hoch sind diese monatlichen Nebenkosten?	58
BA3303H					50	Wie hoch sind davon die monatlichen Betriebskosten („kalte“ Nebenkosten ohne Heizung und Warmwasser)?	58
BA3304H					51	Wie hoch sind davon die monatlichen Nebenkosten für Heizung und Warmwasser („warme“ Nebenkosten“)?	58
BA3401H, BA3402H					52	Haben Sie Ausgaben für Heizung und Warmwasseraufbereitung, die nicht in dem monatlichen Gesamtbetrag an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung enthalten sind?	58
BA3501H, BA3502H					53	Haben Sie Betriebskosten (kalte Nebenkosten), die nicht in dem monatlichen Gesamtbetrag an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung enthalten sind	59
BA3600H, BA3601H					54	Erhält Ihr Haushalt derzeit staatliche Leistungen für die Wohnkosten?	59
BA3800H					55	Wenn Sie die gesamten Wohnkosten Ihres Haushalts betrachten, welche der folgenden Aussagen trifft zu?	59
BA4001H- BA4004H					56	War Ihr Haushalt in den letzten 12 Monaten bei folgenden Ausgaben im Zahlungsrückstand?	59
BA4005H					57	War Ihr Haushalt in den letzten 12 Monaten bei nicht-wohnungsbezogenen Ausgaben (Rechnungen für Bildungsausgaben, Gesundheitsausgaben, Urlaubsreisen oder anderes) im Zahlungsrückstand?	59
BA4201H- BA4205H					58	Was trifft Ihrer Einschätzung nach auf Ihre selbst bewohnte Wohnung bzw. Ihr selbst bewohntes Haus zu?	60

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
BA4300H, BA4301H, BA4302H					59	Was trifft nach Ihrer Einschätzung auf das Wohnviertel oder die nähere Umgebung zu, in der Ihr Haushalt wohnt?	60
						Einschätzung der finanziellen Situation des Haushalts	60
BB0100H, BB0102H					60	Gibt es die folgenden Dinge in Ihrem Haushalt?	60
BB0200H- BB0204H					61	Was kann sich Ihr Haushalt finanziell leisten?	61
BB0300H					62	Können Sie in Ihrem Haushalt Möbel (Bett, Sofa, Kommode, Schrank) ersetzen, wenn diese abgenutzt oder beschädigt sind?	61
BB0400H					63	Wie kommt Ihr Haushalt mit dem monatlichen Einkommen zurecht?	61
BB0500H					64	Was ist Ihrer Meinung nach das geringste monatliche Nettoeinkommen, das der Haushalt benötigt, um finanziell zurechtzukommen?	61
						Kredite	
BB0600H					65	Zahlt Ihr Haushalt Konsum- oder Verbraucherkredite zurück, die nicht der Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum dienen?	62
BB0700H					66	Wenn Sie die Rückzahlung dieser Kredite einschließlich Zinsen betrachten, welche der folgenden Aussagen trifft zu?	62
BB0701H- BB0709H					67	Haben Sie oder andere Haushaltsmitglieder einen oder mehrere Kredite (ohne Hypotheken und Baudarlehen für die selbst genutzte Hauptwohnung) für folgende Zwecke aufgenommen?	62
BB0710H, BB0711H					68	Wie viele der genannten Kredite (ohne Hypotheken und Baudarlehen für die selbst genutzte Hauptwohnung) haben alle Haushaltsmitglieder zurzeit?	62
BB0712H- BB0715H					69	Wer sind die Kreditgeber dieser Kredite?	62
BB0716H					70	Wie hoch waren die Gesamtausgaben des Haushalts im letzten Monat für Kredite einschließlich Zinsen und Tilgung (ohne Hypotheken und Baudarlehen für die selbst genutzte Hauptwohnung)?	62
						Konsum	
BB0717H					71	Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Verbrauch zu Hause aus?	63
BB0718H, BB0719H					72	Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für Nahrungsmittel und Getränke außer Haus aus?	63

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
BB0720H, BB0721H					73	Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für öffentliche Verkehrsmittel aus?	63
BB0722H, BB0723H					74	Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für private Verkehrsmittel (Auto, Motorrad) aus?	63
BB0724H					75	Welche der folgenden Aussagen zum Sparen trifft am ehesten auf den Haushalt für einen typischen Monat zu?	64
						Vermögen	
BB0725H, BB0726H					76	Wenn Ihr Haushalt die selbst genutzte Hauptwohnung einschließlich des Grundstücks heute verkaufen würde, welchen Preis könnte Ihr Haushalt Ihrer Meinung nach erzielen?	64
BB0727H, BB0728H					77	Wie hoch ist die Restschuld der zu tilgenden Hypotheken oder Baudarlehen auf die selbst genutzte Hauptwohnung?	64
BB0729H					78	Abgesehen von der selbst genutzten Hauptwohnung, verfügen Sie oder andere Haushaltsmitglieder über (ggf. weiteren) Immobilien- oder Grundbesitz im Inland oder Ausland?	64
BB0730H					79	Angenommen, Ihr Haushalt würde kein Einkommen mehr erzielen, wie lange könnten Sie den derzeitigen Lebensstandard durch Rückgriff auf Ersparnis fortführen?	65
						Einkommenssituation des Haushalts im Jahr 2019	65
						Erhaltene Leistungen für Kinder im Jahr 2019	65
BC0100H					80	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld für Kinder erhalten, die im Haushalt lebten?	65
BC0200H					81	Für wie viele Kinder, die im Haushalt lebten, hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld erhalten?	65
BC0300H					82	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld für Kinder erhalten, die nicht im Haushalt lebten?	65
BC0400H					83	Für wie viele Kinder, die nicht im Haushalt lebten, hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld erhalten?	65
BC0600H					84	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 für im Haushalt lebende Kinder einen Kinderzuschlag von der Familienkasse der Agentur für Arbeit erhalten?	66
BC0601P, BC0602P, BC0603P					85	Für welche der Kinder hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 einen Kinderzuschlag erhalten?	66
BC0800H					86	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 einen Unterhaltsvorschuss für Kinder, die im Haushalt leben, erhalten?	67
BC0801P, BC0802P					87	Für welche Kinder hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 einen Unterhaltsvorschuss bezogen?	67

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
BC1000H					88	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Pflegegeld für Pflegekinder oder für pflegebedürftige Kinder nach SGB XI, die im Haushalt leben, erhalten?	67
BC1001P, BC1002P, BC1003P					89	Für welche der Kinder hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Pflegegeld erhalten?	67
BC1100H, BC1200H					90	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Leistungen für Bildung und Teilhabe, Zuschüsse zum Schulbedarf und zu Schulausflügen erhalten?	68
						Einkommen aus öffentlichen Leistungen im Jahr 2019	65
BD0101H- BD0105H, BD0107H- BD0110H, BD0112H, BD0201H- BD0204H, BD0206H, BD0301H, BD0304H, BD0306H, BD0401H- BD0404H, BD0406H					91	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 folgende öffentliche Leistungen erhalten?	69
						Weitere Einkommen des Haushalts im Jahr 2019	71
BE0101H, BE0102H- BE0104H, BE0106H, BE0201H- BE0204H, BE0206H, BE0301H- BE0304H, BE0403H, BE0406H					92	Hat Ihr Haushalt oder ein Haushaltsmitglied im Jahr 2019 folgende Einkommen erhalten?	71
BE0400H					93	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Einkommen aus Wert- oder Sparanlagen erhalten?	72
BE0500H					94	Wie hoch waren die Einnahmen aus diesen Wert- und Sparanlagen im Jahr 2019?	72
BE0600H					95	Haben in Ihrem Haushalt Kinder, die am 31.12.2019 16 Jahre oder jünger waren, im Jahr 2019 ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erhalten?	72
BE0602P- BE0604P, BE0606P					96	Welches Kind hat im Jahr 2019 Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt?	72

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
BE0900H					97	Haben Kinder, die am 31.12.2019 16 Jahre oder jünger waren und im Haushalt lebten, Waisenrente/-geld erhalten?	73
BE0607P- BE0610P, BE0612P					98	Welches Kind hat im Jahr 2019 eine Waisenrente oder Waisengeld erhalten?	73
BE0700H					99	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Nahrungsmittel im eigenen Garten oder mit eigener Kleintierhaltung für den Eigenbedarf produziert?	73
BE0800H					100	Schätzen Sie bitte den Jahresbetrag, den Sie bezahlt hätten, wenn Sie diese Nahrungsmittel hätten kaufen müssen.	73
						Geleistete Zahlungen im Jahr 2019	74
BF0100H					101	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Grundsteuer für Grundbesitz bezahlt?	74
BF0200H					102	Wie hoch war die im Jahr 2019 gezahlte Grundsteuer für Ihren Grundbesitz (selbst genutzter und vermieteter/verpachteter Grundbesitz)?	74
BF0301H					103	Zahlte Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kredite (Abzahlung von Hypotheken und Bauspardarlehen) für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?	74
BF0302H, BF0303H					104	In welcher Höhe zahlte Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kredite (Abzahlung von Hypotheken und Bauspardarlehen) für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?	74
BF0400H, BF0401H, BF0500H, BF0600H, BF0700H, BF0800H, BF0900H, BF1000H, BF1200H, BF1300H, BF1500H					105	Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 eine der folgenden genannten Zahlungen geleistet?	75
						Informations- und Kommunikationstechnologien im Haushalt	75
BH0100H					106	Hat Ihr Haushalt einen Internetzugang?	75
BH0400H						Welche Verbindung wird genutzt, um von zu Hause aus ins Internet zu gelangen?	75
BH0200H						Welche Datenübertragungsrate (Verbindungsgeschwindigkeit) hat Ihr Haushalt für den Internetanschluss vertraglich vereinbart?	75
BH0500H, BH0509H						Warum gibt es in Ihrem Haushalt keinen Internetzugang?	75

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Kindertagesbetreuung	76
CA0100P	20	21	21	21	107	Lebt in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind im Alter von 14 Jahren oder jünger?	76
CA0200P	21	22	22	22	108	Bitte geben Sie bei jedem Kind im Alter von 14 Jahren oder jünger die Art der Betreuung in den 12 Monaten vor der Berichtswoche an.	76
CA0300P	22	23	23	23	109	Bitte geben Sie nun bei jedem Kind im Alter von 14 Jahren oder jünger die Art der Betreuung in den 4 Wochen vor der Berichtswoche an.	76
CA0400H					110	Ist diese Wohnung für mindestens eine Person im Haushalt, die am 31.12. 2019 16 Jahre oder älter war, der Hauptwohnsitz?	76
CA0700H					111	Lebt in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind, das am 31.12.2019 12 Jahre oder jünger war?	76
CA0501P- CA0515P					112	Wie viele Stunden pro Woche werden diese Kinder (am 31.12.2019 12 Jahre oder jünger) betreut oder besuchen die Schule?	76
						Gesundheit und materielle Deprivation von Kindern	
CB0100H						Lebt in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind, das am 31.12.2019 15 Jahre oder jünger war?	/
CB0200P						Bitte tragen Sie bei jedem dieser Kinder ein, wie sein Gesundheitszustand im Allgemeinen ist. Ist er ...?	/
CB0300P						Ist das Kind in irgendeiner Art und Weise gesundheitlich eingeschränkt oder daran gehindert, Dinge zu tun, die die meisten gleichaltrigen Kinder tun können?	/
CB0400P						Wie stark ist das Kind bei seinen Tätigkeiten, die die meisten gleichaltrigen Kinder tun können, eingeschränkt?	/
CB0500P						Wie lange dauert die Einschränkung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits an?	/
CB0600H						Haben Kinder in Ihrem Haushalt in den vergangenen 12 Monaten ein- oder mehrmals eine zahnmedizinische oder kieferorthopädische Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt?	/
CB0700H						Haben die Kinder die benötigten Untersuchungen oder Behandlungen jedes Mal erhalten?	/
CB0800H						Was war der wichtigste Grund, die zahnmedizinische oder kieferorthopädische Untersuchungen bzw. Behandlungen nicht in Anspruch zu nehmen?	/
CB0900H						Haben Kinder in Ihrem Haushalt in den vergangenen 12 Monaten ein- oder mehrmals eine sonstige medizinische Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
CB1000H						Haben die Kinder die benötigten Untersuchungen oder Behandlungen jedes Mal erhalten?	/
CB1100H						Was war der wichtigste Grund, die sonstigen medizinischen Untersuchungen bzw. Behandlungen nicht in Anspruch zu nehmen?	/
CB1200H						Leben in Ihrem Haushalt Kinder, die am 31.12. des Vorjahres im Alter von 1 bis einschließlich 15 Jahren waren?	/
CB1301H						Hat jedes Kind in Ihrem Haushalt einige neue Kleidungsstücke (nicht ausschließlich Second-Hand Kleidung)?	/
CB1302H						Hat jedes Kind in Ihrem Haushalt mindestens zwei Paar Schuhe in passender Größe, davon ein winterfestes?	/
CB1303H						Bekommt jedes Kind in Ihrem Haushalt täglich Obst und Gemüse?	/
CB1304H						Bekommt jedes Kind in Ihrem Haushalt täglich eine Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel oder eine entsprechende vegetarische Speise?	/
CB1305H						Hat jedes Kind in Ihrem Haushalt altersgerechte Bücher?	/
CB1306H						Hat jedes Kind in Ihrem Haushalt Sport- und Freizeitgeräte für draußen (z. B. Roller, Fahrrad, Inlineskates)?	/
CB1307H						Hat jedes Kind in Ihrem Haushalt Spielzeug oder Spiele für drinnen (z. B. Babyspielzeug, Bausteine, Brettspiele, Computerspiele)?	/
CB1308H						Übt jedes Kind in Ihrem Haushalt regelmäßig Freizeitaktivitäten aus, auch wenn diese mit Kosten verbunden sind? (Sport, Jugendgruppen, Musikunterricht, Kinobesuche etc.)	/
CB1309H						Feiert jedes Kind in Ihrem Haushalt Feste zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage, Namens-tage, religiöse Anlässe)?	/
CB1310H						Lädt jedes Kind in Ihrem Haushalt von Zeit zu Zeit Freunde zum Spielen oder Essen ein?	/
CB1311H						Fährt jedes Kind in Ihrem Haushalt pro Jahr mindestens eine Woche in den Urlaub? Dabei ist es egal, ob der Haushalt für die Unterkunft bezahlt, der Urlaub bei Freunden oder am Nebenwohnsitz verbracht wird oder Zuschüsse dafür erhalten werden.	/
CB1400H						Leben in Ihrem Haushalt Schulkinder?	/
CB1500H						Jedes Schulkind nimmt an Schulaktivitäten und Schulfahrten teil, auch wenn dies mit Kosten verbunden ist?	/
CB1600H						Jedes Schulkind hat einen geeigneten Platz mit ausreichend Licht und Ruhe zum Lernen oder für Hausaufgaben?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Beteiligung an der Erhebung (Haushaltsebene)	77
CC0100H, CC0200H					113	Hat ein Haushaltsmitglied die die Haushaltsfragen beantwortet?	77
CC0300H					114	Wie viele Minuten wurden benötigt, diesen Teil des Fragebogens zu beantworten?	77
						Anzahl geborener Kinder	77
DA0100P						Sind Sie weiblich und zwischen 15 und einschließlich 75 Jahre alt?	77
DA0200P						Haben Sie Kinder geboren?	77
DA0301P, DA0302P						Wie viele Kinder haben Sie insgesamt geboren?	77
						Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer	78
DB0200P	23	24	24	23	115	Sind Sie in Deutschland geboren?	78
DB0300P- DB0304P	24	25	25	24	116	In welchem heutigen Land sind Sie geboren?	78
DB0400P	25	26	26	25	117	Wann sind Sie (erstmal) nach Deutschland zugezogen?	78
DB0500P	26	27	27	26	118	Was war der wichtigste Grund für Ihren Zuzug nach Deutschland?	79
DB0201P	27	28	28	27	119	Liegt Ihr Geburtsort auf dem heutigen Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland?	79
DB0600P	28	29	29	28	120	Welche Sprache wird in Ihrem Haushalt vorwiegend gesprochen?	79
DB0700P						Sind Sie 15 Jahre oder älter?	79
DB0800P						Wie schätzen Sie Ihre Deutschkenntnisse ein?	/
DB0900P						Haben Sie an einem Deutschkurs teilgenommen?	/
DB1000P	29	30	30	29	121	Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal unterbrochen und mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt?	80
DB1100P- DB1104P						In welchem Land haben Sie bei der Unterbrechung gelebt?	/
DB1200P	30	31	31	30	122	In welchem Jahr sind Sie nach der letzten mindestens 1-jährigen Unterbrechung nach Deutschland zurückgekehrt?	81
DB2000P	31	32	32	31	123	Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?	81
DB2100P- DB2104P	32	33	33	32	124	Welche ausländische Staatsangehörigkeit besitzen Sie?	81
DB2106P	33	34	34	33	125	Besitzen Sie eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit?	82
DB2107P- DB2111P	34	35	35	34	126	Welche 2. ausländische Staatsangehörigkeit besitzen Sie?	82

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
DB2200P-DB2204P	35	36	36	35	127	Welche weitere Staatsangehörigkeit besitzen Sie?	82
DB2300P	36	37	37	36	128	Wie haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt?	82
DB2400P	37	38	38	37	129	Wann wurden Sie eingebürgert?	82
DB2500P-DB2504P	38	39	39	38	130	Welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie vor der Einbürgerung?	83
DB2600P	39	40	40	39	131	Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?	83
DB2700P, DB2800P	40	41	41	40	132	Ist Ihre Mutter nach Deutschland zugezogen?	83
DB2900P	41	42	42	41	133	Besitzt bzw. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit?	83
DB3100P	42	43	43	42	134	Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?	84
DB3200P, DB3300P	43	44	44	43	135	Ist Ihr Vater nach Deutschland zugezogen?	84
DB3400P	44	45	45	44	136	Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit?	84
DB1700P	45	46	46	45	137	Wurde Ihr Vater in Deutschland geboren?	85
DB1800P-DB1804P	46	47	47	46	138	In welchem heutigen Staat liegt der Geburtsort Ihres Vaters?	85
DB1400P	47	48	48	47	139	Wurde Ihre Mutter in Deutschland geboren?	85
DB1500P-DB1504P	48	49	49	48	140	In welchem heutigen Staat liegt der Geburtsort Ihrer Mutter?	85
						Besuch von Schule oder Hochschule	86
DC0100P	49	50	50	49	141	Waren Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche Schüler/-in, Auszubildende/-r oder Student/-in?	86
DC0200P	50	51	51	50	142	Waren Sie in den 4 Wochen vor der Berichtswoche Schüler/-in, Auszubildende/-r oder Student/-in?	86
DC0301P	51	52	52	51	143	Welche Schule/Hochschule haben Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche zuletzt besucht?	87
DC0400P	52	53	53	52	144	Welche Klasse einer allgemeinbildenden Schule haben Sie besucht?	91
DC0600P-DC0604P	53	54	54	53	145	Wie ist die Bezeichnung der Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung?	91
DC0500P	54	55	55	54	146	Wie ist die Bezeichnung Ihres Studienganges?	91
DC0700P					147	Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	91
DC0801P, DC0802P					148	Welchen Abschluss streben Sie mit der Ausbildung an?	92
DC0900P						Haben Sie in den letzten 12 Monaten den Besuch einer Schule/Hochschule oder eine berufliche Ausbildung angestrebt, konnten es aber nicht in Anspruch nehmen?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
DC1000P						Was war der wichtigste Grund, warum Sie in dieser Zeit keine Schule/Hochschule besuchten oder keine berufliche Ausbildung machten?	/
						Hinweg zur Schule/Hochschule	
DC1100P		56	56			Liegt die (zuletzt) besuchte Schule/Hochschule in der Gemeinde in der Sie wohnen?	92
DC1201P		57	57			Liegt Ihre Schule/Hochschule in Deutschland?	92
DC1300P		58	58			Gehen oder fahren Sie üblicherweise von dieser Wohnung zu Ihrer Schule/Hochschule?	92
DC1400P		59	59			Wie weit ist der Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule?	93
DC1500P		60	60			Wie lange brauchen Sie normalerweise für den Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule?	93
DC1600P		61	61			Welches Verkehrsmittel benutzen Sie normalerweise auf dem Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule?	93
DC1700P		62	62			Nutzen Sie ein weiteres Verkehrsmittel, mit dem Sie eine wesentliche Strecke auf dem Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule zurücklegen?	93
DC1800P		63	63			Welches weitere Verkehrsmittel nutzen Sie hierzu?	94
						Fragen zu Beeinträchtigungen	94
DD0100P		64	64			Ist für Sie eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden?	94
DD0200P		65	65			Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung?	94
						Krankenversicherungsschutz	95
DE0100P						Sind Sie krankenversichert?	95
DE0200P						In welcher Krankenkasse/-versicherung sind Sie versichert?	96
DE0300P						Bei den meisten gesetzlichen Krankenversicherungen können sich Versicherte auch für Wahltarife entscheiden. Geben Sie bitte zu jedem Wahltarif an, ob Sie diesen in Anspruch nehmen.	97
DE0400P						Durch Krankenzusatzversicherungen können Versicherte den bestehenden Schutz ihrer Krankenversicherung erweitern. Sie sichern beispielsweise eine bessere Unterbringung im Krankenhaus sowie Behandlungen durch Heilpraktiker oder Chefärzte. Haben Sie mit einer Zusatzkrankenversicherung extra Leistungen versichert?	98
DE0500P						Haben Sie einen sonstigen Anspruch auf Krankenversorgung?	98
DE0601P- DE0611P					149	In welcher Art waren Sie im Jahr 2019 krankenversichert?	99

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Fragen zur Gesundheit	100
DF0100P						Waren Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor krank?	100
DF0200P						Wie lange dauert/-e Ihre Krankheit an?	100
DF0300P						Waren Sie in dieser Zeit wegen Ihrer Krankheit in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus?	101
DF0400P						Waren Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor unfallverletzt?	101
DF0500P						Um was für einen Unfall handelte es sich?	101
DF0600P						Wie lange dauert/-e Ihre Unfallverletzung an?	102
DF0700P						Waren Sie in dieser Zeit wegen Ihrer Unfallverletzung in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus?	102
DF0800P						Wie groß sind Sie?	102
DF0900P						Wie viel wiegen Sie?	102
DF1000P						Wie ist Ihr Gesundheitszustand im Allgemeinen?	102
DF1100P						Haben Sie eine chronische Krankheit oder ein lang andauerndes gesundheitliches Problem?	102
DF1200P						Sind Sie dauerhaft durch ein gesundheitliches Problem bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt?	103
DF1300P						Wie stark sind Sie bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt?	103
DF1400P						Wie lange dauern Ihre Einschränkungen bereits an?	103
						Aktuelle Einkommenssituation	104
DG0200P	55	66	66	55	150	Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt?	104
DG0102P, DG0101P	56	67	67	56	151	Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im Monat vor der Berichtswoche insgesamt?	106
DG0300P	57	68	68	57	152	Wie hoch war das Nettoeinkommen Ihres Haushalts im Monat vor der Berichtswoche insgesamt?	108
						Internetzugang und Internetnutzung	108
DH0100P	58	69	69	58	153	Verfügen Sie über einen Internetzugang?	108
DH0200P	59	70	70	59	154	Haben Sie in den letzten 3 Monaten vor der Berichtswoche das Internet genutzt?	108

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten	109
DI0100P		71	71			Wenn Sie Ihre Situation 12 Monate vor der Berichtswoche betrachten: Was traf damals überwiegend auf Sie zu?	109
DI0200P-DI0203P,		72	72			Zu welchem Wirtschaftszweig oder zu welcher Branche gehört der Betrieb, in dem Sie vor 12 Monaten tätig waren?	109
						Wohnsitz vor 12 Monaten	110
DI0300P		73	73			War Ihr Wohnsitz 12 Monate vor der Berichtswoche derselbe wie heute?	110
DI0400P		74	74			Lag Ihr Wohnsitz damals in Deutschland?	110
DI0500P		75	75			In welchem Bundesland lag damals Ihr Wohnsitz?	110
DI0600P-DI0604P		76	76			In welcher Gemeinde und in welchem Kreis lag damals Ihr Wohnsitz?	110
DI0700P-DI0704P		77	77			In welchem Land lag damals Ihr Wohnsitz?	110
						Beschäftigungssituation in der Berichtswoche	111
EA0100P	60	78	78	60	155	Sind Sie 15 Jahre oder älter?	111
EA0200P	61	79	79	61	156	Wenn Sie Ihre Situation in der Berichtswoche betrachten: Was traf überwiegend auf Sie zu?	111
EA0400P	62	80	80	62	157	Hatten Sie in der Berichtswoche irgendeinen Nebenjob oder eine Tätigkeit, mit der Sie Geld verdient haben?	112
EA0500P	63	81	81	63	158	Arbeiteten Sie in der Berichtswoche unbezahlt als mithelfende/-r Familienangehörige/-r im familien-eigenen Betrieb?	112
EA0300P	64	82	82	64	159	Arbeiten Sie in Ihrer Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit?	113
EA0600P	65	83	83	65	160	Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit/Ihren Nebenjob in der Berichtswoche mindestens 1 Stunde ausgeübt?	113
EA0800P	66	84	84	66	161	Aus welchem Grund haben Sie in der Berichtswoche nicht gearbeitet?	114
EA0700P	67	85	85	67	162	Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?	114
EA0900P	68	86	86	68	163	Erhalten Sie während der Unterbrechung weiterhin mindestens die Hälfte Ihres bisherigen Einkommens (Lohn-, Gehaltsfortzahlung, staatliche Leistungen)?	115
EA1200P					164	Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	115
EA1300P					165	In welchem Jahr waren Sie erstmals erwerbstätig?	115
EA1400P					166	Wie viele Jahre waren Sie seitdem in Erwerbstätigkeit?	115
EA1500P						Wie haben Sie Ihre derzeitige Arbeitsstelle gefunden?	
EA1600P	69	87	87	69	167	Ist Ihre Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?	116

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
EA1700P	70	88	88	70	168	Wie häufig üben Sie Ihre Tätigkeit aus?	116
EA1800P	71	89	89	71	169	Welche berufliche Stellung hatten Sie in der Berichtswoche?	117
EA2100P	72	90	90	72	170	Mit wem haben Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?	118
EA2200P						Welcher Laufbahngruppe gehören Sie an?	118
EA2300P						Welche berufliche Stellung haben Sie als Angestellte oder Angestellter?	118
EA2400P						Welche berufliche Stellung haben Sie als Arbeiterin oder Arbeiter?	118
						Gegenwärtige Tätigkeit in der Berichtswoche	119
EA2500X	73	91	91	73	171	Bitte beschreiben Sie Ihre gegenwärtige Tätigkeit in Stichworten.	119
EA2500P						Ein Beruf umfasst meist mehrere Tätigkeiten. Bitte wählen Sie bei den nachfolgend genannten Tätigkeiten diejenige aus, die am ehesten auf Ihren Beruf zutrifft.	120
EB0200P- EB0204P	74	92	92	74	172	Welche Berufsbezeichnung hat Ihre gegenwärtige Tätigkeit?	121
EB0400P						Entspricht Ihre gegenwärtige Tätigkeit Ihrer Qualifikation?	
EB0500P	75	93	93	75	173	Sind Sie in Ihrer gegenwärtigen Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?	121
EB0600P	76	94	94	76	174	Welche Aufgabenbereiche gehören üblicherweise zu Ihrer gegenwärtigen Tätigkeit?	121
EB1200P- EB1204P	77	95	95	77	175	Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie Ihre Tätigkeit ausüben.	122
EB1400P	79	97	97	79	177	Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt?	123
EB1503P	80	98	98	80	178	Wie viele Personen arbeiten in dem Betrieb (örtliche Niederlassung), in dem Sie tätig sind?	124
EB1505P	81	99	99	81	179	Bitte geben Sie die genaue Anzahl an Personen an, die in dem Betrieb arbeiten:	124
						Arbeitsplatz- oder Berufswechsel	124
EB0700P						Haben Sie in den letzten 5 Jahren Ihre Arbeitsstelle gewechselt?	
EB0900P	82	100	100	82	180	Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor Ihren Arbeitsplatz/Ihr Geschäftsfeld gewechselt?	124
EB0800P					181	Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	124

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
EB1000P					182	Aus welchem Grund haben Sie Ihren Arbeitsplatz/ Ihr Geschäftsfeld gewechselt?	125
EB0100P	83	101	101	83	183	Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor Ihren Beruf gewechselt?	125
						Ort der Arbeitsstätte	125
EC0100P		102	102	84		Liegt Ihre Arbeitsstätte in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen?	125
EC0200P		103	103	85		Liegt Ihre Arbeitsstätte in Deutschland?	125
EC0300P- EC0304P		104	104	86		In welcher Gemeinde und in welchem Kreis liegt Ihre Arbeitsstätte?	125
EC0400P- EC0404P		105	105	87		In welchem Land arbeiten Sie?	126
EC0500P, EC0501P, EC0502P		106	106	88		In welcher Provinz/Region von Belgien liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC0600P, EC0601P, EC0602P		107	107	89		In welcher Region von Dänemark liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC0700P, EC0701P, EC0702P		108	108	90		In welcher Region von Frankreich liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC0800P, EC0801P, EC0802P		109	109	91		In welcher Provinz der Niederlande liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC0900P, EC0901P, EC0902P		110	110	92		In welchem Bundesland von Österreich liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC1000P, EC1001P, EC1002P		111	111	93		In welcher Region/Woiwodschaft von Polen liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC2500P, EC2501P, EC2502P		112	112	94		In welcher Großregion der Schweiz liegt Ihre Arbeitsstätte?	126
EC1100P, EC1101P, EC1102P		113	113	95		In welcher Region/Oblasti der Tschechischen Republik liegt Ihre Arbeitsstätte?	127
EC1200P						Haben Sie in den letzten 10 Jahren in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet?	127
EC1300P						War das für mindestens 6 Monate?	127
EC1400P- EC1404P						In welchem Land haben Sie länger als 6 Monate gearbeitet?	127
EC1500P						Sind Sie 1960 oder später wegen einer Arbeit/ Beschäftigung auf das heutige Gebiet der Bundes- republik Deutschland zugezogen?	127

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
EC1600P						Hatten Sie vor der Einreise eine Arbeitsstelle oder eine Stellenzusage?	127
EC1700P						Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig?	127
EC1800P						Entspricht Ihre gegenwärtige Tätigkeit Ihrer Qualifikation?	127
EC1900P						Was ist der Hauptgrund, warum Sie nicht erwerbstätig sind oder Ihre Tätigkeit nicht Ihrer Qualifikation entspricht?	127
EC2000P						Gibt es weitere Gründe, warum Sie nicht erwerbstätig sind oder Ihre Tätigkeit nicht Ihrer Qualifikation entspricht?	128
						Hinweg zur Arbeitsstätte	129
EC2100P		114	114			Gehen bzw. fahren Sie üblicherweise von dieser Wohnung zu Ihrer Arbeitsstätte?	128
EC2200P		115	115			Wie weit ist der Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte, z. B. zum Betriebsgelände, Dienstgebäude?	128
EC2300P		116	116			Wie lange brauchen Sie normalerweise für den Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte?	128
EC2400P		117	117			Welches Verkehrsmittel benutzen Sie normalerweise auf dem Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte?	129
EC2700P		118	118			Nutzen Sie ein weiteres Verkehrsmittel, mit dem Sie eine wesentliche Strecke für den Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte zurücklegen?	129
EC2701P		119	119			Welches weitere Verkehrsmittel nutzen Sie hierzu?	129
						Dauer und Umfang Ihrer Tätigkeit	129
ED0100P	84	120	120	96	184	Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?	129
ED0200P	85	121	121	97	185	Aus welchem Grund gehen Sie einer Teilzeittätigkeit nach?	129
ED0302P		122	122			Hatte das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung?	130
ED0305P						Wie schätzen Sie die Betreuungsangebote für Kinder unter 15 Jahren ein?	/
ED0402P		123	123			Hatte das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung?	130
ED0405P						Wie schätzen Sie die Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung ein?	/
ED0502P		124	124			Hatte das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung?	130
ED0505P						Wie schätzen Sie die Betreuungsangebote für pflegebedürftige Personen ein?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
ED0600P	86	125	125	98	186	Sind Sie selbstständig/freiberuflich tätig oder arbeiten Sie als mithelfende/-r Familienangehörige/-r?	130
ED4700P						Wie viele Auftraggeber/-innen hatten Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche?	/
ED4800P						Erhielten Sie mindestens 75% Ihrer Einkünfte von einem/einer einzigen Auftraggeber/-in?	/
ED0701P, ED0702P		126	126	99		Wann haben Sie Ihre Tätigkeit als Selbstständige/-r, Freiberufler/-in oder unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r aufgenommen?	130
ED0800P						Können Sie über den Beginn und das Ende Ihrer Arbeitszeiten selbst entscheiden?	/
ED0900P	87	127	127	100	187	Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche?	131
ED1000P	88	128	128	101	188	Wie viele Stunden haben Sie in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet?	132
ED1100P	89	129	129	102	189	Haben Sie für Ihre Tätigkeit einen Arbeitsvertrag mit einer Firma abgeschlossen, die Sie in Leiharbeit vermittelt hat?	132
ED1200P	90	130	130	103	190	Ist Ihr Arbeitsvertrag, Ihre Tätigkeit befristet?	132
ED1300P		131	131	104		Aus welchem Grund haben Sie eine befristete Tätigkeit?	132
ED1401P		132	132	105		Welche Gesamtdauer hat die befristete Tätigkeit?	132
ED1501P, ED1502P		133	133	106		Seit wann sind Sie beim jetzigen Arbeitgeber beschäftigt?	133
ED1600P		134	134			Haben Sie Ihre aktuelle Tätigkeit in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor aufgenommen?	133
ED1700P		135	135			War die Agentur für Arbeit zu irgendeinem Zeitpunkt an Ihrer Arbeitsuche beteiligt?	133
ED1800P						Haben Sie einen schriftlichen Vertrag oder eine mündliche Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber getroffen?	/
ED1900P						Ist in diesem Vertrag oder der mündlichen Vereinbarung die Wochenarbeitszeit festgelegt?	/
ED2000P						Wie viele Wochenstunden umfasst der Vertrag oder die mündliche Vereinbarung?	/
ED2100P						Entsprechen Ihre normalerweise geleisteten Wochenstunden Ihrer schriftlich oder mündlich vereinbarten Wochenarbeitszeit?	/
ED2200P						Können Sie über den Beginn und das Ende Ihrer Arbeitszeiten selbst entscheiden?	/
ED2300P	91	136	136	107	191	Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche, einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten?	134
ED2500P	92	137	137	108	192	Wie viele Stunden haben Sie in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet?	135

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
ED2600P		138	138	109		Haben Sie in der Berichtswoche mehr Stunden als normalerweise gearbeitet?	135
ED2601P- ED2605P		139	139	110		Wie werden die mehr geleisteten Stunden (Überstunden) vergütet?	135
ED2700P		140	140	111		Welche Aussage trifft im Hinblick auf die mehr geleisteten Stunden überwiegend zu?	136
ED4900P		141	141	112		Haben Sie in der Berichtswoche weniger Stunden als normalerweise oder nicht gearbeitet?	136
ED2800P		142	142	113		Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet?	136
ED2900P						Haben Sie eine gewisse Flexibilität, zu welchen Uhrzeiten Sie Ihre Arbeit beginnen und beenden?	/
ED3000P						Haben Sie eine gewisse Flexibilität, wie lange Sie insgesamt am Tag arbeiten?	/
ED3100P						Dürfen Sie Ihre Arbeitszeit frei gestalten?	/
ED3200P						Können Sie Beginn und/oder Ende Ihrer täglichen Arbeitszeit aus familiären Gründen um wenigstens eine Stunde vorziehen oder hinausschieben?	/
ED3300P						Können Sie ganze Arbeitstage aus familiären Gründen frei nehmen, ohne dafür Urlaubstage in Anspruch zu nehmen?	/
						Arbeitszeit in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor	136
ED3400P		143	143			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Samstag gearbeitet?	136
ED3500P		144	144			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Sonntag gearbeitet?	137
ED3600P		145	145			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Feiertag gearbeitet?	137
ED3700P		146	146			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Arbeitstag zwischen 18 und 23 Uhr gearbeitet?	137
ED3800P		147	147			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Arbeitstag zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?	137
ED3900P						Wie viele Stunden haben Sie durchschnittlich zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?	137
ED4000P		148	148			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor im Schichtdienst gearbeitet?	138
ED4100P						Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Frühschicht gearbeitet?	138
ED4200P						Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Spätschicht gearbeitet?	138
ED4300P						Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Nachtschicht gearbeitet?	138

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
ED4400P						Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Tagschicht gearbeitet?	138
ED4500P						Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor im Schichtdienst gearbeitet?	139
ED4600P		149	149			Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor Ihre Tätigkeit von zu Hause ausgeübt?	139
						Vorbereitung auf den Ruhestand	
EF0100P						Sind Sie 50 bis einschließlich 69 Jahre alt?	/
EF0200P						Haben Sie zur Vorbereitung auf den Ruhestand Ihre Wochenarbeitszeit verringert?	/
EF0300P						Beziehen Sie eine Altersrente/-pension?	/
EF0400P						Wann haben Sie Ihre Wochenarbeitszeit verringert?	/
EF0500P						Aus welchem Grund sind Sie weiterhin erwerbstätig?	/
EF0600P						Wann werden Sie, Ihrer heutigen Einschätzung nach, überhaupt nicht mehr erwerbstätig sein?	/
						Weitere Erwerbstätigkeit/Nebenjob in der Berichtswoche	140
EG0100P	93	150	150	114	193	Hatten Sie in der Berichtswoche mindestens eine weitere Erwerbstätigkeit oder einen Nebenjob?	140
EG0200P	94	151	151	115	194	Ist Ihre weitere Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?	140
EG0300P	95	152	152	116	195	Wie häufig üben Sie Ihre weitere Tätigkeit aus?	140
EG0400P	96	153	153	117	196	Welche berufliche Stellung haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit?	141
EG0500Px	97	154	154	118	197	Bitte beschreiben Sie Ihre weitere Tätigkeit in Stichworten.	141
EG0500P-EG0504P	98	155	155	119	198	Welche Berufsbezeichnung hat die weitere Tätigkeit?	142
EG0700P	99	156	156	120	199	Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?	142
EG0800P-EG0804P	100	157	157	121	200	Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie Ihre weitere Tätigkeit ausüben.	142
EG0900P	101	158	158	122	201	Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in Ihrer weiteren Tätigkeit pro Woche?	143
EG1000P	102	159	159	123	202	Wie viele Stunden haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet?	143

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Umfang an Arbeitsstunden insgesamt	144
EG1200P					203	Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	144
EH0100P					204	Wenn Sie an Ihre Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten denken, wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in einer Woche?	144
EH0200P					205	Aus welchem Grund haben Sie weniger als 30 Stunden gearbeitet?	144
						Gewünschter Umfang an Arbeitsstunden	144
EH0300P	103	160	160	124	206	Würden Sie gerne mit entsprechend höherem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit erhöhen?	144
EH0400P	104	161	161	125	207	Bitte denken Sie an die 2 Wochen nach der Berichtswoche: Könnten Sie in diesen 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?	144
EH0500P		162	162			Aus welchem Grund könnten Sie in diesen 2 Wochen nicht mehr Stunden als bisher arbeiten?	145
EH0600P		163	163			Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss darauf, dass Sie nicht in diesen 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?	145
EH0700P		164	164			Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss darauf, dass Sie nicht in diesen 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?	145
EH0800P		165	165			Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie nicht in diesen 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?	145
EH0900P	105	166	166	126	208	Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?	145
EH1000P	106	167	167	127	209	Würden Sie gerne mit entsprechend niedrigerem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit verringern?	146
EH1100P	107	168	168	128	210	Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?	146
ED2401P, ED2402P		169	169			Wie hoch ist Ihr monatliches Nettogehalt/monatlicher Nettolohn im Durchschnitt?	147
						Arbeitsuche von Erwerbstätigen/Personen mit Nebenjob	148
EI0100P	108	170	170	129	211	Haben Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor eine andere oder zusätzliche Tätigkeit gesucht?	148
EI0200P		171	171			Aus welchem Grund haben Sie eine Arbeit gesucht?	148

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Frühere/Letzte Erwerbstätigkeit von Nicht-Erwerbstätigen	149
EJ0100P	109	172	172	130	212	Haben Sie schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?	149
EJ0600P	110	173	173	131	213	Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?	149
EJ0701P, EJ0702P	111	174	174	132	214	Wann haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?	149
EJ0800P	112	175	175	133	215	Welche berufliche Stellung hatten Sie in Ihrer letzten Tätigkeit?	150
EJ0900P	113	176	176	134	216	Mit wem hatten Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?	151
EJ1900Px	114	177	177	135	217	Bitte beschreiben Sie Ihre letzte Tätigkeit in Stichworten.	151
EJ1000P- EJ1004P	115	178	178	136	218	Welche Berufsbezeichnung hatte Ihre Tätigkeit?	151
EJ1200P	116	179	179	137	219	Waren Sie in der letzten Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?	152
EJ1300P- EJ1304P	117	180	180	138	220	Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie zuletzt tätig waren.	152
EJ1400P	118	181	181	139	221	Waren Sie in der letzten Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt?	153
EJ1500P						Sind Sie 50 bis einschließlich 69 Jahre alt?	/
EJ1600P						Hätten Sie nach Beendigung Ihrer letzten Erwerbstätigkeit gerne weiter gearbeitet?	/
EJ1700P						Haben Sie in Ihrer letzten Erwerbstätigkeit Ihre Wochenarbeitszeit verringert, um sich auf den Ruhestand vorzubereiten?	/
EJ1800P						Wann hatten Sie Ihre Wochenarbeitszeit verringert?	/
EJ0200P					222	Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	154
EJ0300P					223	In welchem Jahr waren Sie erstmals erwerbstätig?	154
EJ0400P					224	Wie viele Jahre waren Sie seitdem in Erwerbstätigkeit?	154
EJ0500P					225	Welche Art von Beschäftigungsverhältnis hatten Sie in Ihrer letzten Haupttätigkeit?	154
						Fragen zu Arbeitsunfällen	155
EK0100P			182			Was trifft auf Ihre gegenwärtige Situation zu?	155
EK0300P			183			Bitte denken Sie an die letzten 12 Monate vor der Berichtswoche: Hatten Sie in dieser Zeit einen Arbeitsunfall, bei dem Sie sich verletzt haben?	155
EK0400P			184			Handelte es sich bei Ihrem letzten Arbeitsunfall um einen Unfall im Straßenverkehr?	156

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
EK0500P			185			Bei welcher Tätigkeit hat sich der letzte Arbeitsunfall ereignet?	156
EK0600P			186			Mussten Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen des letzten Arbeitsunfalls zeitweise unterbrechen?	156
EK0700P			187			Konnten Sie Ihre Arbeit nach dem letzten Arbeitsunfall mittlerweile wieder aufnehmen?	156
EK0800P			188			Bitte denken Sie an die 12 Monate vor der Berichtswoche: Wie lange konnten Sie wegen Ihres Arbeitsunfalls nicht arbeiten?	157
						Fragen zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen (keine Arbeitsunfälle)	157
EK0900P			189			Bitte denken Sie an die letzten 12 Monate vor der Berichtswoche: Hatten oder haben Sie körperliche oder psychische Gesundheitsprobleme, die durch Ihre Arbeit verursacht oder verschlimmert wurden?	157
EK1000P			190			Welche der folgenden arbeitsbedingten Beschwerden beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte Sie am meisten?	158
EK1100P			191			Bei welcher Tätigkeit wurde das Gesundheitsproblem, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, verursacht oder verschlimmert?	158
EK1200P			192			Sind Sie durch das arbeitsbedingte Gesundheitsproblem, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, bei der Arbeit oder im Privatleben eingeschränkt?	158
EK1300P			193			Mussten Sie wegen des arbeitsbedingten Gesundheitsproblems, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, Ihre Erwerbstätigkeit zeitweise unterbrechen?	158
EK1400P			194			Konnten Sie Ihre Arbeit mittlerweile wieder aufnehmen?	158
EK1500P			195			Bitte denken Sie an die 12 Monate vor der Berichtswoche: Wie lange konnten Sie wegen Ihres arbeitsbedingten Gesundheitsproblems, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, nicht arbeiten?	159
						Gesundheitliche Belastungen	159
EK0200P			196			Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig?	159
EE0100P			197			Sind Sie bei Ihrer Arbeit körperlichen Belastungen ausgesetzt, die Ihre Gesundheit schädigen könnten?	159
EE0200P			198			Sind Sie bei Ihrer Arbeit seelischen Belastungen ausgesetzt, die Ihr Wohlbefinden beeinträchtigen?	140

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen	160
EL0100P	119	182	199	140	226	Haben Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor etwas unternommen, um eine Arbeit zu finden?	160
EL0200P	120	183	200	141	227	Aus welchem Grund haben Sie keine Arbeit gesucht?	160
EL0300P		184	201			Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen?	160
EL0400P						Im Hinblick auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen: Was ist Ihr Hauptgrund für das Fehlen von Betreuungsangeboten für Kinder unter 15 Jahren?	/
EL0500P		185	202			Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen?	161
EL0600P						Im Hinblick auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen: Was ist Ihr Hauptgrund für das Fehlen von Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Personen?	/
EL0700P		286	203			Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen?	160
EL0800P						Im Hinblick auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen: Was ist Ihr Hauptgrund für das Fehlen von Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung?	/
EL0900P	121	187	204	142	228	Auch wenn Sie keine Arbeit suchen, würden Sie dennoch gerne arbeiten?	161
EL1000P	122	188	205	143	229	Angenommen, Ihnen wäre in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen?	161
EL1100P	123	189	206	144	230	Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen?	161
EL1101P		190	207			Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	161
EL1102P		191	208			Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	161
EL1103P		192	209			Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	162

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Arbeitsuchende	162
EM0100P		193	210	145		Was ist der Grund für Ihre Arbeitsuche?	162
EM0200P		194	211	146		Für welche berufliche Stellung suchen Sie eine Tätigkeit?	162
EM0300P		195	212	147		Suchen Sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit?	162
EM0400P	124	196	213	148	231	Was haben Sie in der Berichtswoche oder in den 3 Wochen davor unternommen, um eine neue/ andere oder zusätzliche Tätigkeit zu finden?	163
EM0600P		197	214			Nehmen Sie die Tätigkeit innerhalb der nächsten 3 Monate auf?	163
EM0700P		198	215			In welcher beruflichen Stellung werden Sie tätig sein?	163
EM0800P		199	216			Was trifft auf Ihre Suchbemühungen zu?	163
EM1000P	125	200	217	149	232	Wie lange suchen oder suchten Sie eine (andere) Tätigkeit?	164
EM0900P		201	218			Was waren Sie unmittelbar vor Beginn der Arbeit- suche?	163
EM1100P	126	202	219	150	233	Angenommen, Ihnen wäre in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen annehmen?Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	164
EM1200P		203	220			Aus welchem Grund könnten Sie die Tätigkeit nicht in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen?	164
EM1201P		204	221			Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können?Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	164
EM1202P		205	222			Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können?Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	164
EM1203P		206	223			Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können?Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.	165
EM1300P		207	224			Waren Sie in der Berichtswoche bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsvermittlung gemeldet?	165
EN0100P						Sind Sie unter 35 Jahre alt?	/
EN0200P						Haben Sie in den letzten 12 Monaten eine Arbeit gesucht?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
EN0300P						Sind Sie bei der Arbeitsuche durch die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder andere Behörden der Arbeitsvermittlung unterstützt worden?	/
EN0400P						Welche Art von Unterstützung fanden Sie am hilfreichsten?	/
EN0500P						Zu welcher Gruppe gehören Sie?	/
EN0600P						Wie haben Sie Ihre derzeitige Arbeitsstelle gefunden?	/
EN0700P						Wie gut hilft Ihnen Ihre Qualifikation, die Anforderungen Ihrer derzeitigen Tätigkeit zu erfüllen?	/
EN0800P						Mussten Sie umziehen, um Ihre derzeitige Tätigkeit bzw. Ihre Selbstständigkeit ausüben zu können?	/
EN0900P						Sind Sie umgezogen/zugezogen ...?	/
EN1000P						Sind Sie auf dem Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte normalerweise eine Stunde oder länger unterwegs?	/
EN1100P						Würden Sie für eine Tätigkeit umziehen?	/
EN1200P						Wären Sie bereit, eine Arbeit anzunehmen, zu der man normalerweise länger als eine Stunde pendeln muss?	/
						Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
EO0100P						Sind Sie 65 Jahre oder älter?	/
EO0200P						Betreuen Sie regelmäßig, aber nicht gewerblich, Personen in Ihrem oder einem anderen Haushalt?	/
EO0300P						Lebt mindestens ein eigenes Kind unter 15 Jahren in Ihrem Haushalt?	/
EO0400P						Wie viele Stunden pro Woche nehmen Sie Betreuungsangebote für Ihr jüngstes Kind im Haushalt in Anspruch?	/
EO0500P						Lebt mindestens ein eigenes Kind unter 8 Jahren in Ihrem Haushalt?	/
EO0600P						Gehen Sie gewöhnlich einer bezahlten Tätigkeit nach oder waren Sie früher gegen Bezahlung tätig?	/
EO0700P						Haben Sie mindestens 1 Monat lang Ihre bezahlte Tätigkeit eingeschränkt, um Ihr jüngstes Kind zu betreuen?	/
EO0800P						Haben Sie Ihre bezahlten Tätigkeiten mindestens 1 Monat lang eingestellt, um Ihr jüngstes Kind zu betreuen?	/
EO0900P						Haben Sie mindestens 1 Monat lang ganztags Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) genommen, um Ihr jüngstes Kind zu betreuen?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse	166
EP0100P	127	208	225	152	234	Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?	166
EP0200P	128	209	226	153	236	Welchen höchsten Abschluss haben Sie?	166
EP0300P	129	210	227	154	238	Haben Sie Ihren Schulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?	167
EP0400P	130	211	228	155	240	Wie lange dauerte der Schulbesuch?	167
EP0500P	131	212	229	156	242	Haben Sie einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschulabschluss?	168
EP0600P	132	213	230	157	244	In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss bzw. Hochschulschulabschluss erworben?	168
EP0700P	133	214	231	158	246	Haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss bzw. Hochschulschulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?	168
EP0800P	134	215	232	159	248	Welchen höchsten Abschluss haben Sie?	169
EP0900P	135	216	233	160	250	Wie ist die Bezeichnung Ihres höchsten Abschlusses an einer Hochschule?	170
EP1000P	136	217	234	161	252	Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor an Ihrer Promotion gearbeitet?	171
EP1100P- EP1104P	137	218	235	162	254	Wie heißt die (Haupt-)Fachrichtung Ihres höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschulabschlusses?	171
EP1300P	138	219	236	163	256	In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten allgemeinen Schulabschluss erworben?	171
						Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse der Eltern	
EP1400P						Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?	/
EP1500P						Hat bzw. hatte Ihr Vater einen allgemeinen Schulabschluss?	/
EP1600P						Welchen höchsten Abschluss hat bzw. hatte Ihr Vater?	/
EP1700P						Hat bzw. hatte Ihr Vater einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss?	/
EP1800P						Welchen höchsten Abschluss hat bzw. hatte Ihr Vater?	/
EP1900P						Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?	/
EP2000P						Hat bzw. hatte Ihre Mutter einen allgemeinen Schulabschluss?	/
EP2100P						Welchen höchsten Abschluss hat bzw. hatte Ihre Mutter?	/
EP2200P						Hat bzw. hatte Ihre Mutter einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschulabschluss?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
EP2300P						Welchen höchsten Abschluss hat bzw. hatte Ihre Mutter?	/
						Bildungshintergrund junger Menschen	
EQ0100P						Sind Sie unter 35 Jahre alt?	/
EQ0200P						Haben Sie einen schulischen oder beruflichen Abschluss?	/
EQ0300P						Haben Sie irgendeine bezahlte Tätigkeit ausgeübt, während Sie Ihren höchsten Bildungsabschluss erworben haben?	/
EQ0400P						Haben Sie irgendeine unbezahlte Tätigkeit ausgeübt, während Sie Ihren höchsten Bildungsabschluss erworben haben?	/
EQ0500P						War diese Tätigkeit Bestandteil Ihrer Ausbildung?	/
EQ0600P						Haben Sie die Tätigkeit insgesamt 6 Monate oder länger ausgeübt?	/
EQ0700P						Wurden Sie für diese Tätigkeit bezahlt?	/
EQ0800P						Besuchen Sie derzeit eine Schule oder Hochschule?	/
EQ0900P						Haben Sie nach Erreichen Ihres höchsten Abschlusses noch einmal eine Schule/Hochschule besucht oder eine Ausbildung begonnen?	/
EQ1000P						Welche Schule/Hochschule haben Sie besucht?	/
EQ1100P						Welche Klasse einer allgemeinbildenden Schule haben Sie zuletzt besucht?	/
EQ1200P						Wie ist die Bezeichnung Ihres Studienganges der besuchten Hochschule?	/
EQ1300P						Haben Sie die Schule/Hochschule abgeschlossen?	/
EQ1401P, EQ1402P, EQ1403P						In welchem Monat und Jahr haben Sie diesen Bildungsgang abgeschlossen?	/
EQ1500P						Was war der Hauptgrund dafür, dass Sie diese nicht abgeschlossen haben?	/
EQ1601P, EQ1602P, EQ1603P						In welchem Monat und Jahr haben Sie diesen Bildungsgang beendet?	/
EQ1700P						Aus welchem Hauptgrund haben Sie keine weitere Schule/Hochschule besucht oder keine weitere Ausbildung begonnen?	/
						Allgemeine und berufliche Weiterbildung	172
ER0400P		220	237			Haben Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche an Kursen oder Seminaren zur beruflichen Weiterbildung oder zu Freizeit-, Sport- oder Hobbythemen teilgenommen?	172
ER0500P		221	238			Was war der Zweck der Kurse oder Seminare?	172

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
ER0402P						Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	/
ER0401P						Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Kursen oder Seminaren zu Freizeit-, Sport- oder Hobbythemen teilgenommen?	/
ER0501P						Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Kursen oder Seminaren zur beruflichen Weiterbildung teilgenommen?	/
ER0600P		222	239			Wie viele Stunden haben Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche insgesamt mit Kursen oder Seminaren verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?	172
ER0710P- ER0714P		223	240			Was war der Inhalt Ihres letzten Kursus oder Seminars?	173
ER0800P						Sie haben angegeben, in den letzten 12 Monaten an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen zu haben. Was war der wichtigste Grund hierfür?	/
ER0100P	139	224	241	164	246	Haben Sie in den 4 Wochen vor der Berichtswoche an Kursen oder Seminaren zur beruflichen Weiterbildung oder zu Freizeit-, Sport- oder Hobbythemen teilgenommen?	173
ER0200P		225	242	165		Was war der Zweck der Kurse oder Seminare?	173
ER0300P		226	243	166		Wie viele Stunden haben Sie in den 4 Wochen vor der Berichtswoche insgesamt mit Kursen oder Seminaren verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?	174
ER0700P- ER0704P		227	244	167		Was war der Inhalt Ihres letzten Kursus oder Seminars?	174
						Rentenversicherung	175
ES0100P	140	228	245	168	247	Beziehen Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus Altersgründen?	175
ES0201P	141	229	246	169	248	Waren Sie in der Berichtswoche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert?	176
ES0300P						Sind Sie 50 bis einschließlich 69 Jahre alt?	/
ES0400P						Haben Sie nach der Vollendung Ihres 50. Lebensjahrs eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt?	/
ES0500P						Beziehen Sie irgendeine Art von Rente oder Pension?	/
ES0600P						Welche Art von Rente oder Pension beziehen Sie?	/
ES0701P, ES0702P						Wie alt waren Sie beim ersten Bezug einer Altersrente, -pension?	/
ES0800P						Hatten Sie beim ersten Bezug einer Altersrente, -pension die damalige Regelaltersgrenze bereits erreicht?	/
ES0901P						Haben Sie Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersrente/-n oder -pension/-en?	/

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
ES1000P						Werden Sie, Ihrer heutigen Einschätzung nach, neben dem Bezug einer Altersrente, -pension auch eine bezahlte Tätigkeit ausüben?	/
ES1100P						Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig?	/
ES1200P						Suchen Sie gegenwärtig Arbeit?	/
ES1300P						Wann werden Sie, Ihrer heutigen Einschätzung nach, überhaupt nicht mehr erwerbstätig sein?	/
						Fragen zu Rauchgewohnheiten	177
ET0100P						Rauchen Sie gegenwärtig?	177
ET0200P						Haben Sie früher einmal geraucht?	177
ET0301P, ET0302P						In welchem Alter haben Sie angefangen zu rauchen?	177
ET0400P						Was rauchen bzw. rauchten Sie überwiegend?	177
ET0500P						Wie viele Zigaretten rauchen bzw. rauchten Sie täglich?	177
						Ihre Gesundheit	178
ER1000P					249	Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?	178
ER1001P					250	Waren Sie am 31.12.2019 16 Jahre oder älter?	178
ER0900P					251	Wie ist Ihr Gesundheitszustand im Allgemeinen?	178
ER0901P					252	Haben Sie eine chronische Krankheit oder ein lang andauerndes gesundheitliches Problem?	178
ER0902P					253	Sind Sie dauerhaft durch ein gesundheitliches Problem bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt?	178
ER0903P					254	Wie stark sind Sie bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt?	179
ER0904P					255	Wie lange dauern Ihre Einschränkungen bereits an?	179
ER0905P					256	Haben Sie in den letzten 12 Monaten für sich selbst ein- oder mehrmals eine zahnärztliche/kieferorthopädische Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt?	179
ER0906P					257	Haben Sie die benötigte Untersuchung oder Behandlung auch in Anspruch genommen?	179
ER0907P					258	Was war für Sie der wichtigste Grund, die zahnärztliche/kieferorthopädische Untersuchung oder Behandlung nicht in Anspruch zu nehmen?	179
ER0908P					259	Haben Sie in den letzten 12 Monaten für sich selbst ein- oder mehrmals eine andere ärztliche Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt?	179
ER0909P					260	Haben Sie die benötigte Untersuchung oder Behandlung auch in Anspruch genommen?	180

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
ER0910P					261	Was war für Sie der wichtigste Grund, die ärztliche Untersuchung oder Behandlung nicht in Anspruch zu nehmen?	179
						Einschätzung zur persönlichen Lebenssituation	181
EU0301P- EU0306P					262	Welche Aussagen treffen auf Ihre persönliche Lebenssituation zu?	181
						Hilfe durch andere	182
EV0100P					263	Haben Sie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder andere Personen, die Sie bei Bedarf um finanzielle Hilfe (Geld, Darlehen oder andere ähnliche Unterstützungen) bitten können?	182
EV0200P					264	Haben Sie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder andere Personen, die Sie bei Bedarf um sonstige Hilfe bitten können? Das kann jemand zum Reden sein oder Hilfestellungen im Alltag.	182
						Beschäftigungssituation im Jahr 2019	182
FA0100P					265	War Ihre Situation im Jahr 2019 das ganze Jahr gleichgeblieben?	183
FA0200P					266	Waren Sie im Jahr 2019 arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet?	182
FA0201P					267	Waren Sie im Jahr 2019 für die gesamte Zeit der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit gemeldet?	182
FA0202P					268	Wie viele Monate haben Sie im Jahr 2019 irgendeine Erwerbstätigkeit ausgeübt, mit der Sie Geld verdient haben?	182
						Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Jahr 2019	183
FB0100P					269	Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen (Lohn/Gehalt) aus eigener Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter erhalten?	183
FB0201P- FB0205P, FB0301P- FB0305P					270	Haben Sie im Jahr 2019 folgende Einkommen (Lohn/Gehalt) als Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter erhalten?	183
FB0601P, FB0602P, FB0701P, FB0702P, FB0801P, FB0802P, FB0901P, FB0902P, FB1001P, FB1002P, FB1101P, FB1102P					271	Haben Sie im Jahr 2019 eine oder mehrere der folgenden Sondervergütungen erhalten?	183

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
FB1600P					272	Welches Einkommen einschließlich Sondervergütungen haben Sie als Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter im Jahr 2019 erhalten?	184
FB0507P- FB0509P, FB0401P, FB0402P, FB0404P					273	Haben Sie im Jahr 2019 einen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens oder aus Sach- und Naturalleistungen erhalten?	183
FB1201P					274	Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt?	184
FB1301P, FB1302P					275	Wie hoch waren Ihre Einkommen bzw. Verluste aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit im Jahr 2019?	184
FB1400P					276	Haben Sie im Jahr 2019 Vermögen aus Ihrem Betrieb oder Geschäft entnommen? Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch Sachentnahmen.	185
FB1500P					277	Wie hoch waren die Entnahmen aus dem Betriebs-/ Geschäftsvermögen für den Eigenverbrauch?	185
						Einkommen aus Renten/Pensionen im Jahr 2019	183
FC0100P					278	Haben Sie im Jahr 2019 Renten/Pensionen aus eigenen Ansprüchen erhalten?	186
FC0201P- FC0205P, FC1201P- FC1205P, FC0301P- FC0305P, FC0401P- FC0405P, FC0501P- FC0505P, FC0801P- FC0805P, FC1500P, FC1401P- FC1405P, FC0701P- FC0705P, FC1301P- FC1305P, FC0601P- FC0605P, FD1401P- FD1405P					279	Welche Einkommen aus Renten/Pensionen aus eigenen Ansprüchen haben Sie im Jahr 2019 erhalten?	186
FC1001P- FC1005P					280	Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen aus Witwenrenten/-geld oder Waisenrenten/-geld erhalten?	186
FC1100P					281	Welche Art von Witwenrente/-geld oder Waisenrente/-geld haben Sie im Jahr 2019 bezogen?	186

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Fragetext/Inhalt	Seite
						Einkommen von anderen öffentlichen Trägern im Jahr 2019	187
FD0100P,- FD0105P, FD0201P- FD0205P, FD0301P- FD0305P, FD0401P- FD0405P, FD0501P- FD0505P, FD0601P- FD0605P, FD0701P- FD0705P					282	Haben Sie im Jahr 2019 Arbeitslosengeld I oder sonstige Leistungen der Agentur der Arbeit erhalten?	187
FD0801P, FD0802P, FD0803P					283	Wie hoch war der Gesamtbetrag der Leistungen der Agentur für Arbeit, die Sie im Jahr 2019 erhalten haben?	187
FD0901P- FD0905P, FD1001P- FD1005P, FD1101P- FD1111P, FD1122P, FD1113P, FD1114P, FD1201P, FD1202P, FD1204P					284	Haben Sie im Jahr 2019 nachfolgende Leistungen erhalten?	188
						Private Vorsorge und Leistungen aus einer privaten Vorsorge im Jahr 2019	190
FE0101P, FE0102P, FE0103P					285	Haben Sie im Jahr 2019 Beiträge für die private Vorsorge geleistet (z. B. für private Renten- oder Lebensversicherung, private Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung)?	190
FE0201P, FE0202P, FE0203P					286	Haben Sie im Jahr 2019 eine Rente aus privater Vorsorge erhalten (z. B. aus einer Lebens- oder Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits- oder Pflegezusatzversicherung)?	190

Feldname	FB1	FB2	FB3	FB4	FB5	Frage­text/Inhalt	Seite
						Beteiligung an der Erhebung (Personenebene)	191
FF0100P					287	Haben Sie die Personenfragen ab 115 selbst beantwortet?	191
FF0200P					288	Welches Haushaltsmitglied hat die Personenfragen beantwortet?	191
FF0300P					289	Wie viele Minuten haben Sie zur Beantwortung des Fragebogens benötigt?	191
HA0100P		230	247	170		Haben Sie die Fragen selbst beantwortet?	191
HA0200P		231	248	171		Welches Haushaltsmitglied hat die Fragen beantwortet?	191
						Rechtsgrundlagen	192
						Schlagwortverzeichnis	196

Das Handbuch

Was finde ich in diesem Handbuch?

1 Hinweise und Erläuterungen zu allen Fragen im Mikrozensus 2020

In diesem Handbuch finden Sie **Hinweise** und **Erläuterungen** zu allen Fragen, die im Mikrozensus gestellt werden.

Dieses **Hintergrundwissen** soll Ihnen Sicherheit bei der Befragung geben. Es hilft Ihnen, den Sinn und Zweck der Fragen besser zu verstehen und auf Rückfragen korrekt antworten zu können.

Außerdem vermittelt Ihnen das Handbuch **Fachwissen** zu den einzelnen Fragen, wie z. B. bei den Bildungsabschlüssen oder den verschiedenen Arten von Sozialleistungen.

2 Thematische Übersichten

Wer wird gefragt? & Was wird gefragt?

Für das Erhebungsjahr 2020 sind 5 Erhebungsteile vorgesehen:

Fragebogen Nr.	Bezeichnung	Inhalt
FB1	Kernprogramm	Kernprogramm des Mikrozensus
FB2	Kernprogramm und Erhebungsteil Arbeitsmarktbeteiligung	Kernprogramm und Arbeitsmarktbeteiligung mit Zusatzprogramm
FB3	Kernprogramm und erweiterter Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung	Kernprogramm und Arbeitsmarktbeteiligung mit Ad-hoc-Modul der Europäischen Union
FB4	Kernprogramm und verkürzter Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung	Auszug aus FB2 (verkürztes Frageprogramm)
FB5	Kernprogramm und Erhebungsteil Einkommen und Lebensbedingungen	Erhebungsteil mit Fragen aus der bisher separaten Erhebung „Leben in Europa“

Alle 5 Erhebungsteile weisen den gleichen Aufbau im Frageprogramm auf und sind in Themenbereiche (TB) untergliedert.

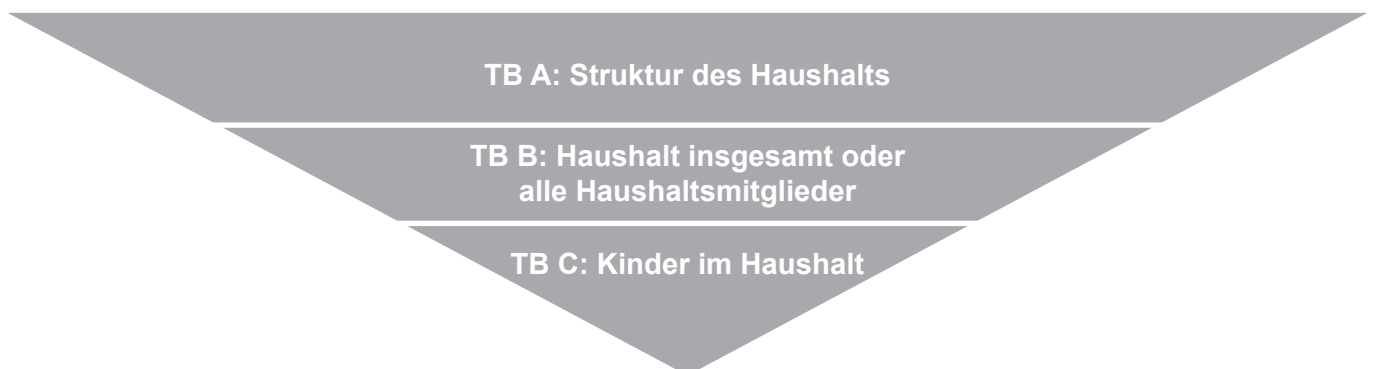
TB	Bezeichnung	Inhalt
A	Haushaltszusammensetzung	Ausgewählte Fragen zur Struktur des Haushalts (z. B. Geschlecht, Alter, Familienstand, Hauptwohnsitz der Haushaltsmitglieder) sowie Fragen zu Haushaltsveränderungen.
B	Haushaltsfragen	Hauptsächlich für den Erhebungsteil „Einkommen und Lebensbedingungen“ (FB5) relevant: Fragen zur Wohnsituation, Fragen zur Einkommenssituation des Haushalts im Vorjahr.
C	Kinder (unter 15 Jahre)	Fragen zu Kindern, Kinderbetreuung.
D	Alle Haushaltsmitglieder	Fragen zur Staatsbürgerschaft, zum Migrationshintergrund, zur Bildung, zur Gesundheit, zur Einkommenssituation, zum Wohnsitz
E	Personen 15 Jahre und älter	Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung
F	SILC-Personen	Ausschließlich für den Erhebungsteil „Einkommen und Lebensbedingungen“ (FB5) relevant: Fragen zum Vorjahreseinkommen von Personen über 16 Jahren mit Hauptwohnsitz an der Adresse

Das Frageprogramm beginnt grundsätzlich überall mit Fragen zur allgemeinen Struktur des Haushalts sowie mit Fragen zu Haushaltsveränderungen seit der letzten Befragung (Themenbereich A). Je nach Erhebungsteil gibt es hier bereits einige zusätzliche Fragen, die nur in diesem Erhebungsteil vorkommen (z. B. zu Haushaltsveränderungen).

Anschließend folgt ein Themenbereich B, in dem haushaltsbezogene Fragen gestellt werden, die entweder den Haushalt insgesamt oder alle Haushaltsmitglieder betreffen (z. B. Bezug von Sozialleistungen).

Der Themenbereich B enthält im Erhebungsjahr 2022 auch sämtliche Fragen zum Zusatzprogramm „Wohnen“.

Der darauf folgende Themenbereich C enthält ausschließlich Fragen zum Thema „Kinder im Haushalt“ (wie z. B. zur Kinderbetreuung). Hierbei kann es sich sowohl um Fragen handeln, die alle Kinder insgesamt betreffen, als auch um Fragen zu einzelnen Kindern. Für das Erhebungsteil „Einkommen und Lebensbedingungen“ können hier auch Fragen zu Kindern auf Basis eines Ad-hoc-Moduls vorkommen (z. B. zum Alltag der Kinder).

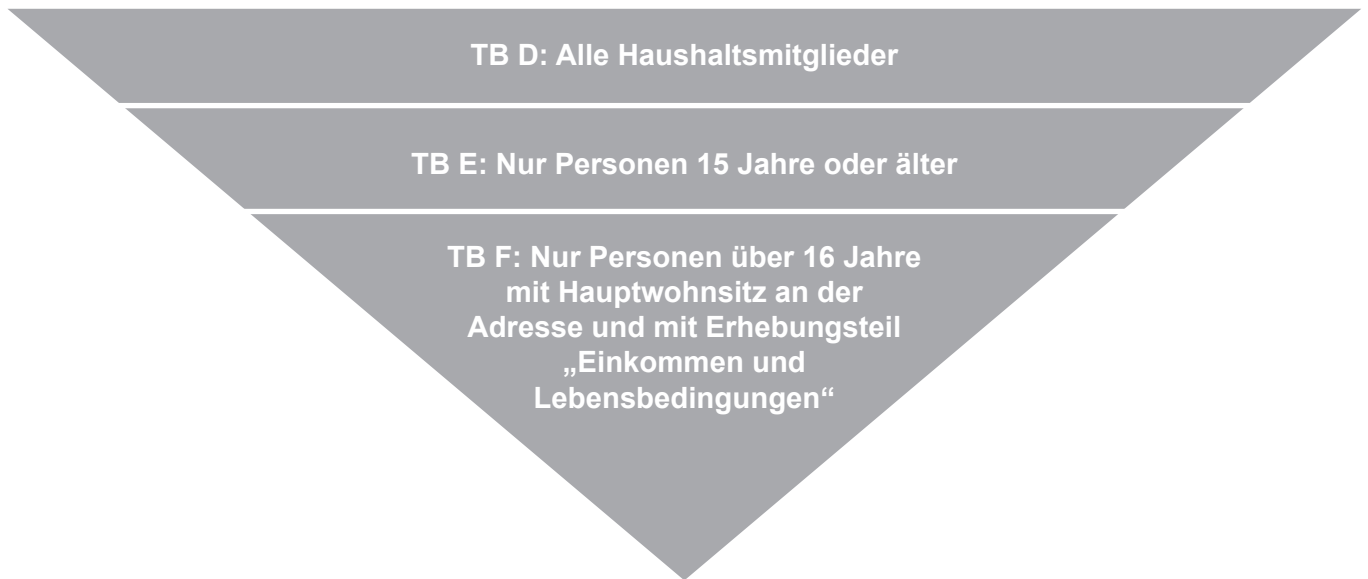


Ab dem Themenbereich D gibt es nur noch personenbezogene Fragen. So beginnt der Themenbereich D mit Fragen zur Staatsbürgerschaft, zum Migrationshintergrund und zur Bildung einer Person.

Im Themenbereich E geht es dann weiter mit Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung, die nur noch für Haushaltsmitglieder im Alter von 15 Jahren oder älter relevant sind. Je nach Erhebungsjahr und Erhebungsteilzugehörigkeit kommen hier arbeitsmarktspezifische Fragen auf Basis eines Zusatzprogramms oder eines Ad-hoc-Moduls

hinzu. Der Fragebogen FB4 enthält hierbei nur einen Auszug aus dem Fragebogen FB2 bzw. ein stark verkürztes Frageprogramm zur Arbeitsmarktbeteiligung.

Im Themenbereich F geht es um Arten und Höhe der Einkommen, die eine Person aus einem Haushalt mit Erhebungsteil „Einkommen und Lebensbedingungen“ im Vorjahr erhalten hat. Der Befragtenkreis ist auf Haushaltsmitglieder eingeschränkt, die im Vorjahr bereits mindestens 16 Jahre alt waren und aktuell ihren Hauptwohnsitz an der Adresse haben.



Was muss ich als Interviewer/-in bei der Befragung 2020 noch beachten?

1 Was ist die „Berichtswoche“?

In diesem Handbuch finden Sie häufig den Zeitraum der „Berichtswoche“. Die für den Haushalt zutreffende Berichtswoche teilt Ihnen Ihr Statistisches Landesamt vor der Befragung mit.

Mit der festen Berichtswoche wird jedem Haushalt eine konkrete Kalenderwoche zugeordnet, auf die der Haushalt seine Antworten beziehen muss, auch wenn z. B. in Ferienzeiten ein längerer Zeitraum zwischen der Berichtswoche und der Beantwortung liegt.

Eine Berichtswoche beginnt immer am Montag und endet mit dem darauf folgenden Sonntag.

Wenn die Berichtswoche also z. B. den 6. April bis 12. April 2020 umfasst, beziehen sich alle Angaben auf diesen Zeitraum und ggf. die Zeit davor oder danach.

Hätte eine Person in unserem Beispiel am 11. April Geburtstag, so würde der Geburtstag noch vor dem letzten Tag der Berichtswoche liegen. Bei einem Geburtstag am 13. April läge der Termin nach dem letzten Tag der Berichtswoche.

Aufgrund der Vielzahl von Selbstausfüllerbögen, die ab 2020 zum Einsatz kommen, finden Sie im CAPI-Formular und im Listenheft keine sprechenden Feldnamen mehr vor.

Dafür wurde ein Feldname eingeführt, der unabhängig von der Position einer Frage und unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Erhebungsteil im Mikrozensus ist.

An dem hier gezeigten Beispiel aus dem CAPI-Formular gehört die Frage DB0500P „Was war der wichtigste Grund für Ihren Zuzug nach Deutschland?“ zum Themenbereich D „Alle Haushaltsmitglieder“ und dort zum Unterthemenbereich DB „Staatsangehörigkeit“.

Privathaushalt <input type="checkbox"/> A Haushaltszusammensetzung <input type="checkbox"/> B Haushaltsfragen <input type="checkbox"/> C Kinder (unter 15 Jahre) <input type="checkbox"/> D Alle Haushaltsmitglieder <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit I <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit II Peter (Nr. 1) <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit III <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit IV <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit V <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit VI <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit VII <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit VIII <input type="checkbox"/> DB Staatsangehörigkeit IX <input type="checkbox"/> DC Besuch Schule/Hochschule <input type="checkbox"/> DD Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> DE Krankenversicherungsschutz <input type="checkbox"/> DG Aktuelle Einkommenssituation <input type="checkbox"/> DG Aktuelle Einkommenssituation <input type="checkbox"/> DH Internetzugang/-nutzung <input type="checkbox"/> DI Erwerbssituation vor 12 Monaten <input type="checkbox"/> E Personen 15 Jahre und älter <input type="checkbox"/> F SILC-Personen Nachbefragung Abschluss	SB_Nr. 1: Müller, Peter (39 Jahre)/männ /1980/ / / DB0500P Was war der wichtigste Grund für Ihren Zuzug nach Deutschland? Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an. <input type="radio"/> (1) Arbeit/Beschäftigung: Arbeitsstelle bereits vor der Einreise gefunden <input type="radio"/> (2) Arbeit/Beschäftigung: keine Arbeitsstelle vor der Einreise gefunden <input type="radio"/> (3) Studium bzw. andere Aus- und Weiterbildung <input type="radio"/> (4) Mit einem Familienmitglied eingereist oder einem Familienmitglied gefolgt (Familienzusammenführung) <input type="radio"/> (5) Heirat/Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person (Familiengründung) <input type="radio"/> (6) Flucht, Verfolgung, Vertreibung, Asyl <input type="radio"/> (7) EU-Freizügigkeit: Wunsch nach Niederlassung in Deutschland <input type="radio"/> (8) Anderer Hauptgrund
---	--

Diesen Feldnamen finden Sie auch als Bezeichnung für die Liste im Listenheft vor:

DB0500P

Was war der wichtigste Grund für Ihren Zuzug nach Deutschland?

Die zu diesem Feldnamen zugehörige Frage-Nummer in einem Selbstausfüllerbogen finden Sie in Form einer sogenannten Umsteigertabelle im Inhaltsverzeichnis zu diesem Heft vor. Diese Umsteigertabelle steht auch als separate Hilfsunterlage zur Verfügung.

Für die Erhebung 2020 wurde – wie schon im Vorjahr – wieder ein **Listenheft** erstellt. Diese Listen sollen den Befragten dabei helfen, sich bei vielen Antwortmöglichkeiten besser einordnen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Datenqualität im Mikrozensus besser ist, wenn verstärkt Listen zum Einsatz kommen. Daher unsere Bitte:

Nutzen Sie immer das Listenheft!

Das macht es Ihnen und den Befragten leichter.

Haushalt und Wohnung

AA0301H, AA302H

Gibt es in Ihrer Wohnung neben Ihrem Haushalt weitere Haushalte, z. B. Untermieter/-innen?

Wer gehört zum Haushalt?

Personen, die **normalerweise im Haushalt wohnen** und dort **gemeldet sind** und Personen, die vorübergehend abwesend sind, z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, Personen im Freiwilligendienst, auswärts Studierende.

Was ist ein Haushalt?

Eine Gemeinschaft von Personen, die **zusammen wohnt und wirtschaftet**. In einem Haushalt wird der Lebensunterhalt gemeinsam finanziert.

Keine Haushaltsmitglieder sind Hausangestellte, Personen, die zu Besuch anwesend sind, sowie **Untermieter/-innen**. Untermieter/-innen müssen als eigener Haushalt erfasst werden (vgl. § 3 Absatz 2 MZG).

Ein **Ein-Personen-Haushalt** besteht aus einer Person, die normalerweise **allein wohnt** und für sich allein wirtschaftet.

Ein **Mehr-Personen-Haushalt** besteht aus Personen, die normalerweise **zusammen wohnen** und **wirtschaften**.

Wohngemeinschaften (WGs) zählen dann zu den Mehr-Personen-Haushalten, wenn sie zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften (z. B. mit einer gemeinsamen Haushaltskasse). Handelt es sich hingegen um eine reine Zweckgemeinschaft (z. B. ohne gemeinsame Haushaltskasse), ist jedes WG-Mitglied ein Ein-Personen-Haushalt.

In der Regel sind WG-Bewohner als eigener Haushalt zu betrachten.

In der Regel sind **Au-pairs** als Haushaltsmitglieder zu erfassen. Es kann Ausnahmen geben, bei denen Au-pairs nicht zum Haushalt gehören. Zur Ermittlung gilt die gesetzliche Vorgabe, wonach Mitglieder eines Haushalts zusammen wohnen und wirtschaften. Wird eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, so liegt kein gemeinsamer Haushalt vor. Bei Au-pairs müssten beide Bedingungen erfüllt sein. Sie leben meistens im selben Haushalt und sie verpflegen sich nicht eigenständig, sondern gemeinsam mit den anderen Haushaltsmitgliedern – wirtschaften somit zusammen.

AA0400H

Wie viele Personen haben am Donnerstag in der Berichtswoche insgesamt in Ihrem Haushalt gelebt?

Auch vorübergehend Abwesende können zum Haushalt gehören! Es werden auch Haushaltsmitglieder erfasst, die aus beruflichen oder anderen Gründen zum Erhebungszeitpunkt vorübergehend abwesend sind.

Wenn keine vollständigen Angaben zu abwesenden Personen vorliegen, müssen Sie dennoch die vorübergehend abwesenden Personen bei der Zahl der Personen berücksichtigen und im Erfassungsprogramm als unvollständiges Interview kennzeichnen.

AB0100P_DI

Direkte DI-Frage: Aus der Vorbefragung haben wir festgehalten, dass Sie (Einblendung des Geschlechts) sind und im (Einblendung Geburtsmonat und Geburtsjahr) geboren sind. Haben wir das korrekt notiert?

Diese Frage wird nur eingeblendet, wenn geeigneten Vorbefragungsdaten vorliegen und in MIKIS für diese Person eine Registrierung für ein Depending Interviewing (kurz DI; Überspringen von Fragen durch Nutzung von Vorbefragungsdaten) vorliegt. Wurde in der Vorbefragung kein Geschlecht genannt, wird hier „weder männlich noch weiblich“ eingeblendet.

Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, werden die einzelnen Fragen zu Geschlecht (AB0200P), Geburtsmonat (AB0301P) und Geburtsjahr (AB0302P) übersprungen.

Wird diese Frage allerdings mit „Nein“ beantwortet, werden die einzelnen Fragen zu Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr eingeblendet, unabhängig davon, welche Angabe von den drei Angaben nicht korrekt war. Zusätzlich wird das Depending Interviewing bei Folgefragen ausgesetzt, weil zentrale Merkmale, die auch für viele Plausibilitätsprüfungen eine Rolle spielen, offensichtlich in der Vorbefragung nicht korrekt waren. Ein Überspringen von Fragen durch Nutzung von Vorbefragungsdaten ist nicht mehr möglich.

AB0200P

Welches Geschlecht haben Sie?

Nach dem Personenstandsgesetz haben Menschen, die wegen einer Variante ihrer Geschlechtsentwicklung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (Intersexuelle), die Möglichkeit, im Fragebogen neben den Angaben „männlich“, „weiblich“ die weitere positive Bezeichnung „divers“ zu wählen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, „Kein Eintrag im Personenstandsregister“ auszuwählen, was dem Offenlassen des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister entspricht.

AB0301P, AB0302P

Wann sind Sie geboren?

– kein Hinweis –

AB1200P

Liegt Ihr Geburtstag vor dem letzten Tag der Berichtswoche? (freiwillige Beantwortung)

Die Berichtswoche wird vom zuständigen statistischen Amt vorgegeben.

Jede Berichtswoche endet mit einem Sonntag. Im CAPI-Frageformular wird das konkrete Datum berechnet und eingeblendet (z. B. Sonntag, den XX.XX.XXXX).

Die Frage wird nur eingeblendet, wenn der Geburtsmonat der Person derselbe Monat ist, in dem die Berichtswoche endet. Nur in diesem Fall ist unklar, ob die Person bereits Geburtstag hatte.

Von der Antwort auf diese Frage hängt ab, ob die Person die Fragen zur Erwerbstätigkeit beantwortet oder überspringt (da noch keine 15 Jahre alt).

Beginnt der neue Monat mit einem Sonntag (z. B. Sonntag, den 1.03.2020), ist es nicht nötig, die Frage einzublenden. Das CAPI-Frageformular setzt hier im Hintergrund automatisch die Antwort „Nein“.

AB0500P

Welchen Familienstand haben Sie?

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben.

Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen.

„Eingetragene Lebenspartnerschaft“, „Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben“ bzw. „Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben“ gelten ausschließlich für **gleichgeschlechtliche Partnerschaften** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

AA0100P

Bewohnen Sie noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim)?

Weitere Wohnung: Hier ist anzugeben, ob ein Haushaltsmitglied auch noch mindestens eine weitere Wohnung (auch Zimmer, Unterkunft oder Heim) bewohnt.

Soweit mindestens eine weitere Wohnung vorhanden ist, wird danach unterschieden, ob die **Wohnung im Inland** (in Deutschland) **oder Ausland** liegt.

AA0200P

Ist diese Wohnung hier Ihr Hauptwohnsitz?

Was ist der Hauptwohnsitz? Der Hauptwohnsitz ist die vorwiegend genutzte Wohnung.

Wenn sich eine Person in mehreren Wohnungen gleich oft aufhält, dann ist die Hauptwohnsitz dort, wo der Lebensmittelpunkt liegt bzw. wo die Familie, der/die Lebenspartner/-in lebt.

Bei **Personen im freiwilligen Wehrdienst** kann die Kaserne als Nebenwohnung zählen.

AA0600H

Wurde Ihr Haushalt innerhalb der letzten 12 Monate in dieser Wohnung schon mal im Mikrozensus befragt?

– nur Selbstausfüllerbogen –

AA0801H, AA0802H

Sind seit der letzten Befragung Mitglieder Ihres Haushalts ausgezogen?

AA0901H, AA0902H

Sind seit der letzten Befragung Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?

Für Personen, die nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.

AA0700P

Sind Sie seit der letzten Befragung in diesen Haushalt eingezogen?

Einzug in bestehende Haushalte und Geburt:

Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage bei diesem neuen Haushaltsmitglied mit „Ja“ beantwortet werden.

Auch bei **Kindern**, die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist „Ja“ anzugeben.

Bei **neuen Haushalten** müssen alle Personen als Zuzug angegeben werden.

AA0500H

Ist diese Wohnung für mindestens eine Person im Haushalt, die am 31.12.2019 16 Jahre oder älter war, der Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

AA1201P, AA1202P

Sind Sie seit der letzten Befragung in diesen Haushalt eingezogen?

Einzug in bestehende Haushalte und Geburt:

Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage bei diesem neuen Haushaltsmitglied mit „Ja“ beantwortet werden.

Auch bei **Kindern**, die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist „Ja“ anzugeben.

Bei **neuen Haushalten** müssen alle Personen als Zuzug angegeben werden.

AA1300P

Welche Lebenssituation traf zum Zeitpunkt des Einzugs auf Sie zu?

– kein Hinweis –

AA1401H, AA1402H

Sind innerhalb der letzten 12 Monate vor der Berichtswoche Mitglieder Ihres Haushalts ausgezogen?

**AA1511H-AA1515H, AA1521H-AA1525H,
AA1701H-AA1705H, AA1801H-AA1805H**

Tragen Sie bitte für jede ausgezogene Person deren Vornamen und die nachfolgenden Angaben ein: Auszugsmonat, Auszugsjahr

AA2301H-AA2305H

Lebenssituation zum Zeitpunkt des Auszugs (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

AA3601H, AA3602H

Sind innerhalb der letzten 12 Monate Mitglieder Ihres Haushalts verstorben?

**AA1901H-AA1905H, AA2001H-AA2005H,
AA3711H-AA3715H, AA3721H_AA3725H**

Tragen Sie bitte für jede verstorbene Person deren Vornamen und die nachfolgenden Angaben ein: Monat und Jahr des Todes (freiwillige Beantwortung)

AA3801H-AA3805H

Lebenssituation zum Zeitpunkt des Todes (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

AA2400H

Sind seit dem ersten Januar 2019 bis heute Personen in Ihren Haushalt eingezogen?

Eingezogen sind z. B. auch Kinder, die seit dem 1. Januar 2019 geboren wurden.

AA2501H, AA2502H

In welchem Monat und welchem Jahr ist die zuletzt eingezogene Person in Ihren Haushalt eingezogen?

– kein Hinweis –

AA2600H

Welche Lebenssituation traf zum Zeitpunkt des Einzugs auf die zuletzt zugezogene Person zu?

– kein Hinweis –

AA2700H

Sind seit dem ersten Januar 2019 bis heute Personen in Ihren Haushalt ausgezogen?

– kein Hinweis –

AA2801H, AA2802H

Sind mehrere Personen seit dem 1. Januar 2019 ausgezogen, geben Sie bitte den Auszugsmonat und das Auszugsjahr der zuletzt ausgezogenen Person an.

– kein Hinweis –

Personen und Haushalt

AB0600H

Leben Sie in einem Ein-Personen-Haushalt?

Mit dieser Frage wird zwischen **Ein- und Mehrpersonenhaushalten** unterschieden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird in den folgenden Fragen der **Haushaltszusammenhang** genauer erfragt. Personen in Einpersonenhaushalten können diese Fragen überspringen.

Wird eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet, müssen Sie die **jeweilige Personennummer** der Mutter, des Vaters, des Ehe- oder Lebenspartners/der Ehe- oder Lebenspartnerin eintragen.

AB0701P, AB0702P

Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?

AB0801P, AB0702P

Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?

AB0901P, AB0902P

Lebt Ihr/-e Ehepartner/-in in diesem Haushalt?

AB1001P, AB1002P

Lebt Ihr/-e Lebenspartner/-in in diesem Haushalt?

AB1100P

In welcher Beziehung stehen Sie zu Person 1?

Hier wird abgefragt, in **welcher Beziehung** die Befragten zur ersten Person des Haushalts stehen.

Auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten als Kinder. Genauso sind Stief-, Adoptiv- oder Pflegemütter/Pflegeväter als Mütter oder Väter einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

BA0100H

In welcher Art von Gebäude wohnen Sie?

Ein reines Wohngebäude ist ein Gebäude, welches ausschließlich Wohnzwecken dient. In diesem Gebäude finden sich ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Wohnungen. Hiervon zu unterscheiden sind Wohnheime (s. rechts).

Klassischerweise fallen Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhaushälften oder Mehrfamilienhäuser in diese Kategorie.

Als Gebäude mit Wohnraum und Gewerbeflächen sind Gebäude zu bewerten, in denen nicht alle Wohnungen zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. es spezielle Flächen für Gewerbe gibt. Wenn mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für gewerbliche Zwecke genutzt wird, soll dies angegeben werden. Im Feld kann die Gesamtnutzfläche auch behelfsweise als Anzahl der Wohnungen, in Ausnahmen als Anzahl der Etagen verstanden werden. Auch von dieser Kategorie sind Wohnheime zu unterscheiden. Wohnungen, die zu Wohnzwecken genutzt werden und in denen ein Teil der Fläche für Gewerbe genutzt wird, gelten in diesem Zusammenhang nicht als gewerblich genutzte Fläche (Hauptnutzung steht im Fokus).

Beispiele für Gebäude in denen häufig mehr als die Hälfte der Nutzfläche für Gewerbe genutzt wird sind z. B. ein Geschäftshaus oder ein Firmengebäude, in dem sich Wohnraum befindet.

Häufige Beispiele für Mischgebäude mit weniger als der Hälfte der Nutzfläche für Gewerbe sind solche, in denen das Erdgeschoss als Verkaufs-/ Ausstellfläche genutzt wird oder in denen Wohnungen vereinzelt bspw. für Anwaltskanzleien, Arztpraxen oder Geschäfte genutzt werden, sofern in diesen Fällen die Anzahl der regulären Wohnungen überwiegt.

Wohnheime sind Gebäude, die den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen dienen. D. h. in der Regel ist das Einmieten nur einem begrenzten Personenkreis möglich. Hierzu zählen z. B. Studentenwohnheime, Arbeiter- oder Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime oder nicht-provisorische Unterkünfte für beispielsweise Schutzsuchende.

Methodischer Hinweis: Wohnheime sind nicht automatisch Gemeinschaftsunterkünfte, d. h. auch in einem Wohnheim können private Haushalte existieren.

Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige, provisorische Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Zu den ständig bewohnten Unterkünften zählen Behelfsheime, Baracken, Wohnlauben, Wohnwagen (z. B. auf Campingplätzen), Lauben, fest verankerte Wohnschiffe und Bauzüge. Im Normalfall fallen auch provisorisch aufgestellte Bauten, bspw. zur kurzfristigen Unterbringung großer Menschengruppen, in diese Kategorie.

BA0200H

In was für einem Wohngebäudetyp wohnen Sie?

Das **klassische Einfamilienhaus** besteht in der Regel aus einer Wohnung. Ferner kann es vorkommen, dass ein solches Haus eine **Einliegerwohnung** aufweist. Dies ist traditionell dann der Fall, wenn im Haus eine zweite Wohnung zwar vorhanden, diese der Hauptwohnung aber deutlich untergeordnet ist (bspw. viel kleiner, nicht abschließbar, keine Kochmöglichkeit oder keine sanitären Anlagen). Sofern eine solche Einliegerwohnung vorhanden ist, soll dennoch das Einfamilienhaus angegeben werden.

- **Freistehend**

Bei einem freistehenden Einfamilienhaus teilt sich das Gebäude keine Mauer mit einem anderen bewohnten Gebäude.

- **Doppelhaushälfte**

Eine Doppelhaushälfte soll dann angegeben werden, wenn genau ein anderes Gebäude an das Gebäude gebaut ist.

- **Reihenhaus**

Eine Reihe von mehr als zwei Einfamilienhäusern, unabhängig davon, ob es ein Reihenend- oder Reihenmittelhaus ist.

Mehrfamilienhaus:

Mehrfamilienhäuser bestehen in der Regel aus mehreren, separat abschließbaren Wohnungen. Hierunter fallen alle Gebäude mit 2 oder mehr gleichwertig und separat bewohnbaren Wohnungen, also auch sog. Zweifamilienhäuser.

- **Freistehend**

Bei einem freistehenden Mehrfamilienhaus teilt sich das Gebäude keine Mauer mit einem anderen bewohnten Gebäude bzw. anderen Gebäudeteilen.

- **Gereiht**

Bei einem gereihten Mehrfamilienhaus teilt sich das Gebäude eine oder mehrere Mauern mit anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen. Die Gebäude müssen dabei nicht baugleich und können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Hierzu zählen auch Eckhäuser.

BA0300H

Wie viele Wohnungen, einschließlich der leer stehenden Wohnungen gibt es in dem Gebäude, in dem Sie wohnen?

Sofern Ihnen **gesicherte Erkenntnisse** über die tatsächliche Wohnungszahl vorliegen, können Sie den Befragten bei der Antwort unterstützen.

Bewohner/-innen von **Einfamilienhäusern** müssen „1 Wohnung“ angeben. Sofern eine **Einliegerwohnung** o. Ä. existiert, sollen dementsprechend „2 Wohnungen“ angegeben werden, auch wenn dies ggf. dem Verständnis der Befragten widerspricht.

Entscheidend für die korrekte Beantwortung der Frage ist außerdem die **Berücksichtigung leer stehender Wohnungen**: Diese müssen mitgezählt werden!

BA0400H

Ist diese Wohnung für mindestens eine Person im Haushalt, die am 31.12.2019 16 Jahre oder älter war, der Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

BA0500H

In was für einem Gebäude wohnt Ihr Haushalt?

Das **klassische Einfamilienhaus** besteht in der Regel aus einer Wohnung. Bei einem freistehenden Einfamilienhaus teilt sich das Gebäude keine Mauer mit einem anderen bewohnten Gebäude.

„Einfamilienhaus als Reihenhaus oder Doppelhaushälfte“ ist dann anzugeben, wenn es sich entweder

- um ein **Reihenhaus** handelt, bei dem eine Reihe von mehr als zwei Einfamilienhäusern nebeneinander gebaut wurden, unabhängig davon, ob es ein Reihenend- oder Reihemittelhaus ist, oder
- um eine **Doppelhaushälfte** handelt, bei der genau ein anderes Gebäude an das Gebäude gebaut ist.

Ferner kann es vorkommen, dass ein Einfamilienhaus eine **Einliegerwohnung** aufweist. Dies ist traditionell dann der Fall, wenn im Haus eine zweite Wohnung zwar vorhanden, diese der Hauptwohnung aber deutlich untergeordnet ist (bspw. viel kleiner, nicht abschließbar, keine Kochmöglichkeit oder keine sanitären Anlagen). Sofern eine solche Einliegerwohnung vorhanden ist, soll „Einfamilienhaus mit zusätzlicher Einliegerwohnung oder Zweifamilienhaus“ angegeben werden.

Besteht ein Wohngebäude aus **2 gleichwertigen und separat bewohnbaren Wohnungen** (ein so genanntes Zweifamilienhaus), ist ebenfalls „Einfamilienhaus mit zusätzlicher Einliegerwohnung oder Zweifamilienhaus“ anzugeben.

Sind in einem Wohngebäude drei oder mehr Wohnungen vorhanden, ist die entsprechende Antwortkategorie auszuwählen. Als Wohnung gelten nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume, die die Führung eines Haushalts oder mehrerer Haushalte (z. B. WG) ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder Vorraum. Zum Wohnraum können auch zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- oder Mansardenräume gehören.

BA0600H, BA0601H

In welchem Jahr wurde das Gebäude gebaut, in dem Sie wohnen?

Sofern Sie aus einer anderen Befragung im gleichen Gebäude eine **gesicherte Auskunft** über das Baujahr des Gebäudes haben (z. B. Auskunft des Eigentümers) können Sie den Befragten bei der Antwort unterstützen.

Es gilt das Jahr der Baufertigstellung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten am Haus gilt das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes.

Nur bei einem **vollständigen Wiederaufbau nach einer vollständigen Zerstörung**, zählt das Jahr des vollständigen Wiederaufbaus.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

BA0700H

Welche der folgenden Merkmale treffen auf das Gebäude zu, in dem Sie wohnen?

Es ist wichtig, dass Sie als Interviewer eine genaue Einschätzung des Gebäudes vor Ort vornehmen (wenn möglich) und Ihre Einschätzung ggf. auch mit den Befragten besprechen.

Die **Hauseingangstür** hat nach DIN-Norm eine ausreichende Durchgangsbreite, wenn Sie **mindestens 90 cm** breit ist.

Ein **stufenloser Zugang** zur Wohnung oder zum Haus ist möglich, wenn ein/-e Rollstuhlfahrer/-in die Wohnungstür (bei Einfamilienhäusern: Haus-

tür) vom vor dem Grundstück liegenden Gehweg ohne fremde Hilfe erreichen kann. D. h. zur Überwindung von etwaigen Höhenunterschieden oder Unebenheiten sind Lifte, Fahrstühle, Rampen o. Ä. verfügbar.

Flure haben nach DIN-Norm eine ausreichende Durchgangsbreite, wenn Sie **mindestens 120 cm** breit sind.

Unter „Wohnfläche der gesamten Wohnung“ ist die Summe der Grundflächen aller Räume einer Wohnung zu verstehen.

Zur Wohnung zählen auch außerhalb der eigentlichen Wohnung liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume. Die Wohnfläche kann bei Mietwohnungen im Allgemeinen den Mietverträgen entnommen werden.

Falls Sie die Wohnfläche selbst ermitteln, beachten Sie bitte, dass einzelne Flächen wie folgt anzurechnen sind:

- voll: die Wohnflächen von Räumen mit einer Raumhöhe von mindestens 2 Metern,
- zur Hälfte: die Wohnflächen von Räumen bzw. unter Schrägen liegende Flächen in Räumen mit einer Raumhöhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern,
- zu einem Viertel: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten

Sofern die Wohnfläche von mehreren Haushalten genutzt wird (z. B. WG) ist dennoch die gesamte Fläche der Wohnung anzugeben und nicht anteilig aufzuteilen. Sofern die Gesamtangabe nirgends zu ermitteln ist, ist Sie im Einvernehmen mit den WG-Mitgliedern aus der Summe der Anteile zu schätzen.

NICHT zur Wohnfläche zählen Flächen, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind, etwa Dachboden und Kellerräume – es sei denn diese Flächen sind speziell für Wohnzwecke ausgebaut.

In bestimmten Fällen (z. B. Etagenmiethaus) kann auch die Fläche der darunter oder darüber liegenden Wohnung übernommen werden, sofern begründet ist, dass diese baugleich ist.

Gewerblich genutzte Flächen:

Die Befragten sollen nicht explizit auf gewerbliche Flächen hingewiesen werden, sondern intuitiv ihre Wohnfläche angeben.

Falls dennoch nachgefragt wird, wie mit gewerblichen Flächen umzugehen ist:

- Mietverhältnis: Anzugeben ist immer die Wohnfläche, die der Mietvertrag nennt, unabhängig davon, ob ein Teil der Mietwohnung gewerblich genutzt wird.
- Eigentum: Abzuziehen ist die gewerblich genutzte Fläche nur dann, wenn diese dauerhaft nicht für Wohnzwecke zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch bauliche Maßnahmen die Fläche so verändert ist, dass ein reguläres Wohnen hierdurch verhindert wird bzw. auch kurzfristig nicht möglich wäre. Z. B. ist dies der Fall bei Einfamilienhäusern, bei denen in einer Etage eine abgeschlossene Praxis eingerichtet wurde.

BA1100H

Wie viele Wohnräume hat die Wohnung/das Einfamilienhaus, in der/dem Sie wohnen?

Es ist die Anzahl der **Wohnräume** der Wohnung anzugeben. Hierunter zählen nur **Wohn- und Schlafzimmer**. Nicht dazu zählen Küche, Bäder, Toiletten, Flure, Abstellräume, gewerblich genutzte Räume oder Balkone.

Gewerblich genutzte Räume sollen angegeben werden, wenn sich diese in Wohn- oder Schlafzimmern befinden und bei der Angabe der Wohnfläche berücksichtigt wurden (s. Hinweis zu gewerblich genutzten Flächen).

Wohnzimmer mit Essecke bzw. Küche oder Schlafplatz zählen als ein Raum und nicht beispielsweise als 1,5 Räume. Eine Loftwohnung besteht z. B. dementsprechend aus nur einem Wohnraum. Entscheidend ist die bauliche Trennung der Räume.

Bei Nachfragen ist die Mindestraumgröße mit 6m² zu benennen.

BA1200H

Über welche der folgenden Merkmale verfügt Ihre Wohnung/Ihr Einfamilienhaus?

– kein Hinweis –

BA1300H

Wie werden Ihre Wohnräume beheizt?

Bei der **Fernheizung** erfolgt die Lieferung der Wärme an den Eigentümer des Gebäudes durch Dritte von (fern) außerhalb des Gebäudes.

Bei einer **Zentral- bzw. Blockheizung** wird die Wärme von einer Erzeugungsanlage innerhalb des Gebäudes oder unmittelbar in dessen Nähe für alle Wohnungen des Gebäudes erzeugt.

Eine **Etagenheizung** liegt vor, wenn jede Wohnung eines Gebäudes über eine eigene Heizungsanlage verfügt, die für alle Räume der Wohnung die Wärme erzeugt. In der Regel sind dies Gasthermen.

Einzelöfen (Kohle-, Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert.

Mehrraumöfen (Kachelöfen) beheizen gleichzeitig mehrere (aber nicht alle) Räume der Wohnung (bspw. durch Luftkanäle).

BA1400H

Welche Energieart wird überwiegend für die Beheizung Ihrer Wohnräume verwendet?

Zur Frage nach der verwendeten Energie soll zunächst die überwiegend verwendete Energieart angegeben werden, insbesondere dann, wenn mehrere Brennstoffe (z. B. Kohle, Strom, Heizöl) verwendet werden.

Wenn bei der Beheizungsart Fernheizung angegeben wurde, muss der Haushalt entweder überwiegend oder zusätzlich auch Fernwärme verwenden.

BA1500H

Verwenden Sie weitere Energiearten für die Beheizung Ihrer Wohnräume?

In jüngerer Zeit werden vermehrt regenerative Energiearten zur Beheizung eingesetzt. Dies erfolgt meist zusätzlich zur schon bestehenden Heizung.

Beispiele für die Verwendung weiterer Energieträger sind z. B. Kaminöfen im Wohnzimmer oder zusätzliche Elektroheizungen im Bad oder Schlafzimmer.

Ein Eigenheim kann primär über Gas beheizt werden, zusätzlich einen mit Holz betriebenen Kamin im Wohnzimmer und eine Elektroheizung im Bad aufweisen. Um dies zu erfassen, können mehrere Antworten auf die Frage nach zusätzlich verwendeten Energiearten zur Beheizung gegeben werden.

BA1600H

Welche Energieart wird überwiegend für Ihre Warmwasserversorgung verwendet?

Der Betrieb einer zentralen Warmwasserversorgung erfolgt entweder über den Heizungskreislauf oder über eine gesonderte Warmwasseranlage (z. B. Boiler) im Keller, die neben der Heizung installiert ist.

Zu den Geräten für die Warmwasserversorgung (Warmwasserbereitungsanlagen) zählen auch Durchlauferhitzer oder Gasthermen in Wohnungen, deren Gasetagenheizung mit der Warmwasserversorgung kombiniert ist. Es soll zunächst die überwiegend verwendete Energieart angegeben werden.

BA1700H

Verwenden Sie weitere Energiearten für Ihre Warmwasserversorgung?

Es kann sein, dass in einer Wohnung neben dem überwiegend für die Warmwasserversorgung verwendeten Energieträger eine weitere Energieart zum Einsatz kommt. Ein **Beispiel** hierfür wäre eine Wohnung bei der Warmwasser primär über die Gastherme erzeugt wird, jedoch in der Küche die Wassererhitzung über einen separaten Elektroboiler unterhalb der Spüle realisiert ist.

Um dies zu erfassen, können mehrere Antworten auf die Frage nach zusätzlich verwendeten Energiearten zur Warmwasserversorgung gegeben werden.

BA1800H

Wann ist Ihr Haushalt in die Wohnung/das Haus eingezogen?

Hat ein Haushalt mehrere Wohnungen innerhalb des gleichen Hauses bewohnt, zählt das Einzugsjahr für die Wohnung, zu welcher der Haushalt aktuell befragt wird.

Anzugeben ist dabei das Einzugsjahr der Person im Haushalt, die am längsten in der Wohnung wohnt.

BA1901H

Ist Ihr Haushalt Mieter oder Eigentümer der Wohnung/des Hauses?

– kein Hinweis –

BA1902H**Ist Ihr Haushalt Eigentümer oder Mieter der Wohnung/des Hauses?**

Eigentümer/-innen eines Mehrfamilienhauses, die eine Wohnung des Gebäudes selbst bewohnen und den Rest vermieten, tragen bitte (Mit-)Eigentümer/in des Gebäudes ein.

BA2001H, BA2002H**Zahlte Ihr Haushalt im letzten Monat Kredite für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?**

Als Kredite gelten alle Darlehen, die zum Kauf, Bau oder der Finanzierung des Eigentums aufgenommen werden mussten. Nicht darunter fallen Kredite zur Instandhaltung der Immobilie.

Falls unklar ist, wie der Kredit einzuordnen ist, stellen Sie folgende Hilfsfrage: würde der Haushalt das Eigentum an der Immobilie theoretisch verlieren, wenn er den Kredit nicht mehr bedienen würde?

BA2003H, BA2004H**Zahlte Ihr Haushalt im letzten Monat Kredite für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?**

Als Kredite gelten alle Darlehen, die zum Kauf, Bau oder der Finanzierung des Eigentums aufgenommen werden mussten. Nicht darunter fallen Kredite zur Instandhaltung der Immobilie.

Falls unklar ist, wie der Kredit einzuordnen ist, stellen Sie folgende Hilfsfrage: würde der Haushalt das Eigentum an der Immobilie theoretisch verlieren, wenn er den Kredit nicht mehr bedienen würde?

BA2301H-BA2310H**In welcher Höhe zahlte Ihr Haushalt im letzten Monat Kredite für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?**

– kein Hinweis –

BA2201H**Welche Personen sind Eigentümer/-in der selbst bewohnten Wohnung/des selbst bewohnten Hauses?**

– kein Hinweis –

BA2611H-BA2628H**Wie hoch sind die Wohnkosten für Ihre selbst bewohnte Wohnung/für Ihr selbst bewohntes Haus?**

Für Haushalte mit Eigentümergemeinschaft: Bitte geben Sie bei den aufgeführten Nebenkosten nur Kosten an, die zusätzlich zu Ihrem Hausgeld anfallen.

Stromkosten, die eigentlich Heizungskosten sind (z. B. für Erdwärme, Elektrofußbodenheizung), zählen zu den Heizungs- und Gaskosten.

BA2601H

Wie hoch sind die Wohnkosten für die selbst bewohnte Wohnung/für das selbst bewohnte Haus?

Bitte berücksichtigen Sie alle in der vorherigen Frage genannten Wohnkosten sowie Zinsausgaben für Kredite.

Rechnen Sie bitte alle Wohnkosten in monatliche Beträge um und summieren Sie anschließend Monatsbeträge.

BA2602H

Wie hoch sind darunter die monatlichen Betriebs- und Nebenkosten (ohne Ausgaben für Zinsen und Grundsteuer)?

Hierzu zählen die Ausgaben für:

- Schadens- oder Wohngebäudeversicherungen,
- Wasser, Kanalisation, Abwasserbeseitigung,
- Müllabfuhr,
- Straßen-/Haus-/Schornsteinreinigung
- Hausmeister/-in, Hausverwaltung, Gartenpflege,
- Kabelanschluss,
- Hausbeleuchtung, Aufzug,
- Heizung und Warmwasserbereitung,
- Stromkosten und
- im Falle von Eigentümergemeinschaften das Hausgeld

Nicht dazu zählen Beträge für Telefon und Rundfunkgebühren, Garagen oder Einzelstellplätze, Strom für die Beleuchtung, den Betrieb von Haushaltsgeräten, Fernseher etc.

Ausgaben für Zinsen und Grundsteuer sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

BA2700H

Wenn Sie die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus vermieten würden: welche monatliche Nettokaltmiete könnten Sie damit erzielen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

BA2900H

Welche Aussage trifft auf Ihren Haushalt bezüglich der Mietsituation zu? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

BA3001H, BA3002H, BA3003H

Welche Personen haben den Mietvertrag unterschrieben?

– kein Hinweis –

BA3100H

Wer ist Eigentümer/-in der Wohnung/des Hauses, in der/dem Sie wohnen?

Hierbei ist zunächst wichtig zu unterscheiden, ob die Wohnung/das Einfamilienhaus in Privateigentum ist und falls ja, ob der Eigentümer oder die Eigentümerin in der Wohnung oder im Haus lebt. Sofern ein/-e Eigentümer/-in in der Wohnung selbst und ein weiterer Eigentümer bzw. eine weitere Eigentümerin außerhalb der Wohnung lebt, ist anzugeben, dass der/die Eigentümer/-in in der Wohnung bzw. im Haus leben.

Beispiele für Privatpersonen als Eigentümer sind neben einzelnen Personen auch Erbengemeinschaften oder Wohnungseigentümergeinschaften.

Zu den privatwirtschaftlichen Eigentümern zählen beispielsweise Immobilienunternehmen, Firmenwohnungen oder Wohnungsbaugesellschaften.

Öffentliche Einrichtungen sind beispielsweise Kirchen, Kommunen, Institutionen der Länder oder des Bundes. Diese sind als Eigentümer anzugeben, wenn sie mehr als 50 Prozent des Eigentums halten.

Baugenossenschaften o. Ä. sind in der Regel als Eigentümer einzutragen, wenn die Vermietung nicht durch eine Wohnungseigentümergeinschaft, sondern durch eine zu diesem Zweck gegründete Genossenschaft erfolgt.

BA3200H

Welchen Gesamtbetrag zahlen Sie monatlich an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung?

Es soll der **Gesamtbetrag** angegeben werden, der **monatlich vom Haushalt** an den/die Vermieter/-in überwiesen wird. Dieser Betrag kann auch „0“ (mietfreie Überlassung) oder ein geringer Wert (mietreduzierte Überlassung) sein. Wichtig ist die Erfassung des konkreten Gesamtbetrags des Haushalts.

Im Falle eines Untermietverhältnisses wird der an den/die Hauptmieter/-in überwiesene Gesamtbetrag eingetragen. In **Wohngemeinschaften** wird von jedem Haushalt erfasst, welchen Gesamtbetrag der Haushalt überweist.

Bei einer gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Miete von **Hartz IV-Empfängern** ist der Gesamtbetrag zu errechnen, den der/die Vermieter/-in oder die Hausverwaltung erhält. Dieser setzt sich ggf. zusammen aus dem amtlich übernommenen Kostenanteil sowie selbst erbrachten Leistungen oder aber gänzlich aus den öffentlichen Leistungen.

Weitere Hinweise:

- Bitten Sie den Haushalt, den **Mietvertrag** zur Beantwortung der Frage zu nutzen.
- Bitten Sie im Falle der Übernahme der Miete durch Dritte darum, dass der Haushalt entsprechende **Unterlagen** zur Beantwortung nutzt.
- Rückerstattungen oder Nachzahlungen, beispielsweise für Beheizung, sind bei der Angabe des monatlichen Betrags nicht zu berücksichtigen.
- Die Miete ist auf volle Euro-Beträge auf- oder abzurunden.

Wenn Beträge nicht monatlich gezahlt werden, sind diese Beträge in durchschnittliche Monatswerte umzurechnen.

BA3301H

Enthält dieser monatliche Gesamtbetrag an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung Nebenkosten?

– kein Hinweis –

BA3302H

Wie hoch sind diese monatlichen Nebenkosten?

Soweit möglich, sollte zur Ermittlung der Nebenkosten die **Nebenkostenabrechnung** oder der Mietvertrag oder ggf. ein Schreiben über die letzte Änderung der Miethöhe herangezogen werden.

Wenn Beträge nicht monatlich gezahlt werden, sind diese Beträge in durchschnittliche Monatswerte umzurechnen.

BA3303H

Wie hoch sind davon die monatlichen Betriebskosten („kalte“ Nebenkosten ohne Heizung und Warmwasser)?

Zu den **Betriebskosten (kalten Nebenkosten)** zählen hierbei die Kosten für:

- Wasser, Kanalisation, Abwasserbeseitigung,
- Müllabfuhr,
- Straßen-/Haus-/Schornsteinreinigung
Hausmeister/-in, Hausverwaltung,
Gartenpflege,
- Kabelanschluss,
- Hausbeleuchtung, Aufzug,
- öffentliche Lasten wie Grundsteuer,
Gebäudeversicherungen.

Nicht dazu zählen Beträge für Telefon und Rundfunkgebühren, Garagen oder Einzelstellplätze, Strom für die Beleuchtung, den Betrieb von Haushaltsgeräten, Fernseher u. Ä.

Wenn Beträge nicht monatlich gezahlt werden, sind diese Beträge in durchschnittliche Monatswerte umzurechnen.

BA3304H

Wie hoch sind davon die monatlichen Nebenkosten („warme“ Nebenkosten ohne Heizung und Warmwasser)?

Zu den **warmen Nebenkosten** zählen die Kosten für

- die Heizung:
Umlagen für den Betrieb einer Zentralheizung,
Gas, flüssige und feste Brennstoffe, Fernwärme, auch Strom für Elektroöfen,
- die Warmwasseraufbereitung.

Nicht dazu zählen Stromkosten für Licht, Haushaltsgeräte, Fernsehgeräte etc.

Wenn Beträge nicht monatlich gezahlt werden, sind diese Beträge in durchschnittliche Monatswerte umzurechnen.

BA3401H, BA3402

Haben Sie monatliche Ausgaben für Heizung und Warmwasseraufbereitung, die nicht in dem monatlichen Gesamtbetrag an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung enthalten sind?

Hierunter fallen klassischerweise Verträge für Nachtspeicheröfen, Gasheizungen oder Ölheizungen, bei denen ein Versorgungsvertrag mit einem externen Anbieter abgeschlossen wird.

Wenn Beträge nicht monatlich gezahlt werden, sind diese Beträge in durchschnittliche Monatswerte umzurechnen.

BA3501H, BA3502H

Haben Sie monatliche Betriebskosten (kalte Nebenkosten), die nicht in dem monatlichen Gesamtbetrag an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter, Ihre Hausverwaltung enthalten sind?

Bei gemieteten Einfamilienhäusern ist es üblich, dass Verträge zur Müllabfuhr, zur Schornsteinreinigung, zur Wasserversorgung o. Ä. **direkt mit dem Anbieter** abgeschlossen werden.

Wenn Beträge nicht monatlich gezahlt werden, sind diese Beträge in durchschnittliche Monatswerte umzurechnen.

BA3600H, BA3601H

Erhält Ihr Haushalt derzeit staatliche Leistungen für die Wohnkosten?

– kein Hinweis –

BA3800H

Wenn Sie die gesamten Wohnkosten Ihres Haushalts betrachten, welche der folgenden Aussagen trifft zu?

– kein Hinweis –

BA4001H-BA4004H

War Ihr Haushalt in den letzten 12 Monaten bei folgenden Ausgaben im Zahlungsrückstand?

Die Angaben zu **Miete, Zinsen/Tilgung und Rechnungen für Strom, Heizkosten und Wasser** beziehen sich auf die selbst bewohnte Hauptwohnung bzw. das selbst bewohnte Haus. Telefonrechnungen gehören nicht dazu.

Die Angaben zu **Zinsen/Tilgung von Konsum- und Verbraucherkrediten** beziehen sich auf alle Arten von Konsumkrediten, die nicht im Zusammenhang mit der Miete oder Zinszahlungen/Tilgung und mit Rechnungen für Versorgungsdienstleistungen (Strom, Heizung, Wasser) für die selbst bewohnte Hauptwohnung bzw. das selbst bewohnte Haus stehen. Zu den Konsumkrediten gehören beispielsweise Kredite für Möbel, Auto oder Motorräder, Studiengebühren oder für Urlaubsreisen. Die Überziehung des Girokontos mittels eines Dispositionskredits ist hier nicht gemeint.

BA4005H

War Ihr Haushalt in den letzten 12 Monaten bei nicht-wohnungsbezogenen Ausgaben (Rechnungen für Bildungsausgaben, Gesundheitsausgaben, Urlaubsreisen oder anderes) im Zahlungsrückstand?

Die Frage bezieht sich im Gegensatz zu der vorherigen Frage auf Ausgaben des Haushalts, die nicht mit dem Wohnen/der Wohnung im direkten Zusammenhang stehen.

Dazu zählen Ausgaben für die Bildung (z. B. Studiengebühren, Gebühren für die berufliche Weiterbildung), für Gesundheitsrechnungen (z. B. Zahnarztrechnungen), für Urlaubsreisen, für auch Handyrechnungen oder Ausgaben für Bezahlfernsehen (Pay-TV).

BA4201H-BA4205

Was trifft Ihrer Einschätzung nach auf Ihre selbst bewohnte Wohnung bzw. Ihr selbst bewohntes Haus zu?

Die Angaben dienen dazu, den Zustand der Wohnung einzuschätzen.

Während es bei den ersten drei Fragen („Dach undicht“, „Wände... feucht“, „Fensterrahmen... Fäulnis“) eher um objektive Kriterien geht, um den Zustand einer Wohnung zu beschreiben, zielen die weiteren zwei Fragen („Tageslicht“, „Lärmbelästigung“) stärker auf die subjektive Empfindung des Haushalts, inwieweit diese Aspekte als Problem für den Haushalt wahrgenommen werden.

BA4300H, BA4301H, BA4302H

Was trifft nach Ihrer Einschätzung auf das Wohnviertel oder die nähere Umgebung zu, in der Ihr Haushalt wohnt?

Wie die beiden vorherigen Fragen zielen diese zwei Fragen („Verschmutzung...“, „Kriminalität“) auf die subjektive Empfindung des Haushalts, inwieweit diese Aspekte der Wohnumgebung als Problem für den Haushalt wahrgenommen werden.

Einschätzung der finanziellen Situation des Haushalts

BB0100H, BB0102H

Gibt es die folgenden Dinge in Ihrem Haushalt?

... **einen Computer:** Hiermit sind alle Arten von Computer gemeint: stationärer PC oder mobile Geräte wie Laptop oder Notebook oder Tablet-PC. Reine Videospielgeräte oder Spielekonsolen (z. B. Nintendo Wii, Microsoft Xbox, Sony Playstation) zählen nicht dazu.

... **ein Auto:** Ein Dienst- oder Firmenwagen, der nur für berufliche Zwecke genutzt wird, gehört nicht dazu. Falls ein Firmenwagen jedoch für private Fahrten genutzt werden darf, so ist dieses Fahrzeug hier zu berücksichtigen. Motorräder gehören nicht dazu.

Entscheidend ist der Besitz oder die Nutzungsmöglichkeit am Computer oder Auto, nicht das Eigentum. Ein gemieteter oder geleaster Gegenstand gehört ebenso dazu.

BB0200H-BB0204H

Was kann sich Ihr Haushalt finanziell leisten?

... **eine Woche pro Jahr Urlaub:** Es wird erfragt, ob alle Haushaltsmitglieder Urlaub machen können. Sobald ein Haushaltsmitglied sich das nicht erlauben kann, ist „nein“ anzugeben. Das bedeutet nicht, dass die Haushaltsmitglieder gemeinsam Urlaub verbringen müssen. Auch wenn der Haushalt Kredite für den Urlaub aufnimmt oder sich Geld borgt, ist dies als eigene Ressource des Haushalts zu betrachten und mit „ja“ zu beantworten. Unerheblich ist auch, ob der Urlaub finanziell durch Dritte unterstützt wird (z. B. durch Wohlfahrtsorganisationen, Stadtranderholung oder durch die Unterkunft bei Verwandten/Freunden).

.... **jeden zweiten Tag eine Mahlzeit:** Auch wenn der Haushalt Kredite für die Nahrungsmittel aufnimmt oder sich Geld borgt, ist dies als eigene Ressource des Haushalts zu betrachten und mit „ja“ zu beantworten.

... **unerwartete Ausgaben:** Wenn die Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden können, also Kredite aufgenommen oder Geld geborgt werden muss, ist „Nein“ anzugeben.

... **Wohnung angemessen warm zu halten:** Erfragt wird, ob generell die finanziellen Möglichkeiten dazu vorhanden sind, unabhängig davon ob zum aktuellem Zeitpunkt der Befragung ein tatsächlicher Bedarf besteht.

BB0300H

Können Sie in Ihrem Haushalt Möbel (Bett, Sofa, Kommode, Schrank) ersetzen, wenn diese abgenutzt oder beschädigt sind?

Der Begriff Möbel bezieht sich auf Gegenstände wie Bett, Sofa und/oder Sessel, Kommode, Schrank, Tisch usw. Auch Gebrauchtmöbel sind hierbei inbegriffen.

BB0400H

Wie kommt Ihr Haushalt mit dem monatlichen Einkommen zurecht? (freiwillige Beantwortung)

Das „Zurechtkommen mit dem Einkommen“ bezieht sich auf die üblich wiederkehrenden notwendigen Ausgaben des Haushalts (z. B. für Nahrung, Miete und für Energie).

Das Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder ist zu berücksichtigen. Zu den notwendigen Ausgaben zählt nur privater Konsum; Ausgaben für selbstständige Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

BB0500H

Was ist Ihrer Meinung nach das geringste monatliche Nettoeinkommen, das der Haushalt benötigt, um finanziell zurechtzukommen? (freiwillige Beantwortung)

Bei dieser Frage soll der Haushalt nach eigener Einschätzung angeben, was er als Mindesteinkommen (in Euro) im Monat benötigt, um über die Runden zu kommen und die notwendigen Ausgaben des Haushalts finanzieren zu können.

Die Angaben stehen im direkten Zusammenhang mit den Angaben zu BB0400H. Zu den notwendigen Ausgaben zählt nur privater Konsum; Ausgaben für selbstständige Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Kredite

BB0600H

Zahlt Ihr Haushalt Konsum- oder Verbraucherkredite zurück, die nicht der Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum dienen? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage zielt auf die Selbsteinschätzung des Haushalts ab, ob die Kreditrückzahlungen für Konsum- und Verbraucherkredite als belastend empfunden werden.

Kredite oder Bauspardarlehen, die der Finanzierung des selbst bewohnten Eigentums (Haus/Eigentumswohnung) dienen, sind hier nicht gemeint.

BB0700H

Wenn Sie die Rückzahlung dieser Kredite einschließlich Zinsen betrachten, welche der folgenden Aussagen trifft zu? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage zielt auf die Selbsteinschätzung des Haushalts ab, ob die Kreditrückzahlungen für Konsum- und Verbraucherkredite als belastend empfunden werden.

Kredite oder Bauspardarlehen, die der Finanzierung des selbst bewohnten Eigentums (Haus/Eigentumswohnung) dienen, sind hier nicht gemeint.

BB0701H-BB0709H

Haben Sie oder andere Haushaltsmitglieder einen oder mehrere Kredite (ohne Hypotheken und Baudarlehen für die selbst genutzte Hauptwohnung) für folgende Zwecke aufgenommen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

BB0710H-BB0711H

Wie viele der genannten Kredite (ohne Hypotheken und Baudarlehen für die selbst genutzte Hauptwohnung) haben alle Haushaltsmitglieder zurzeit?

Dazu zählen auch Darlehen oder Leihen von Pfandhäusern, Freunden oder Verwandten.

BB0712H-BB0715H

Wer sind die Kreditgeber dieser Kredite?

– kein Hinweis –

BB0716H

Wie hoch war der Betrag für die Kredite einschließlich Zinsen und Tilgung (ohne Hypotheken und Baudarlehen für die selbst genutzte Hauptwohnung), die alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat zu zahlen hatten?

Die Angaben beziehen sich nicht auf die Gesamtschulden, sondern auf den Betrag, der für die Kredite monatlich zu zahlen ist.

Sollte eine andere Zahlungsweise als Monat vereinbart sein (z. B. Kreditzahlung im Quartal), dann ist der durchschnittliche Betrag für den Monat anzugeben.

Konsum

BB0717H

Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Verbrauch zu Hause aus?

Erfasst werden sollen die Ausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die zu Hause konsumiert werden.

Ausgenommen davon sind Gerichte zum Mitnehmen von Imbissbuden, Burger-Schnellrestaurants oder Lieferservice (Pizzataxi) auch wenn sie zuhause gegessen werden. Dieses gehören zu Nahrungsmittel außer Haus und werden der nächsten Frage zugeordnet.

BB0718H, BB0719H

Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für Nahrungsmittel und Getränke außer Haus aus?

Zu den Nahrungsmittel und Getränken außer Haus zählen Speisen und Getränke (alkoholfreie und alkoholische Getränke) in Restaurants und Kantinen, Ausgaben für Imbiss, Fastfood oder Snacks, Besuche in Cafés, Bars oder Eisdielen sowie Essen vom Lieferservice.

BB0720H, BB0721H

Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für öffentliche Verkehrsmittel aus?

Dazu zählen Fahrkarten für Bus, Bahn, aber auch für Flugzeug oder Fähre, wenn diese in einem typischen Monat regelmäßig genutzt werden.

Wenn die Nutzung umsonst ist (z. B. Schulbusse oder aufgrund eines Schwerbehindertenausweis) und deshalb keine Kosten für die Nutzung entstehen, ist „Kostenlose Nutzung“ anzugeben.

BB0722H, BB0723H

Wie viel gaben alle Haushaltsmitglieder im letzten Monat für private Verkehrsmittel (Auto, Motorrad) aus?

Dazu gehören auch Leasingfahrzeuge, Taxis, Mietautos oder Carsharing. Firmenwagen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Kosten für private Fahrten (z. B. Kraftstoff, Wartung) vom Haushalt selbst zu tragen sind.

Zu den Kosten zählen z. B. Ausgaben für Kraftstoff, Steuern und Versicherungen, Instandhaltung oder Wartung, Parkscheine.

Nicht dazu gehören: Anschaffungskosten, Autokredit sowie Garagenplatz, der zur Wohnung gehört.

Wenn der Haushalt im letzten Monat hohe Kosten für jährliche oder quartalsweise fällige Rechnungen hatte (z. B. Wartungskosten oder Kfz-Haftpflichtversicherung), so sind diese Kosten auf einen durchschnittlichen Betrag pro Monat umzurechnen.

BB0724H

Welche der folgenden Aussagen zum Sparen trifft am ehesten auf den Haushalt für einen typischen Monat zu?

Sparen ist im breiten Sinne gemeint. Es umfasst sowohl das Geld, das bei einer Bank oder Sparkasse auf einem Konto zu Sparzwecken angelegt wird als auch Bargeld, das zur Seite gelegt wird.

In dem Fall, in dem das Verhalten von Haushaltsmitgliedern unterschiedlich ist (z. B. eine Person spart, eine andere Person muss auf Erspartes zurückgreifen), ist die Antwortkategorie zu wählen, die die Gesamtsituation des Haushalts am besten beschreibt.

Vermögen

BB0725H, BB0726H

Wenn Ihr Haushalt die selbst genutzte Hauptwohnung einschließlich des Grundstücks verkaufen würde, welchen Preis könnte Ihr Haushalt Ihrer Meinung nach erzielen?

Die Angabe zum Wert der Hauptwohnung soll nicht den Wert darstellen, den der Haushalt ursprünglich als Kaufpreis bezahlt hat. Vielmehr geht es um eine Schätzung des aktuellen Wertes des Hauses oder der Wohnung, wenn der Haushalt zum jetzigen Zeitpunkt verkaufen würde.

BB0727H, BB0728H

Wie hoch ist die Restschuld der zu tilgenden Hypotheken oder Baudarlehen auf die selbst genutzte Hauptwohnung?

Bei dieser Frage ist die Gesamt-Restschuld von Hypothek oder Baudarlehen für die eigene Hauptwohnung anzugeben.

Nicht gemeint ist die monatliche Höhe von Zinsen und Tilgung.

BB0729H

Abgesehen von der selbst genutzten Hauptwohnung, verfügen Sie oder andere Haushaltsmitglieder über (ggf. weiteren) Immobilien- oder Grundbesitz im Inland oder Ausland?

Dazu zählen neben Haus, Wohnung oder Apartment auch Garagen, Büros, gewerblich genutzte Immobilien, landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke.

BB0730H

Angenommen, Ihr Haushalt würde kein Einkommen mehr erzielen, wie lange könnten Sie den derzeitigen Lebensstandard durch Rückgriff auf Ersparnes fortführen?

Der Begriff „Ersparnes“ ist im breiten Sinne gemeint. Es umfasst sowohl das Guthaben auf einem Konto bei einer Bank oder Sparkasse als auch das Bargeld.

Einkommenssituation des Haushalts im Jahr 2019**Erhaltene Leistungen für Kinder im Jahr 2019****BC0100H**

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld für Kinder erhalten, die im Haushalt lebten?

Kindergeld erhält immer nur eine Person. Dies ist üblicherweise einer der beiden Elternteile. In Einzelfällen kann das Kindergeld aber auch direkt an das Kind gezahlt werden, wenn das Kind einen eigenständigen Haushalt führt und sich selbst versorgt, also keinen Unterhalt von den Eltern bekommt. Notwendig dafür ist ein Abzweigungsantrag des Kindes (d. h. Antrag auf Auszahlung des anteiligen Kindergeldes).

BC0200H

Für wie viele Kinder, die im Haushalt lebten, hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld erhalten?

– kein Hinweis –

BC0300H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld für Kinder erhalten, die nicht im Haushalt lebten?

Die Angaben beziehen sich auf Kinder, die außerhalb leben und nicht mehr zum Haushalt gehören (eigener Haushalt der Kinder), und für die Kindergeld bezogen wird. Im Regelfall sind dies Kinder in der Ausbildung oder im Studium.

BC0400H

Für wie viele Kinder, die nicht im Haushalt lebten, hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kindergeld erhalten?

– kein Hinweis –

BC0500H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 für im Haushalt lebende Kinder mindestens eine der folgenden staatlichen Leistungen erhalten:

Kinderzuschlag ist eine einkommensabhängige Leistung (maximal 170 Euro/Monat, ab 01.07.2019: 185 Euro/Monat). Es wird zusammen mit dem Kindergeld von der Familienkasse der Agentur für Arbeit ausgezahlt.

Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt: Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, SGB II, (Grundsicherung für Arbeitssuchende - ALG II, Hartz IV) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder.

Das **Pflegegeld für im Haushalt aufgenommene Pflegekinder** wird vom Jugendamt an die Pflegeeltern gezahlt, die das Pflegekind aufgenommen haben. Nach § 39 SGB VIII werden von den Bundesländern als Landesrecht (in Landesverordnungen) Pauschalbeträge - nach Altersgruppen gestaffelt – für die Vollzeitpflege festgelegt.

Bitte ziehen Sie die konkreten Informationen über die Pauschalbeträge aus der jeweils entsprechenden aktuellen Landes-Verordnung hinzu.

Das **Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige**, für die mindestens der Pflegegrad 2 bestätigt wurde und die in häuslicher Umgebung gepflegt werden.

Nach § 37 Abs. 1 SGB XI können Pflegebedürftige das Pflegegeld anstelle der häuslichen Pflegehilfe beantragen, wenn mit diesem in dessen Umfang die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sichergestellt werden. Als häusliche Umgebung gilt der eigene Haushalt, der Haushalt der Pflegeperson oder ein Haushalt, in den der Pflegebedürftige aufgenommen wurde.

BC0600H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 für im Haushalt lebende Kinder einen Kinderzuschlag von der Familienkasse der Agentur für Arbeit erhalten?

– kein Hinweis –

BC0601P, BC0602P, BC0603P

Für welche Kinder hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 einen Kinderzuschlag erhalten?

– kein Hinweis –

BC0800H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 einen Unterhaltsvorschuss für Kinder, die im Haushalt leben, erhalten?

– kein Hinweis –

BC0801P, BC0802P

Für welche Kinder hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 einen Unterhaltsvorschuss bezogen?

– kein Hinweis –

BC1000H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Pflegegeld für Pflegekinder oder für pflegebedürftige Kinder nach SGB XI, die im Haushalt leben, erhalten?

– kein Hinweis –

BC1001P, BC1002P, BC1003P

Für welche Kinder hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Pflegegeld erhalten?
(teilweise freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

BC1100H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Leistungen für Bildung und Teilhabe, Zuschüsse zum Schulbedarf und zu Schulausflügen erhalten?

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen.

- Aufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege;
- Lernförderung;
- Kultur, Sport, Mitmachen: Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro (ab 01.08.2019: 15 Euro) zur Verfügung, z. B. für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente;
- Persönlicher Schulbedarf: Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Schülerinnen und Schülern zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: bis zu 150 Euro pro Schuljahr (ab den 1. August 2019, vorher 100 Euro pro Schuljahr): 100 Euro zu Beginn des Schuljahres und 50 Euro für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt (i.d.R. Februar).

- Ausflüge: Zudem werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege übernommen (z. B. für Klassenfahrten).
- Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen - auch wenn die Fahrkarten für andere Fahrten nutzbar sind.

Falls die Leistungen in Form von Gutscheinen erfüllt werden, ist der Geldwert der Gutscheine bei den Angaben zu berücksichtigen.

Einkommen aus öffentlichen Leistungen im Jahr 2019

BD0101H-BD0406H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 folgende öffentliche Leistungen erhalten?
(teilweise freiwillige Beantwortung)

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten Personen,

- die älter als 15 Jahre sind und
- die Altersgrenze nach § 7a SGB II (65-67 Jahre) noch nicht erreicht haben und
- erwerbsfähig sind und
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bundesweit gibt es keinen einheitlichen Bescheid für Arbeitslosengeld II. Der abgebildete Musterbescheid ist nur ein Beispiel. Würde der Musterhaushalt an der Erhebung teilnehmen, müsste bei dieser Frage der Gesamtbetrag von 1071€ monatlich eingetragen werden. Bei den Kosten der Unterkunft (KdU) werden 904 € (Summe aus 333€ + 333€ + 238€) pro Monat eingetragen. Es ist hier egal, ob die Kommune die Kosten für die Unterkunft direkt an den Vermieter zahlt oder an die Bedarfsgemeinschaft.

Sozialgeld erhalten Personen:

- die nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige (z. B. Kinder in Hartz IV - Haushalten) sind und
- die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben und
- nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Musterwelten, Musterstraße 1, 22222 Musterstadt

Herr **1**
Florian-Siegfried Mustermann
Musterweg 1
22222 Musterstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 222 **2**
Nummer BG: 22022BG0000001
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Musterfrau
Telefon: 223
Telefax: 224
E-Mail:
Datum: 30.07.2012

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für Sie und die mit Ihnen in einer **3** Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden aufgrund Ihres Antrags vom 30.07.2012 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom **01.07.2012 bis 31.12.2012** in folgender Höhe bewilligt: **4**

Monatlicher Gesamtbetrag vom 01.07.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von **1070,92**

5 monatliche Leistung	
Name, Vorname	Für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Mehrbedarfe) 6
Mustermann Florian-Siegfried	66,72
Mustermann Verena	100,51
Name, Vorname	Kosten für Unterkunft und Heizung 7
Mustermann Florian-Siegfried	333,00
Mustermann Verena	333,00
Mustermann Jennifer	237,69

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II:

Die **Sozialhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt** wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der persönliche Bedarf bestimmt, dann werden Einkommen und Vermögen angerechnet. Der Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Der Regelsatz ist ein monatlich gezahlter, pauschaler Betrag, um den Regelbedarf zu decken. Er dient zur Deckung von Ausgaben wie zum Beispiel für Ernährung, Kleidung oder die Anschaffung von Haushaltsgeräten. Die Höhe dieser Leistung ist abhängig davon, ob die Person zum Beispiel alleine lebt oder verheiratet ist, ob sie erwachsen oder ein Kind ist. Die entsprechenden Höhen werden als sogenannte Regelbedarfsstufen regelmäßig angepasst.
- Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Mietkosten. Werden die Mietkosten als „unangemessen hoch“ angesehen, sind sie so lange zu erbringen, wie ein Wechsel in eine günstigere Wohnung nicht möglich oder zumutbar ist, maximal aber nur für sechs Monate.
- Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (§ 29 SGB XII). Leistungen für die zentrale Warmwassererzeugung werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht. Soweit Warmwasser durch in die Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung, z. B. Boiler), wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Abs. 7 SGB XII).
- Aufwendungen für Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, werden für bestimmte Lebenssituationen und besondere Umstände übernommen, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 30 SGB XII).

So werden unter anderem Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, für werdende Mütter, für Alleinerziehende und bei dezentraler Wasserversorgung anerkannt.

- Einmalige Leistungen werden für die Erstausrüstung des Haushalts, für Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten erbracht (§ 31 SGB XII). Vom Regelsatz umfasster, jedoch im Einzelfall unabweisbar gebotener Sonderbedarf soll als Darlehen gewährt werden (§ 37 SGB XII).
- Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32 und 33 SGB XII).
- Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit können darüber hinaus zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage Schulden übernommen werden (§ 36 SGB XII).

Die Sozialhilfe soll als letztes „Auffangnetz“ schützen. Sie erbringt Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine ausreichenden Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben. Erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen können keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Sie erhalten Arbeitslosengeld II (Hartz IV).

BD0101H-BD0406H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 folgende öffentliche Leistungen erhalten? (teilweise freiwillige Beantwortung) (Fortsetzung)

Hilfebedürftige Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit oder Vermögen bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ein Antrag auf Prüfung ist bei der zuständigen kommunalen Behörde zu stellen - in der Regel bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben auch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Wohngeld als Miet- und Lastenausgleich
(nicht Kosten der Unterkunft im Rahmen von Arbeitslosengeld II):

Empfänger von bestimmten Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Haushaltsmitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft können kein Wohngeld erhalten, da bei diesen Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden (in Form von KdU).

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Wohngeld kann nur erhalten, wer einen Antrag gestellt hat. Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt wurde. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Weitere Einkommen des Haushalts im Jahr 2019

BE0101H-BE0406H

Hat Ihr Haushalt oder ein Haushaltsmitglied im Jahr 2019 folgende Einkommen erhalten?

Gemeint sind hier sowohl verpflichtende Unterhaltszahlungen als auch (zusätzliche) freiwillige regelmäßige Unterstützungen für den Lebensunterhalt. „**Unterhaltszahlungen von Personen, die nicht im Haushalt lebten**“ können z. B. sein

- Die Mutter erhält für das Kind Unterhaltszahlungen vom Vater.
- Das Kind erhält von einer Tante außerhalb des Haushalts monatlich Taschengeld.
- Der Student erhält von seinen Eltern das Kindergeld überwiesen sowie einen Anteil für die Wohnkosten.
- Die Eltern im Ruhestand erhalten vom Sohn eine monatliche Unterstützung für die Wohnungsmiete.

Alle anderen Unterstützungsleistungen bitte unter „**Sonstige regelmäßige Zahlungen von Personen, die im Jahr 2019 nicht im Haushalt lebten.**“ eintragen.

Zu den „**Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung**“ zählen die Vermietung oder Verpachtung von Grund- und Hausbesitz oder von Maschinen. Von den Einnahmen sind Ausgaben für Betriebskosten, für Instandhaltung oder evtl. Kreditzinsen abzuziehen.

BE0400H**Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Einkommen aus Wert- oder Sparanlagen erhalten?**

Gemeint sind Wertanlagen wie z. B.

- Sparbuch,
- Sparkonto,
- Bausparvertrag,
- Spar- oder Pfandbriefe,
- Aktien oder Fonds,
- Anleihen,
- Optionsscheine,
- Betriebsvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Es ist hier nicht die gesamte Summe der Wertanlagen, sondern nur die daraus erzielten Zinsen, Dividenden oder Gewinne gemeint.

BE0500H**Wie hoch waren die Einnahmen aus diesen Wert- und Sparanlagen im Jahr 2019?**

– kein Hinweis –

BE0600H**Haben in Ihrem Haushalt Kinder, die am 31.12.2019 16 Jahre oder jünger waren, im Jahr 2019 ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erhalten?**

Die Fragen beziehen sich auf das Einkommen von Kindern, die am Ende des Vorjahres 16 Jahre alt oder jünger waren. Für diese Personengruppe gibt es keine Personenfragen zum Einkommen und daher sind diese Fragen als Haushaltsfragen zu beantworten.

Transferleistungen innerhalb des Haushalts (z. B. Taschengeld, Kindergeld oder Unterhalt) sind als Einkommen ausgeschlossen.

BE0602P-BE604P, BE606P**Welches Kind hat im Jahr 2019 Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt?**

Die Fragen beziehen sich auf das Einkommen von Kindern, die am Ende des Vorjahres 16 Jahre alt oder jünger waren. Für diese Personengruppe gibt es keine Personenfragen zum Einkommen. Daher sind diese Fragen als Haushaltsfragen zu beantworten.

BE0900H

Haben Kinder, die am 31.12.2019 16 Jahre oder jünger waren und im Haushalt lebten, Waisenrente/-geld erhalten?

Die Frage ist für Kinder zu beantworten, die am Ende des Vorjahres 16 Jahre alt oder jünger waren. Für diese Personengruppe gibt es keine Personenfragen zur Einkommenssituation. Daher sind diese Fragen als Haushaltsfragen zu beantworten.

BE0607P-BE0610P, BE0612P

Welches Kind hat im Jahr 2019 eine Waisenrente oder Waisengeld erhalten?

Die Frage ist für Kinder zu beantworten, die am Ende des Vorjahres 16 Jahre alt oder jünger waren. Für diese Personengruppe gibt es keine Personenfragen zur Einkommenssituation. Daher sind diese Fragen als Haushaltsfragen zu beantworten.

BE0700H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Nahrungsmittel im eigenen Garten oder mit eigener Kleintierhaltung für den Eigenbedarf produziert? (freiwillige Beantwortung)

Bei der Kalkulation des Jahresbetrags für Nahrungsmittel aus dem eigenen Garten oder aus eigener Kleintierhaltung für den Eigenbedarf sind die Kosten/Ausgaben für die Produktion der Nahrungsmittel abzuziehen.

Für die Kalkulation ist der Marktpreis anzusetzen, den man z. B. im Supermarkt, auf dem Wochenmarkt oder beim Metzger bezahlen würde.

BE0800H

Schätzen Sie bitte den Jahresbetrag, den Sie bezahlt hätten, wenn Sie diese Nahrungsmittel hätten kaufen müssen. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Geleistete Zahlungen im Jahr 2019

BF0100H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 Grundsteuer für Grundbesitz bezahlt?

Zum Grundbesitz gehören alle selbst genutzten und nicht selbst genutzten (vermieteten oder verpachteten) Wohnungen, Häuser und Grundstücke für die private Nutzung.

BF0200H

Wie hoch war die im Jahr 2019 gezahlte Grundsteuer für Ihren Grundbesitz (selbst genutzter und vermieteter/verpachteter Grundbesitz)?

– kein Hinweis –

BF0301H

Zahlte Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kredite (Abzahlung von Hypotheken und Bauspardarlehen) für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?

Die Frage bezieht sich nur auf Hypothekenkredite oder Bauspardarlehen für Ihre selbstbewohnte Wohnung/Ihr selbstbewohntes Haus.

Bezüglich Bauspardarlehen sind hier in Anspruch genommene Bauspardarlehen gemeint, die abgezahlt werden. Ansparungen im Rahmen eines Bausparvertrags sind hier nicht gemeint.

Wenn der Haushalt nur Hypotheken für Zweitwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Wohnungen etc. hat, ist „Nein“ anzugeben.

Wenn der Haushalt einen Kredit für mehrere Wohnungen im Haus zurückzahlt oder daran beteiligt ist, soll nur der Anteil für die selbstbewohnte Wohnung berücksichtigt werden.

Für den monatlichen Rückzahlungsbetrag (Tilgung und Zinsen) gilt:

- Der Rückzahlungsbetrag geht entweder aus den Kontoauszügen oder aus dem Kreditlaufplan hervor.
- Wenn keine monatliche Rückzahlung erfolgte, soll der durchschnittliche Monatsbetrag ermittelt werden.
- Falls keine Unterlagen herangezogen werden können, soll geschätzt werden.

Geleistete Sonderzahlungen (Sondertilgung) bleiben unberücksichtigt.

BF0302H, BF303H

In welcher Höhe zahlte Ihr Haushalt im Jahr 2019 Kredite (Abzahlung von Hypotheken und Bauspardarlehen) für die selbst bewohnte Wohnung/das selbst bewohnte Haus zurück?

– kein Hinweis –

BF0400H-BF1500H

Hat Ihr Haushalt im Jahr 2019 eine der folgenden genannten Zahlungen geleistet?

„**Unterhaltszahlungen an Personen, die nicht im Haushalt lebten**“ können z. B. monatliche Unterstützung der Kinder, Enkelkinder oder für die Eltern etc. sein.

Gemeint sind hier sowohl verpflichtende Unterhaltszahlungen als auch freiwillige regelmäßige Zahlungen.

Alle anderen Unterstützungsleistungen bitte unter „**Sonstige regelmäßige Zahlungen an Personen, die im Jahr 2019 nicht im Haushalt lebten.**“ eintragen.

Informations- und Kommunikationstechnologien im Haushalt

BH0100H

Hat Ihr Haushalt einen Internetzugang?

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt es keine Rolle, ob der Haushalt über eine oder mehrere Personen einen Zugang zum Internet hat, oder ob dieser Zugang leitungsgebunden (fester Anschluss über Telefon, Kabelnetz oder die Stromleitung) ist oder über ein mobiles Endgerät (z. B. Tablet) erfolgt.

An dieser Stelle ist es nur von Bedeutung, ob überhaupt die Möglichkeit zum Zugang zum Internet besteht.

BH0400H

Welche Verbindung wird genutzt, um von zu Hause aus ins Internet zu gelangen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

BH0200H

Welche Datenübertragungsrate (Verbindungsgeschwindigkeit) hat Ihr Haushalt für den Internetanschluss vertraglich vereinbart?

– kein Hinweis –

BH0500H, BH0509H

Warum gibt es in Ihrem Haushalt keinen Internetzugang? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Kindertagesbetreuung

CA0100P

Lebt in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind im Alter von 14 Jahren oder jünger?

– kein Hinweis –

CA0200P

Bitte geben Sie bei jedem Kind im Alter von 14 Jahren oder jünger die Art der Betreuung in den 12 Monaten vor der Berichtswoche an.

Gemeint sind hier alle Arten der Kinderbetreuung. Dies umfasst sowohl Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern als auch regelmäßige Betreuung durch z. B. Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Babysitter unabhängig von Betreuungskosten.

CA0300P

Bitte geben Sie nun bei jedem Kind im Alter von 14 Jahren oder jünger die Art der Betreuung in den 4 Wochen vor der Berichtswoche an.

Gemeint sind hier alle Arten der Kinderbetreuung. Dies umfasst sowohl Angebote von staatlichen, privaten oder kirchlichen Trägern als auch regelmäßige Betreuung durch z. B. Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Babysitter unabhängig von Betreuungskosten.

CA0400H

Ist diese Wohnung für mindestens eine Person im Haushalt, die am 31.12. 2019 16 Jahre oder älter war, der Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

CA0700H

Lebt in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind, das am 31.12.2019 12 Jahre oder jünger war?

– kein Hinweis –

CA0501P

Wie viele Stunden pro Woche werden diese Kinder (am 31.12.2019 12 Jahre oder jünger) betreut oder besuchen die Schule? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Beteiligung an der Erhebung (Haushaltsebene)

CC0100H, CC0200H

Hat ein Haushaltsmitglied die Haushaltsfragen beantwortet? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

CC0300H

Wie viele Minuten wurden benötigt, diesen Teil des Fragebogens zu beantworten?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Anzahl geborener Kinder

DA0100P

Sind Sie weiblich und zwischen 15 und einschließlich 75 Jahre alt?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DA0200P

Haben Sie Kinder geboren? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage bezieht sich auf leibliche lebend geborene Kinder.

Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder werden hier nicht berücksichtigt.

Kinder, die nicht lebend zu Welt gekommen sind (so genannte Totgeburten), werden ebenfalls nicht mitgezählt.

DA0301P, DA0302P

Wie viele Kinder haben Sie insgesamt geboren? (freiwillige Beantwortung)

Bei der Erfassung der genauen Anzahl der geborenen Kinder sind alle Kinder zu erfassen, die von der Befragten jemals lebend geboren worden sind.

Ist ein lebend geborenes Kind der Frau zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr am Leben, muss es in der Gesamtzahl der Kinder trotzdem berücksichtigt werden

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer

DB0200P

Sind Sie in Deutschland geboren?

– kein Hinweis –

DB0300P-DB0304P

In welchem heutigen Land sind Sie geboren?

Der Geburtsort ist auch dann Deutschland, wenn

- der Geburtsort zum Zeitpunkt der Geburt zu Deutschland gehörte, heute aber nicht (z. B. Breslau vor 1945).
- der Geburtsort zum heutigen Staatsgebiet von Deutschland gehört, zum Zeitpunkt der Geburt aber nicht (z. B. wenn die Person von 1949 bis 1990 in Dresden – damals DDR – oder von 1947 bis 1956 in Saarbrücken – damals Frankreich – geboren wurde).

DB0400P

Wann sind Sie (erstmal) nach Deutschland zugezogen?

Erfragt wird **das Jahr des ersten Zuzugs**, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

DB0500P

Was war der wichtigste Grund für Ihren Zuzug nach Deutschland?

Hier werden alle Personen, die nicht in Deutschland geboren sind, nach dem Hauptgrund ihres Zuzugs gefragt. Anzugeben ist der Hauptgrund für die letzte Einwanderung.

Die Staatsangehörigkeit des/der Befragten ist unerheblich. Dies ist insbesondere für die Personengruppe der Vertriebenen, also Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet geboren wurden, wichtig. Personen dieser Gruppe sind zwar deutsch durch Geburt, aber sind nicht auf dem heutigen Gebiet von Deutschland geboren und werden daher in der Regel angeben, dass Flucht, Verfolgung, Vertreibung, Asyl der Hauptgrund für den Zuzug war.

Für die Mitglieder eines Haushalts kann es unterschiedliche Hauptgründe für die Zuwanderung geben. Für jede Person ist nur ein Hauptgrund (der wichtigste Grund) zu erfassen.

„Mit einem Familienmitglied in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder diesem gefolgt (Familienzusammenführung)“ beinhaltet sowohl die Einreise mit einem Familienmitglied als auch den Zuzug zu bereits in Deutschland lebenden Familienangehörigen.

Hiervon ist die Heirat/Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person (Familiengründung; z. B. Ehe mit einer deutschen Person) oder Zusammenführung (z. B. Ehe mit einer deutschen oder nicht-deutschen Person bestand schon vor dem Zuzug) zu unterscheiden.

Die EU-Freizügigkeit erlaubt es Bürgern anderer Staaten der EU, sich in jedem Land der EU niederlassen zu können. Diese Antwort darf also von Nicht-EU Bürgern nicht angegeben werden.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DB0201P

Liegt Ihr Geburtsort auf dem heutigen Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Die Frage bezieht sich auf das **heutige Staatsgebiet** der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die z. B. in der DDR geboren wurden, sind zwar nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und beantworten die Frage mit „Ja“.

Personen, die vor oder während des 2. Weltkrieges auf ehemals deutschem Gebiet geboren wurden, das heute zu einem anderen Staat (z. B. Polen, Tschechien) gehört, müssen „Nein“ angeben.

DB0600P

Welche Sprache wird in Ihrem Haushalt vorwiegend gesprochen?

Diese Frage richtet sich insbesondere an Haushalte mit Migrationshintergrund (mindestens eine Person ist im Ausland geboren oder mindestens ein Elternteil einer im Haushalt lebenden Person ist im Ausland geboren) und soll helfen, die Dimension der kulturellen Integration besser zu verstehen.

Es handelt sich bei der Frage um eine Selbsteinschätzung.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DB0700P

Sind Sie 15 Jahre oder älter?

– kein Hinweis –

DB1000P

Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal unterbrochen und mindestens 1 Jahr im Ausland gelebt?

Die Frage wird **allen Personen**, d. h. sowohl deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigen gestellt. **Auslandsaufenthalte** von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

DB1200P

In welchem Jahr sind Sie nach der letzten, mindestens 1-jährigen Unterbrechung nach Deutschland zurückgekehrt?

Erfragt wird das **Jahr nach dem letzten**, mindestens 1-jährigen **Auslandsaufenthalt**. Auslandsaufenthalte von weniger als einem Jahr bleiben hier unberücksichtigt.

In bestimmten Situationen erlaubt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht doppelte oder

Mehrfach-Staatsangehörigkeiten:

- **Kinder** mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil oder einem oder beiden Elternteilen mit doppelter Staatsangehörigkeit erhalten in der Regel bereits mit der Geburt nach dem Abstammungsprinzip die Staatsangehörigkeiten beider Eltern.
- **Spätaussiedler/-innen und ihre mit ihnen aufgenommenen Familienangehörigen** erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 7 StAG) kraft Gesetzes mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung, ohne dass sie die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Soweit das **Staatsangehörigkeitsrecht ihrer Herkunftsstaaten** dies vorsieht, erwerben ihre in Deutschland geborenen Kinder dann bereits mit der Geburt neben der deutschen auch deren Staatsangehörigkeit.
- Deutsche Staatsangehörige **verlieren nicht mehr automatisch** ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwerben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag (§ 12 Abs. 3 StAG) abgeschlossen hat (Änderung des § 25 Abs. 1 StAG ab 28.08.2007 infolge des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom 19.08.2007).
- Deutschen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit sonstiger Staaten erwerben wollen, kann auf Antrag von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde als behördliche Ermessensentscheidung eine so genannte **Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG** erteilt werden, die ihnen in bestimmten Fällen das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht.
- Wer aus einem dieser Gründe Mehrstaater geworden ist, gibt diese **Mehrstaatigkeit in der Regel an die eigenen Kinder weiter**. In diesen Fällen wird die Mehrstaatigkeit nach deutschem Recht auf Dauer hingenommen, d. h. es besteht **keine Optionspflicht**, sich bei Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Man kann als Mehrstaater jedoch auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 StAG).
- Ab dem 1.1.2000 in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, welche die Voraussetzungen für das Optionsmodell erfüllen, erhalten nach dem Geburtsortsprinzip die deutsche Staatsangehörigkeit sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern. Sie müssen sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine endgültige Staatsangehörigkeit entscheiden.

Die Frage richtet sich sowohl an deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit, als auch an Ausländer/-innen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, sind **bis zu zwei Angaben** pro Befragten aufzunehmen.

Inhaber eines **Nansenpasses** (Pass für staatenlose Flüchtlinge und Emigranten) sind als Staatenlose zu signieren.

DB2106P

Besitzen Sie eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit?

Die Frage richtet sich an Personen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

DB2107P-DB2111P

Welche 2. ausländische Staatsangehörigkeit besitzen Sie?

Die Frage richtet sich an Personen, die **mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

DB2200P-DB2204P

Welche weitere Staatsangehörigkeit besitzen Sie?

Die Frage richtet sich an Personen, die **mehr als eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit** besitzen.

DB2300P

Wie haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt?

Durch Geburt: Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsangehörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsortsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann auch **durch Adoption** erfolgen. Minderjährige erwerben bei der Adoption durch Gesetz (§ 6 StAG) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche/r ist. Ist der zu Adoptierende zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags bereits über 18 Jahre alt, ist ein Staatsangehörigkeitserwerb nur durch reguläre Einbürgerung möglich.

DB2400P

Wann wurden Sie eingebürgert?

Das **Jahr der Einbürgerung** bezieht sich auf das Jahr, in dem der/die Antragsteller/-in den **Bescheid über die Einbürgerung** erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung.

DB2500P-DB2504P

Welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie vor der Einbürgerung?

– kein Hinweis –

DB2600P

Lebt Ihre Mutter in diesem Haushalt?

– kein Hinweis –

DB2700P, DB2800P

Ist Ihre Mutter nach Deutschland zugezogen?

Falls die Mutter nach Deutschland zugezogen ist, wird das Jahr des ersten Zuzugs erfragt, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

Personen, denen nichts über den Zuzug der Mutter bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

Das CAPI-Frageformular prüft hier im Hintergrund, ob die Bedingungen für ein Depending Interviewing vorliegen: Lebte die Mutter bereits in der Vorbefragung nicht im Haushalt und erfüllt die Person die Bedingung für ein Depending Interviewing, werden einige Fragen automatisch übersprungen.

DB2900P

Besitzt bz. besaß Ihre Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit?

Durch Geburt: Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsangehörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsortsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann auch **durch Adoption** erfolgen. Minderjährige erwerben bei der Adoption durch Gesetz (§ 6 StAG) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche/r ist. Ist der zu Adoptierende zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags bereits über 18 Jahre alt, ist ein Staatsangehörigkeitserwerb nur durch reguläre Einbürgerung möglich.

Personen, denen nichts über die Staatsangehörigkeit der Mutter bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

DB3100P

Lebt Ihr Vater in diesem Haushalt?

– kein Hinweis –

DB3200P, DB3300P

Ist Ihr Vater nach Deutschland zugezogen?

Falls der Vater nach Deutschland zugezogen ist, wird das Jahr des ersten Zuzugs erfragt, auch wenn der Aufenthalt in Deutschland zwischenzeitlich unterbrochen wurde.

Personen, denen nichts über den Zuzug des Vaters bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

Das CAPI-Frageformular prüft hier im Hintergrund, ob die Bedingungen für ein Depending Interviewing vorliegen: Lebte der Vater bereits in der Vorbefragung nicht im Haushalt und erfüllt die Person die Bedingung für ein Depending Interviewing, werden einige Fragen automatisch übersprungen..

DB3400P

Besitzt bzw. besaß Ihr Vater die deutsche Staatsangehörigkeit?

Durch Geburt: Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutsche Staatsangehörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das **Geburtsortsprinzip**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r.

Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides wird ein/-e Antragsteller/-in als **Spätaussiedler/-in anerkannt**. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.

Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem/einer **Spätaussiedler/-in durch Einbürgerung** auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.

Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der/die Antragsteller/-in die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann auch **durch Adoption** erfolgen. Minderjährige erwerben bei der Adoption durch Gesetz (§ 6 StAG) automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutsche/r ist. Ist der zu Adoptierende zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags bereits über 18 Jahre alt, ist ein Staatsangehörigkeitserwerb nur durch reguläre Einbürgerung möglich.

Personen, denen nichts über die Staatsangehörigkeit des Vaters bekannt ist, antworten mit „Ich weiß es nicht.“.

DB1700P

Wurde Ihr Vater in Deutschland geboren?

Der Geburtsort ist auch dann Deutschland, wenn

- der Geburtsort zum Zeitpunkt der Geburt zu Deutschland gehörte, heute aber nicht (z. B. Breslau vor 1945).
- der Geburtsort zum heutigen Staatsgebiet von Deutschland gehört, zum Zeitpunkt der Geburt aber nicht (z. B. wenn die Person von 1949 bis 1990 in Dresden – damals DDR – oder von 1947 bis 1956 in Saarbrücken – damals Frankreich – geboren wurde).

Für Personen, die nicht wissen, ob der Geburtsort des Vaters in Deutschland liegt, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

DB1800P-DB1804P

In welchem heutigen Staat liegt der Geburtsort Ihres Vaters?

Für Personen, denen der Staat, in dem der Geburtsort des Vaters liegt, nicht bekannt ist, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

DB1400P

Wurde Ihre Mutter in Deutschland geboren?

Der Geburtsort ist auch dann Deutschland, wenn

- der Geburtsort zum Zeitpunkt der Geburt zu Deutschland gehörte, heute aber nicht (z. B. Breslau vor 1945).
- der Geburtsort zum heutigen Staatsgebiet von Deutschland gehört, zum Zeitpunkt der Geburt aber nicht (z. B. wenn die Person von 1949 bis 1990 in Dresden – damals DDR – oder von 1947 bis 1956 in Saarbrücken – damals Frankreich – geboren wurde).

Für Personen, die nicht wissen, ob der Geburtsort der Mutter in Deutschland liegt, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

DB1500P-DB1504P

In welchem heutigen Staat liegt der Geburtsort Ihrer Mutter?

Für Personen, denen der Staat, in dem der Geburtsort der Mutter liegt, nicht bekannt ist, ist „Ich weiß es nicht.“ auszuwählen.

Besuch von Schule und Hochschule

DC0100P

Waren Sie in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in?

– kein Hinweis –

DC0200P

Waren Sie in den 4 Wochen vor der Berichtswoche davor Schüler/-in, Auszubildende/-r oder Student/-in?

Diese Fragen sind immer zu bejahen, wenn die betreffende Person Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in an einer allgemeinbildenden oder beruflichen **Schule** bzw. einer **Fachhochschule** oder **Hochschule** ist, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu **Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden** und **Studierenden** zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Ein **Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung** liegt z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung oder nach dem Abitur zum Studium vor, solange der anschließende Bildungsgang **noch nicht** begonnen hat.

Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Nur für den Fall, dass jemand sich wegen einer längeren Krankheit nicht mehr als Schüler/-in, Auszubildende/-r, Student/-in sieht, wird die betreffende Person hier nochmals angesprochen und im Weiteren dann mit „Ja“ erfasst.

Allgemeinbildende Schulen:

siehe **Grundschulen** (1. – 4. Klassenstufe) vermitteln **Listen-**Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem **heft** gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die **Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe)** ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Schüler/-innen werden in diesen zwei Jahren in ihrem Lernverhalten beobachtet und anschließend an die geeignete Schulform verwiesen.

Förderschulen (Sonderschulen), Schulen mit sonderpädagogischer Förderung haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als:

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,

- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen, Abendschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählt auch die Werkrealschule in Baden-Württemberg.

Realschulen, Abendrealschulen sind weiterführende Schulen. Realschulen werden unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gesamtschulen sind Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammengefasst sind. Zu dieser Schulform zählt auch die Gemeinschaftsschule Baden-Württemberg.

Waldorfschulen sind private Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Im **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasium** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Abendgymnasium, Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur). Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

DC0301P

Welche Schule/Hochschule haben Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche zuletzt besucht? (Fortsetzung)

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln:

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Berufliche Schulen:

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ wird großenteils auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet.

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in, Technische/-r Assistent/-in für Informatik, Europakorrespondent/in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln.

Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsgrundbildende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsgrundbildungsjahr“ zu erfassen.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

- **1-jährig:** Qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. zum/zur Krankenpflegehelfer/-in, Rettungsassistenten/Rettungsassistentin, Altenpflegehelfer/-in.
- **2-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsdienstberufen wie z. B. Masseur/-in, Medizinische/-r Bademeister/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Podologe/Podologin.
- **3-jährig:** Befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in.

An den **Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen** findet die Ausbildung für Kindergärtner/-innen statt.

Eine **Meisterausbildung an Fachschulen** dient zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung an Kammern. Nur Personen, die sich auf die **Meisterausbildung an Fachschulen** vorbereiten, sollen sich hier eintragen. Jedoch kann die Vorbereitung auf die Meisterprüfung auch direkt bei den Kammern oder anderen Anbietern erfolgen. Diese Personen sind hier nicht nachzuweisen.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Hochschulen/Fachhochschulen/Berufsakademien:

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

Ein **Promotionsstudium** setzt in der Regel einen Universitätsabschluss voraus und führt zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor/-in“.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DC0400P

Welche Klasse einer allgemeinbildenden Schule haben Sie besucht?

Klassenstufen 1 bis 4 gibt es an Grundschulen, Gesamtschulen, Waldorfschulen oder Förderschulen (Sonderschulen).

Zu den Klassenstufen 5 bis 9/10 gehören auch Schüler/-innen der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg.

Schüler/-innen, die das Abitur nach 12 Jahren absolvieren (auch „achtjähriges Gymnasium“ oder „G8“ genannt), sind dieser Kategorie nur bis einschließlich der 9. Klasse zuzuordnen.

Dagegen beträgt in Sachsen und Sachsen-Anhalt die Besuchsdauer der gymnasialen Oberstufe zwei Jahre. Für diese beiden Länder ist die 10. Klasse hier einzubeziehen.

In den übrigen Ländern zählen die Schüler/-innen beim Besuch der 10. Klasse des achtjährigen Gymnasiums bereits zur gymnasialen Oberstufe und sind der nächsten Kategorie zuzuordnen.

Zur **gymnasialen Oberstufe** zählen die Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II). Schüler/-innen, die das Abitur an G8-Gymnasien nach 12 Jahren absolvieren, sind bereits ab der 10. Klasse in der gymnasialen Oberstufe. In Sachsen und Sachsen-Anhalt zählt erst die 11. Klassenstufe zur gymnasialen Oberstufe.

DC0600P-DC0604P

Wie ist die Bezeichnung der Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung?

Schüler/-innen, die sich auf die **Meisterprüfung an Fachschulen** vorbereiten, geben die Fachrichtung dieser Meisterausbildung an.

Beispiele für typische Fachrichtungen für Meisterkurse an Fachschulen:

Tischlermeister/-in, Elektrotechnikermeister/-in, Hauswirtschaftsmeister/-in, Friseurmeister/-in, Installateur- und Heizungsbauermeister.

DC0500P

Wie ist die Bezeichnung Ihres Studienganges?

Wer einen **Bachelor-Studiengang** an einer Hochschule/Fachhochschule besucht, erwirbt nach Abschluss den ersten akademischen Grad eines wissenschaftlichen Studiums. Der Bachelor-Abschluss hat den Stellenwert eines akademischen Abschlusses, der die Studierenden nach einer Regelstudienzeit von **sechs bis acht Semestern** für den Arbeitsmarkt qualifiziert.

Für einen **Master-Studiengang** ist die Studienstufe Voraussetzung ein Bachelor oder ein Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Magister, Diplom, Erstes Staatsexamen in Rechtswissenschaften oder Lehramtsstudium, Abschluss in Medizin). Der Master-Abschluss wird nach einem **zwei- bis viersemestrigen** Vollzeitstudium oder berufsbegleitenden Studium verliehen. Ein **Mastergrad** entspricht dem Diplom, Magister oder Staatsexamen und eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

DC0700P

Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

DC0801P, DC0802P

Welchen Abschluss streben Sie mit der Ausbildung an?

– kein Hinweis –

Hinweg zur Schule/Hochschule

DC1100P

Liegt die (zuletzt) besuchte Schule/Hochschule in der Gemeinde, in der Sie wohnen?

– kein Hinweis –

DC1201P

Liegt die (zuletzt) besuchte Schule/Hochschule in Deutschland?

Gefragt wird nach dem Bundesland, in dem die Schule/Hochschule liegt.

Sofern sich die Schule/Hochschule im Ausland befindet, ist die Antwortkategorie „Nein Schule/Hochschule liegt nicht in Deutschland“ anzugeben.

DC1300P

Gehen oder fahren Sie üblicherweise von dieser Wohnung zu Ihrer Schule/Hochschule?

Wird eine Person am Zweitwohnsitz befragt, von dem aus sie täglich zur Schule/Hochschule startet, so ist „Ja“ einzutragen.

Wird eine Person am Erstwohnsitz befragt, von dem aus sie täglich zur Schule/Hochschule startet, ist ebenfalls „Ja“ einzutragen.

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist der am **häufigsten** benutzte **Hinweg** zur Schule/Hochschule.

Beispiel:

Eine Studentin wird am Erstwohnsitz (bei ihren Eltern) befragt. Sie hält sich während des Semesters am Ort der Hochschule auf. Am Ort der Hochschule befindet sich ihr Zweitwohnsitz. Da die Studentin in der Regel den Hinweg vom Zweitwohnsitz zur Hochschule bewältigt, ist die Antwortkategorie „Nein“ auszuwählen.

DC1400P

Wie weit ist der Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule

An dieser Stelle wird die Entfernung für den **Hinweg zur Schule/Hochschule** erfragt.

Wenn verschiedene Wege benutzt werden, soll die Entfernung des Wegs angegeben werden, der am häufigsten benutzt wird.

Beispiel:

Eine Person hat ihren Erstwohnsitz in Berlin, den Zweitwohnsitz in Bonn. Die Hochschule befindet sich ebenfalls in Bonn. Wenn diese Person am Montag zur Hochschule anreist und alle weiteren Tage der Woche den Hinweg von der Zweitwohnung in Bonn zurücklegt, dann ist die Entfernung innerhalb Bonns anzugeben und nicht die von Berlin nach Bonn.

Neben der Lage der Wohnung zur Schule/Hochschule ist auch das **Verkehrsmittel** zu beachten, welches in der Regel auf dem Hinweg zur Schule/Hochschule verwendet wird.

Beispiel:

Wenn eine Person etwa zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Verkehrsmittel für den Hinweg zur Schule/Hochschule benutzt, dann ist eine Festlegung auf das am häufigsten eingesetzte Verkehrsmittel zu treffen. Fährt eine Person nur im Winter mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Schule/Hochschule und im Frühjahr, Sommer und Herbst mit dem Fahrrad, dann ist das Fahrrad das Verkehrsmittel, welches in der Regel für den Hinweg zur Schule/Hochschule verwendet wird. Die Entfernungsangabe muss sich daher auf den Weg beziehen, der mit dem Fahrrad zurückgelegt wird.

DC1500P

Wie lange brauchen Sie normalerweise für den Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule?

Lassen Sie sich hier den **durchschnittlichen Zeitaufwand** für den Hinweg zur Schule/Hochschule bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

Bitte beachten Sie bei dieser Frage ebenfalls, dass auch hier der Hinweg zur Schule/Hochschule betrachtet wird, der in der Regel (**am häufigsten**) verwendet wird.

DC1600P

Welches Verkehrsmittel benutzen Sie normalerweise auf dem Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule?

siehe **Listenheft** Benutzt eine Person mehrere Verkehrsmittel für den Hinweg zur Schule/Hochschule (z. B. Fahrrad und Straßenbahn), so ist hier das Verkehrsmittel anzugeben, welches für den längsten Teil der Wegstrecke benutzt wird.

Wird nicht immer das gleiche Verkehrsmittel genutzt, soll das Verkehrsmittel angegeben werden, das **am häufigsten** benutzt wird.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DC1700P

Nutzen Sie ein weiteres Verkehrsmittel, mit dem Sie eine wesentliche Strecke auf dem Hinweg zu Ihrer Schule/Hochschule zurücklegen?

– kein Hinweis –

DC1800P

Welches weitere Verkehrsmittel nutzen Sie hierzu?

siehe Wird ein weiteres Verkehrsmittel genutzt, mit dem
Listen-eine wesentliche Strecke auf dem Hinweg zur
heft Schule/Hochschule zurückgelegt wird, legen Sie
der/dem Befragten zur Beantwortung der Frage
bitte die entsprechende **Liste** vor.

Fragen zu Beeinträchtigungen

DD0100P

Ist für Sie eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden? (freiwillige Beantwortung)

In der Regel stellt das Versorgungsamt auf Grundlage des Schwerbehindertengesetzes einen amtlichen Feststellungsbescheid aus. Der Bescheid (bzw. der darauf beruhende Ausweis) stellt den Grad der Behinderung (GdB) fest.

Neben den Versorgungsämtern können auch andere Stellen (je nach Bundesland z. B. Ämter für Versorgung und Soziales, Landesverwaltungsämter etc.) eine Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)/Schädigungsfolgen (GdS) feststellen.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob ein amtlicher Bescheid vorliegt.

Für die Beantwortung ist es ohne Bedeutung, welche amtliche Stelle den Bescheid bzw. Ausweis ausgestellt hat.

DD0200P

Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung? (freiwillige Beantwortung)

siehe Treffen mehrere **Behinderungen** zusammen,
Listen-die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer
heft Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde (bzw. der darauf beruhende Behinderten- ausweis) den zusammengefassten Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Schädigungsfolgen. Der zusammengefasste Grad ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den höchsten festgestellten Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit/ Schädigungsfolgen ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Grad aus, so ist dieser anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DE0100P

Sind Sie krankenversichert?

Bei der Frage zur Krankenversicherung wird unterschieden zwischen einer Mitgliedschaft in einer **gesetzlichen Krankenversicherung** oder ob die Befragten **privat krankenversichert** sind.

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** ist zu unterscheiden zwischen einer **Pflichtversicherung** und einer **freiwilligen Versicherung**.

Pflichtversichert sind in der Regel **alle Arbeiter/-innen und Angestellte**, deren monatliches Bruttoeinkommen 5 062,50 Euro nicht übersteigt (60 750 Euro Brutto-Jahreseinkommen, Stand 2019). Liegt das Bruttoeinkommen darüber, sind Angestellte und Arbeiter/-innen entweder **freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung** oder **in einer privaten Krankenversicherung versichert**.

Personen im Vorruhestand sind wie vor dem Eintritt in den Vorruhestand versichert.

Bezieher/-innen von Altersübergangsgeld sind in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Wenn eine Person **Anspruch auf Heilfürsorge** (Berufsfeuerwehr/Polizei usw.) hat, können die Familienangehörigen bei dieser Person nicht mitversichert sein.

In den Antwortkategorien wird jeweils danach unterschieden, ob die Befragten **selbst versichert** oder als **Familienangehörige/-r versichert** sind.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragene/-r Lebenspartner/-in, Kinder) beitragsfrei mitversichern. Für die beitragsfrei mitversicherten Personen ist dann die Kategorie „**in einer gesetzlichen Krankenversicherung als Familienangehörige/-r versichert**“ anzugeben.

Privat Versicherte können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ihre Familienangehörigen in der privaten Krankenversicherung versichern. Im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung ist bei der Privaten Krankenversicherung allerdings für jedes Familienmitglied ein eigener Versichertenbeitrag zu leisten. Für Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/-innen und Kinder, die **über den gleichen Versicherungsnehmer** versichert sind, ist die Kategorie „**in einer privaten Krankenversicherung als Familienangehörige/-r versichert**“ anzugeben.

Die **Allgemeine Ortskrankenkasse**, besser bekannt unter der Abkürzung **AOK**, ist in Deutschland mit ca. 25 Millionen Versicherten die größte Krankenkasse.

Die **Ersatzkassen** gehören als Krankenkassen ebenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Alle zu den Ersatzkassen gehörenden Krankenkassen sind im Fragebogen abschließend aufgezählt.

Die **Betriebskrankenkassen (BKK)** waren ursprünglich die Krankenversicherungsträger einzelner Unternehmen. Seit der Liberalisierung des Kassenwahlrechts 1996 haben sich viele Betriebskrankenkassen geöffnet, so dass nicht nur für Betriebsangehörige sondern auch alle anderen Versicherungspflichtigen die Möglichkeit einer Mitgliedschaft besteht.

Die **Innungskrankenkassen (IKK)** waren ursprünglich den Handwerkern als Krankenversicherung vorbehalten. Auch diese Krankenkassen haben sich 1996 geöffnet und sind seitdem für jedermann als gesetzliche Krankenversicherung frei wählbar.

Die **Knappschaft-Bahn-See (KBS)** war ursprünglich vor allem Bergbaubeschäftigten vorbehalten. 2007 wurde die Knappschaft für alle gesetzlich Krankenversicherten geöffnet.

In der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK)** sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft und deren Familienangehörige versichert.

Die **Private Krankenversicherung (PKV)** ist im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung eine Absicherung bei einem privatrechtlich organisierten Versicherungsunternehmen. Dem Versicherungsverhältnis liegt ein privatrechtlicher Vertrag zugrunde, in dem u. a. die Tarife und Versicherungsprämien geregelt sind. Die fünf größten privaten Krankenversicherer sind die Debeka, DKV, AXA (DBV Winterthur), Allianz, Signal.

Eine Krankenversicherung, die im Ausland abgeschlossen wurde, haben in der Regel nur ausländische Personen. **Nicht gemeint** sind hier Zusatzversicherungen für Auslandsreisen.

Bei den meisten gesetzlichen Krankenversicherungen können sich Versicherte auch für Wahltarife entscheiden. Geben Sie bitte zu jedem Wahltarif an, ob Sie diesen in Anspruch nehmen.

Gesetzliche Krankenkassen (GKV) müssen und können ihren Versicherten Spar- oder Selbstbehaltmodelle als „**Wahltarife**“ anbieten. Ziel dieser speziellen Tarife ist, ein kostenbewusstes Verhalten der Versicherten zu fördern oder die versicherten Leistungen zu verbessern.

Die Wahltarife stehen allen in den gesetzlichen Krankenkassen freiwillig oder pflichtversicherten Mitgliedern zur tariflichen Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung.

Damit die Krankenkassen für ihre Wahltarife eine gewisse Planbarkeit haben, bestehen, mit Ausnahme zur Teilnahme an besonderen Versorgungsformen, Mindestbindungsfristen. Für bestimmte Tarife (Prämienzahlung, Kostenerstattung, Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen) beträgt die Mindestbindungsfrist ein Jahr. Bei den Wahltarifen zum Selbstbehalt und zum Krankengeld beträgt die Mindestbindungsfrist drei Jahre.

Grundsätzlich lassen sich die Wahltarife in zwei Gruppen einteilen. Zum einen in Tarife, bei denen Versicherte für ihre geringere Inanspruchnahme von Leistungen durch finanzielle Anreize wie Boni oder Prämien belohnt werden. Zum anderen gibt es Tarife, bei denen die Versicherten den Leistungskatalog aufstocken können, aber dafür auch zusätzliche Beiträge zahlen müssen.

- Der **Wahltarif „Besondere Versorgungsformen“** ist ein Tarif, der verschiedene Varianten umfasst. Zu den Varianten zählen z. B. der Hausarzttarif, die besondere ärztliche Versorgung oder die integrierte Versorgung.

Beim „Hausarzttarif“ ist im Falle einer Erkrankung immer zuerst der Hausarzt aufzusuchen. Dieser übernimmt dann die Behandlung oder überweist den Versicherten an einen Facharzt. Dem Versicherten ist es in diesem Wahltarif nicht gestattet, sich direkt an einen Facharzt ohne Überweisung des Hausarztes zu wenden. Bei diesem Tarif erhalten die Versicherten Prämien in Form von Geld- oder Sachleistungen.

„Strukturierte Behandlungsprogramme“ auch Disease-Management-Programme (DMP) genannt, unterstützen chronisch Kranke. Diese Programme sind eingerichtet worden, um Patienten langfristig sinnvoll behandeln zu können, die u. a. an Diabetes, Asthma, Atemwegserkrankungen, Brustkrebs oder Herzerkrankungen leiden und an denen ungefähr 20 Prozent der Bürger in Deutschland erkrankt sind. An strukturierten Behandlungsprogrammen können Patienten teilnehmen, die an einer chronischen

Krankheit leiden und für die ein entsprechendes Behandlungsprogramm angeboten wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Ziel der Programme ist es, chronisch Kranke koordiniert und sinnvoll zu behandeln. Die für die Behandlung notwendigen Ärzte und Therapeuten können zusammenarbeiten, Doppeluntersuchungen oder nicht zueinander passende Behandlungsmethoden können vermieden werden. Der Patient soll in die Behandlungsentscheidungen einbezogen werden und von seinem Koordinierungsarzt jederzeit über Diagnosen und Therapieschritte informiert werden. Neben den Krankenkassen profitieren auch die Versicherten in Form von Boni an der Teilnahme an Disease-Management-Programmen. Die Boni können in Form einer Ermäßigung bei den Zuzahlungen, Sachprämien, Geldprämien oder auch Beitragsreduzierungen ausgezahlt werden.

- Beim **Wahltarif „Selbstbehalt“** können sich Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse verpflichten, einen Teil der anfallenden Behandlungskosten selbst zu tragen. Dafür können sie von ihrer Krankenkasse eine Prämienzahlung erhalten. Die Höhe der Prämie bemisst sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitglieds. Mit zunehmendem Einkommen steigt auch die Prämie, allerdings nur bis zu einer bestimmten Grenze. Damit wird verhindert, dass die Prämienzahlungen außer Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen stehen.
- Beim **Wahltarif „Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“** handelt es sich um einen speziellen Tarif, den die Krankenkassen ihren Versicherten anbieten können. Bei diesem Tarif werden die Kosten für Arzneimittel alternativer Therapierichtungen, die von der Regelversorgung bei der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, durch die Krankenkassen übernommen. Als Gegenleistung zahlt der Versicherte dafür eine Prämie an seine Krankenkasse.

Über die drei Wahltarife hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten der vertraglichen Erweiterung, die unter der **Kategorie „für einen anderen Wahltarif“** zusammengefasst sind. Zu den weiteren Möglichkeiten zählen die folgenden Wahltarife: „Nichtinanspruchnahme von Leistungen“, „Kostenerstattung“, „Individueller Krankengeldanspruch“ und „Eingeschränkter Leistungsumfang bei Teilkostenerstattung“.

DE0400P

Durch Krankenzusatzversicherungen können Versicherte den bestehenden Schutz ihrer Krankenversicherung erweitern. Sie sichern beispielsweise eine bessere Unterbringung im Krankenhaus sowie Behandlungen durch Heilpraktiker oder Chefärzte. Haben Sie mit einer Zusatzkrankenversicherung extra Leistungen versichert?

Neben der medizinischen Grundversorgung bieten sowohl gesetzliche als auch private Krankenversicherungen **Zusatzleistungen** an, um das Kostenrisiko im Krankheitsfall für die Versicherten zu minimieren. Mit dieser Frage werden die unterschiedlichen Zusatzleistungen erfragt.

Die Frage richtet sich sowohl an Personen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, als auch an Personen, die in einer privaten Krankenkasse versichert sind.

Die Befragten sollen angeben, welche Zusatzleistungen sie aufgrund ihres **derzeitigen Versicherungsstatus** in Anspruch nehmen können.

DE0500P

Haben Sie einen sonstigen Anspruch auf Krankenversorgung?

Ein **sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung** besteht, wenn unabhängig von einer bestehenden gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gesundheitsbezogene Leistungen von einem anderen Kostenträger in Anspruch genommen werden können. Dies ist zum Beispiel bei **Beamten/Beamtinnen mit Beihilfeanspruch** oder bei **Polizisten/Polizistinnen mit Anspruch auf Heilfürsorge** der Fall.

Personen die **Leistungen nach Hartz IV** (ALG II, Sozialgeld nach SGB II), **Sozialhilfe** (SGB XII) oder **Asylbewerberleistungen** erhalten, können bei Bedarf zusätzliche Leistungen zur Krankenversorgung erhalten, z. B.:

- im Rahmen eines Mehrbedarfs für kosten- aufwändige Ernährung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt usw.

Bei der Frage zur Krankenversicherung wird unterschieden zwischen einer Mitgliedschaft in einer **gesetzlichen Krankenversicherung** oder ob die Befragten **privat krankenversichert** sind.

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** ist zu unterscheiden zwischen einer **Pflichtversicherung** und einer **freiwilligen Versicherung**.

Pflichtversichert sind in der Regel **alle Arbeiter/-innen und Angestellte**, deren monatliches Bruttoeinkommen 5 062,50 Euro nicht übersteigt (60 750 Euro Brutto-Jahreseinkommen, Stand 2019). Liegt das Bruttoeinkommen darüber, sind Angestellte und Arbeiter/-innen entweder **freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung** oder **in einer privaten Krankenversicherung versichert**.

Personen im Vorruhestand sind wie vor dem Eintritt in den Vorruhestand versichert.

Bezieher/-innen von Altersübergangsgeld sind in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Wenn eine Person **Anspruch auf Heilfürsorge** (Berufsfeuerwehr/Polizei usw.) hat, können die Familienangehörigen bei dieser Person nicht mitversichert sein.

In den Antwortkategorien wird jeweils danach unterschieden, ob die Befragten **selbst versichert** oder als **Familienangehörige/-r versichert** sind.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können ihre Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragene/-r Lebenspartner/-in, Kinder) beitragsfrei mitversichern. Für die beitragsfrei mitversicherten Personen ist dann die Kategorie „**in einer gesetzlichen Krankenversicherung als Familienangehörige/-r versichert**“ anzugeben.

Privat Versicherte können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ihre Familienangehörigen in der privaten Krankenversicherung versichern. Im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung ist bei der Privaten Krankenversicherung allerdings für jedes Familienmitglied ein eigener Versichertenbeitrag zu leisten. Für Ehegatten/Ehegattinnen, eingetragene Lebenspartner/-innen und Kinder, die **über den gleichen Versicherungsnehmer** versichert sind, ist die Kategorie „**in einer privaten Krankenversicherung als Familienangehörige/-r versichert**“ anzugeben.

Fragen zur Gesundheit

DF0100P

Waren Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor krank?
(freiwillige Beantwortung)

Eine **Krankheit** liegt dann vor, wenn eine Person sich während des Berichtszeitraumes (also in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor) in ihrem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, dass sie ihre übliche Beschäftigung nicht voll ausüben konnte oder kann.

Beschäftigung ist bei dieser Frage im weiteren Sinne zu verstehen und nicht mit Berufstätigkeit gleichzusetzen.

So kann es z. B. beim Spielen oder beim Kindergarten-, bzw. Schulbesuch von Kindern oder Jugendlichen oder bei der Hausarbeit oder Freizeit von nicht berufstätigen Personen zu Beeinträchtigungen mit ihren jeweiligen Beschäftigungen gekommen sein.

Es kommt bei der Beantwortung der Frage nicht darauf an, ob wegen der Beschwerden eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Wurde jedoch von einem Arzt oder Heilpraktiker eine Diagnose gestellt, nach der eine Behandlung notwendig ist, liegt in jedem Falle eine Krankheit vor.

Hierbei kommt es – insbesondere bei langfristigen Leiden (z. B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck sind meist chronischer Art) – nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, wenn eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben. Damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

DF0200P

Wie lange dauert/-e Ihre Krankheit an? (freiwillige Beantwortung)

Hier ist die **Gesamtdauer der Krankheit** anzugeben, auch die vor dem Berichtszeitraum (von 4 Wochen) liegende Zeit.

Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis zum Befragungstag (einschließlich) einzutragen.

Beispiel:

Das Interview findet am 12. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschließlich 12. Mai 63 Tage, d. h. die Kategorie „über 6 Wochen bis 1 Jahr“ trifft zu.

DF0300P

Waren Sie in dieser Zeit wegen Ihrer Krankheit in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus? (freiwillige Beantwortung)

Ambulante ärztliche Behandlung kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.

Eine **stationäre Krankenhausbehandlung** liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort gepflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.

Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet (z. B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).

Soweit eine Person sowohl in stationärer und ambulanter Behandlung gewesen ist, so ist die stationäre Behandlung vorrangig und damit die Kategorie „in stationärer Behandlung“ auszuwählen.

DF0400P

Waren Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor unfallverletzt? (freiwillige Beantwortung)

Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung der Gesundheit eines Menschen verursachen (z. B. Gehirnerschütterung durch einen Sturz).

DF0500P

Um was für einen Unfall handelte es sich? (freiwillige Beantwortung)

Als **Arbeits- oder Dienstunfall** gelten Unfälle, die Erwerbstätigen in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (am Arbeitsplatz) zustoßen. Hierzu zählt auch der Verkehrsunfall in der Ausübung der Arbeit (z. B. Busfahrer). Hingegen gehören Unfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit (Wegeunfälle) nicht zu den Arbeits- oder Dienstunfällen, sondern zu den „Verkehrsunfällen“.

Verkehrsunfälle sind Unfälle im öffentlichen Verkehr und auf privaten Verkehrswegen. Dazu zählen alle Wegeunfälle, d. h. auch solche von Fußgängern ohne Beteiligung eines Fahrzeugs.

Zu den **häuslichen Unfällen** zählen die Unfälle im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschließlich Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage), die sich bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit ereignen.

Nicht als häusliche Unfälle gelten Arbeitsunfälle im häuslichen Bereich (z. B. Elektriker, Briefträger, hauswirtschaftliche Bedienstete). Unfälle von Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit zählen hingegen zu den „häuslichen Unfällen“.

Zu den **Freizeitunfällen** gehören Unfälle, die sich bei als Freizeitbeschäftigung ausgeübtem Sport und Spiel, bei einer Hobbytätigkeit oder einer sonstigen Freizeitbeschäftigung ereignen. Unfälle von Berufssportlern gelten als Arbeits-/ Dienstunfall, Sport- oder Spielunfälle in der Schule als sonstige Unfälle und Sport- oder Spielunfälle im häuslichen Bereich als häusliche Unfälle.

Die Kategorie **sonstiger Unfall** (einschließlich Schulunfall) umfasst alle sonst nicht zuzuordnenden Fälle. Hierzu zählen auch Unfälle, die sich bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes ereignen, nicht aber Unfälle auf dem Schulweg, die als Wegeunfälle den Verkehrsunfällen zuzurechnen sind.

DF0600P

Wie lange dauert/-e Ihre Unfallverletzung an? (freiwillige Beantwortung)

Hier ist die **Gesamtdauer der Unfallverletzung** anzugeben, auch die vor dem Berichtszeitraum (von 4 Wochen) liegende Zeit.

Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis zum Befragungstag (einschließlich) einzutragen.

Beispiel:

Das Interview findet am 12. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschließlich 12. Mai 63 Tage, d. h. die Kategorie „über 6 Wochen bis 1 Jahr“ trifft zu.

DF0700P

Waren Sie in dieser Zeit wegen Ihrer Unfallverletzung in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus? (freiwillige Beantwortung)

Ambulante ärztliche Behandlung kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.

Eine **stationäre Krankenhausbehandlung** liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort gepflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.

Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet (z. B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).

Soweit eine Person sowohl in stationärer und ambulanter Behandlung gewesen ist, so ist die stationäre Behandlung vorrangig und damit die Kategorie „in stationärer Behandlung“ auszuwählen.

DF0800P

Wie groß sind Sie? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DF0900P

Wie viel wiegen Sie? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DF1000P

Wie ist Ihr Gesundheitszustand im Allgemeinen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DF1100P

Haben Sie eine chronische Krankheit oder ein lang andauerndes gesundheitliches Problem? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DF1200P

Sind Sie dauerhaft durch ein gesundheitliches Problem bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DF1300P

Wie stark sind Sie bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DF1400P

Wie lange dauern Ihre Einschränkungen bereits an? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

DG0200P

Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für Ihren Lebensunterhalt?

siehe **Der überwiegende Lebensunterhalt** leistet den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt.

heft

Auch wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist „**Eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit**“ einzutragen.

Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten Personen unter 65 Jahren, die arbeitslos sind, bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und bestimmte Anwartschaftszeiten erfüllt haben. Das ALG I ist eine **personenbezogene Leistung** und somit auch nur den Personen im Haushalt zuzuordnen, die ALG I erhalten. Das ALG I wird **maximal 24 Monate** lang ausgezahlt. Sofern danach noch Bedürftigkeit besteht, kann Hartz IV oder Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld): Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten **Sozialgeld**. Bei den Leistungen nach Hartz IV gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. Das heißt, dass diese Leistung allen Personen im Haushalt zusteht, die gemeinsam leben und wirtschaften. **Leistungen nach Hartz IV sind somit allen Haushaltsmitgliedern zuzuordnen!**

Sozialhilfe untergliedert sich nach dem SGB XII in folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt leben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, und Personen ab 65 Jahren, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Elterngeld bekommen alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Das Elterngeld hat damit das ehemalige Erziehungsgeld abgelöst. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug des bisherigen Elterngeldes (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren. **Ordnen Sie das Elterngeld (Entgeltersatz für den betreuenden Elternteil) bitte dem/der Leistungsbezieher/-in zu.**

Einkünfte der Eltern, auch Einkünfte von dem/ von der Lebens- oder Ehepartner/-in oder von anderen Angehörigen ist anzugeben, wenn der Lebensunterhalt der Befragten überwiegend aus Unterhalt oder familiären Unterstützungsleistungen stammt.

Rente, Pension ist einzutragen, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus einer Rente/Pension bestritten wird, für die ein eigener Rentenanspruch besteht. Gleiches gilt für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die Renten/Pensionen des Ehe-/Lebenspartners im Haushalt sind hier nicht zu berücksichtigen. **Altersrentner/-innen**, die noch erwerbstätig sind, können entweder überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben. Entscheidend ist der höhere Betrag.

Eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil umfasst neben Bargeld, Immobilien, Aktien, Ersparnissen, Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Altenteil auch regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker).

Sonstige Unterstützungen umfassen alle bisher nicht aufgeführten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Im Fragebogen sind einige Möglichkeiten für sonstige Unterstützungen beispielhaft genannt.

Leben im Haushalt ein oder mehrere **Pflegekinder** so sind die Leistungen, die vom zuständigen Jugendamt für die laufenden Kosten des Kindes/der Kinder gezahlt werden, beim jeweiligen Pflegekind mit „**Sonstige Unterstützungen**“ anzugeben. Das so genannte Erziehungsgeld, das den Pflegeeltern für ihre erzieherische Arbeit zusteht, ist hier allerdings **nicht** zu berücksichtigen. Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung nach Sozialgesetzbuch XI sind ebenso **nicht** gemeint.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Wie hoch war Ihr persönliches Nettoeinkommen (Summe aller Einkünfte) im Monat vor der Berichtswoche insgesamt?

siehe **Listent** Das **persönliche Nettoeinkommen** bezieht sich auf die Einkünfte im Monat vor der Berichtswoche und besteht aus:

- Summe der Einkünfte aus **Erwerbstätigkeit, Nebenjobs**
- + Summe der **Renten und Pensionen**
- + Summe der **öffentlichen Zahlungen** (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Pflegegeld, etc.)
- + Summe der **weiteren Einkünfte** (Betriebsrenten, Zinsen/eigenes Vermögen, Vermietung/Verpachtung, private Unterstützung, Unterhalt etc.)

-
- **Steuern** (z. B. Lohnsteuer, Kirchensteuer)
 - **Sozialversicherungsbeiträge u. ä. Beträge**

Auch **Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** (ohne Zusatzversicherungen) sowie **Pflichtbeiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken** (z. B. Ingenieur-/Architekten-/Anwaltskammern) und freiwillige Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

Freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungssystemen, Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, Lebensversicherungen und andere Sparformen für die Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“) gehören **nicht** zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem und dürfen daher auch nicht vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Ebenfalls dürfen die Raten für die Rückzahlung von Krediten aller Art **nicht** vom Einkommen abgezogen werden. Ebenso verhält es sich mit Investitionen aller Art. Auch diese dürfen vom Einkommen **nicht** abgezogen werden.

Von den Leistungen der **Pflegeversicherung** ist das **Pflegegeld** als Einkommen zu erfassen. Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege durch Angehörige/Bekannte erfolgt. Nicht zu erfassen sind hingegen **Pflegesachleistungen**. Diese werden durch professionelle Pflegeanbieter (Pflegeheime, ambulante Pflegedienste) erbracht.

Bei der **Erfassung des persönlichen Nettoeinkommens** sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Die Angaben über das Nettoeinkommen der Befragten sind wichtige Quellen für verschiedene statistische Analysen. Eine korrekte und vollständige Erfassung aller Einkommen ist aus diesem Grund von besonderer Bedeutung.
- **Zahlungen der Haushaltsmitglieder untereinander**, z. B. Zahlung von Taschengeld oder Unterhalt der Eltern an die Kinder, die im gleichen Haushalt leben, dürfen beim persönlichen Nettoeinkommen der Kinder **nicht** berücksichtigt werden.
- Bei **Einkommen von Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisen-/Halbwaisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe zu denken.
- Sofern die Person im Befragungsmonat eine **neue Arbeitsstelle** angetreten hat, ist das Einkommen dieses Monats anzugeben.
- **Trennungschädigungen**, Auslösungen usw. gelten **nicht** als Einkommen.
- Einkommen in ausländischer Währung sind **in Euro** umzurechnen.

- Bei Haushalten, die Hartz IV-Leistungen empfangen, zählen neben den Regelsätzen für die einzelnen Haushaltsmitglieder auch die Zahlungen für die Wohnkosten (Unterkunft und Heizung) zum Nettoeinkommen. Die **Regelsätze** werden auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel die im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahren, deren Ehegatten und Lebenspartner/-innen sowie unverheiratete Kinder unter 25 Jahren. Eventuell gewährte Mehrbedarfe (z. B. für kostenaufwändige Ernährung bei Allergien) sind ebenfalls den jeweiligen Personen zuzuordnen.
Die Zahlungen für Unterkunft und Heizung (Mietkostenzuschuss) für die Bedarfsgemeinschaft soll den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Anteilen zugeordnet werden.
- **Gratifikationen** wie z. B. ein 13. oder 14. Monatsgehalt sind zu berücksichtigen, wenn sie im letzten Monat ausgezahlt wurden.
- Da **Selbstständige** und **Freiberufler/-innen** ggf. aufgrund stark schwankender monatlicher Umsätze oft **nur** den Nettobetrag des gesamten Jahres kennen (z. B. aus der Steuererklärung), muss möglicherweise für diese Personen das **Jahreseinkommen durch 12 Monate** geteilt werden, um ein durchschnittliches Monateinkommen zu erhalten.
- Zum Nettoeinkommen gehören auch Zuschüsse zum **Vermögenswirksamen Sparen**, Vorschüsse und gegebenenfalls gewährte **geldwerte Vorteile**. Hierzu zählen z. B. der vom Arbeitgeber getragene **Mietanteil an einer Werkwohnung**, ein vom Arbeitgeber gestellter Pkw, freies Telefonieren oder ähnliche Leistungen. Auch Naturalbezüge wie freie Verpflegung und **Deputate** sind hier zuzurechnen.

- **Einkommen, das dem Haushalt „von außen“ zufließt, darf nur einmal berücksichtigt werden.** Erhält beispielsweise ein pflegebedürftiges Haushaltsmitglied Pflegegeld und gibt dies an eine andere Person im Haushalt weiter, die die häusliche Pflege übernimmt, so zählt das Pflegegeld **nur** zum persönlichen Nettoeinkommen der **pflegenden Person**.
- Bei selbstständigen **Landwirten/-innen** (Haupttätigkeit) muss **keine Angabe zur Höhe des Einkommens** erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für jede Person im Haushalt, **auch Kinder**, ist eine Angabe zum persönlichen Einkommen zu machen.

Für Personen, die **kein eigenes Einkommen** haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Legen Sie den Befragten die entsprechende **Liste** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** zu benennen.

Bei Haushalten, die keine Angaben zum Einkommen erteilen wollen, hat sich die **iterative Abfrage** bewährt: Dabei gibt der Interviewer einen Wert vor und fragt den Auskunftspflichtigen, ob sein (Haushalts-)Einkommen darüber oder darunter liegt. Auf diese Weise wird die zutreffende Kategorie immer weiter eingegrenzt, ohne dass die/der Befragte die Summe aktiv nennen muss.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DG0300P, DG0301P

Wie hoch war das Nettoeinkommen Ihres Haushalts im Monat vor der Berichtswoche insgesamt?

siehe **Listenheft** Das **Haushaltsnettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Erhält ein Haushaltsmitglied eine **Zahlung von einem anderen Mitglied** im Haushalt, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Erhält ein Haushaltsmitglied **Pflegegeld**, ist dieses Pflegegeld seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen, falls er es nicht innerhalb des Haushalts weiterleitet. Gibt das pflegebedürftige Haushaltsmitglied sein Pflegegeld dann weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat ab, so ist das Pflegegeld als Einkommen bei der Person zu erfassen, die die Pflege leistet. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch **nur einmal berücksichtigt** werden.

Legen Sie den Befragten die entsprechende **Liste** vor und bitten sie, die entsprechende Ziffer der zutreffenden **Einkommensklasse** des Haushalts zu benennen.

Internetzugang und Internetnutzung

DH0100P

Verfügen Sie über einen Internetzugang?

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt es keine Rolle, ob der Haushalt über eine oder mehrere Personen einen Zugang zum Internet hat, oder ob dieser Zugang leitungsgebunden (fester Anschluss über Telefon, Kabelnetz oder die Stromleitung) ist oder über ein mobiles Endgerät (z. B. Tablet) erfolgt.

An dieser Stelle ist es nur von Bedeutung, ob überhaupt die Möglichkeit zum Zugang zum Internet besteht.

DH0200P

Haben Sie in den letzten 3 Monaten vor der Berichtswoche das Internet genutzt?

Gemeint ist hier die Nutzung des Internets sowohl für private als auch für berufliche Zwecke, zu Hause, am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort.

Erwerbsbeteiligung vor 12 Monaten

DI0100P

Wenn Sie Ihre Situation genau 12 Monate vor der Berichtswoche betrachten:
Was traf damals überwiegend auf Sie zu?

siehe **Listenheft** Mit der Erhebung von Daten über die **Situation vor 12 Monaten** können **inzwischen eingetretene Veränderungen** eindeutig festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z. B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere bei erwerbsstatistischen Angaben.

Jede Person im Haushalt soll an die Situation **vor 12 Monaten** denken und sich einer Gruppe zuordnen. Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit vor 12 Monaten verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r** oder **Freiberufler/-in** gilt eine Person auch, wenn sie vor 12 Monaten erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DI0200P-DI0203P

Zu welchem Wirtschaftszweig oder zu welcher Branche gehört der Betrieb, in dem Sie vor 12 Monaten tätig waren?

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die Auskunftsperson vor 12 Monaten tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie vor zwölf Monaten tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig „**Gebäudereinigung**“ anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig „**Einzelhandel**“ zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig „**Großhandel und Handelsvermittlung**“.

Wohnsitz vor 12 Monaten

DI0300P

War Ihr Wohnsitz 12 Monate vor der Berichtswoche derselbe wie heute?

Die Fragen zum **Wohnsitz vor 12 Monaten** werden gestellt, um kurzfristige **Wanderungsbewegungen** der Bevölkerung feststellen zu können.

Sofern die Personen 12 Monate vor dem Interview einen **anderen Wohnsitz** hatten, wird in den folgenden Fragen genauer ermittelt, in welchem Land bzw. welcher Region dieser Wohnsitz lag.

DI0400P

Lag Ihr Wohnsitz damals in Deutschland?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist das **Bundesland** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

DI0500P

In welchem Bundesland lag damals Ihr Wohnsitz?

siehe Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist das **Bundesland** des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

DI0600P-DI0604P

In welcher Gemeinde und in welchem Kreis lag damals Ihr Wohnsitz?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview in Deutschland lag, ist die Gemeinde des ehemaligen Wohnsitzes anzugeben.

– nur Selbstausfüllerbogen –

Beim Einsatz eines Papierfragebogens ist darauf zu achten, dass auch der Kreis angegeben wird. Da es in Deutschland viele Gemeinden mit demselben Namen gibt, ist diese Zusatzangabe erforderlich, um die genaue Lage des früheren Wohnsitzes zu bestimmen.

DI0700P-DI0704P

In welchem Land lag damals Ihr Wohnsitz?

Wenn der Wohnsitz der Befragten 12 Monate vor dem Interview **im Ausland** lag, ist der **Staat** bzw. die **Region** des ehemaligen ausländischen Wohnsitzes anzugeben.

Beschäftigungssituation

EA0100P

Waren Sie in der Berichtswoche 15 Jahre oder älter?

Hier endet der Fragebogen für Personen unter 15 Jahren.

EA0200P

Wenn Sie Ihre Situation in der Berichtswoche betrachten: Was traf überwiegend auf Sie zu?

siehe **Jede Person soll sich einer Gruppe zuordnen.**
Liste-
heft
-Hierbei geht es um die individuelle Einschätzung der Befragten, womit sie die meiste Zeit verbringen.

Wenn die Befragten sich nicht eindeutig zuordnen können, sollen sie angeben, womit sie in der Berichtswoche hauptsächlich ihre Zeit verbracht haben.

Als **Selbstständige/-r oder Freiberufler/-in** gilt eine Person auch dann, wenn sie in der abgelaufenen Berichtswoche gerade erst begonnen hat, eine Selbstständigkeit aufzunehmen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände gekauft oder ein Büro angemietet hat).

Erwerbstätige haben das Recht, eine Freistellung auf Zeit zu bekommen, um einen nahe/-n Angehörige/-n zu Hause pflegen zu können. Hierbei können Beschäftigte zwischen zwei unterschiedlichen Arten der Freistellung wählen:

Bei der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz haben Beschäftigte einen Anspruch, sich für maximal sechs Monate vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen.

Bei der Freistellung nach dem Familienpflegegesetz haben Beschäftigte in Betrieben mit in der Regel 25 oder mehr Beschäftigten (wobei Auszubildende nicht mitgezählt werden) einen Anspruch auf Familienpflegezeit. Damit können Beschäftigte ihre wöchentliche Arbeitszeit für maximal 24 Monate auf bis zu 15 Stunden reduzieren, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung pflegen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Allgemeine Hinweise zur Erfassung bezahlter Tätigkeiten in der Berichtswoche

Ziel dieses Abschnitts ist es, zu erfassen, ob der Befragte in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt hat, oder aber diese bei bestehendem Arbeitsverhältnis in der Berichtswoche nicht ausgeübt hat.

Für die Ermittlung des Vorliegens einer Erwerbstätigkeit ist es nach internationaler Definition erforderlich, den Grund der Unterbrechung sowie in einigen Fällen auch das Vorliegen einer Lohn-/Entgeltfortzahlung zu erfassen.

Allgemeine Hinweise zu Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten (Haupt- und Nebenjobs)

Personen mit mehreren bezahlten Tätigkeiten entscheiden selbst, welche Tätigkeit ihre **Haupttätigkeit** ist. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der normalerweise längsten Arbeitszeit.

Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden später erfasst.

Bei einem **Stellenwechsel in der Berichtswoche** gilt als Haupttätigkeit die bezahlte Tätigkeit, die am Ende der Berichtswoche ausgeübt wurde.

Personen, die **sowohl selbstständig als auch** bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber **angestellt** sind (z. B. Ärzte/Ärztinnen mit eigener Praxis, die zusätzlich im Krankenhaus arbeiten), werden behandelt wie Personen mit zwei bezahlten Tätigkeiten (Angaben zu einer weiteren Erwerbstätigkeit werden später erfasst).

Selbstständige und Freiberufler/-innen mit einer **breiten Angebotspalette** innerhalb eines Unternehmens/einer Tätigkeit geben nur eine Selbstständigkeit an.

Selbstständige und Freiberufler/-innen **mit zwei unterschiedlichen Betrieben** (zum Beispiel an zwei unterschiedlichen Standorten) geben zwei bezahlte Tätigkeiten (als Haupt- und Nebentätigkeit) an.

EA0400P

Hatten Sie in der Berichtswoche irgendeinen bezahlten Nebenjob oder eine bezahlte Tätigkeit, mit der Sie Geld verdient haben?

Jede bezahlte Tätigkeit ab 1 Stunde pro Woche zählt. Jede/-r muss die Frage mit „Ja“ beantworten, der oder die normalerweise eine Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgeht.

Jede/-r Befragte ab 15 Jahren kann prinzipiell erwerbstätig sein, einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld verdienen.

Typische Beispiele: Zeitungen austragen, Nachhilfe, Musikunterricht, Babysitten, gegen Bezahlung in einem Haushalt putzen, Taxi fahren u. Ä.

Als Bezahlung gelten auch **Sachleistungen** wie zum Beispiel kostenfreies Wohnen o. Ä.

Nebenjobs und kleine Tätigkeiten: Auch Schüler/-innen, Rentner/-innen (auch Bezieher/-innen von Übergangs- oder Vorruhestandsgeld), Hausfrauen/Hausmänner oder registrierte Arbeitslose mit kleinen Nebenjobs gelten als erwerbstätig.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als bezahlte Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

EA0500P

Arbeiteten Sie in der Berichtswoche unbezahlt als mithelfende/-r Familienangehörige/-r im familieneigenen Betrieb?

Unbezahlte Mithilfe als Familienangehörige/-r ist jede unentgeltlich geleistete Arbeit in einem Betrieb, den ein Familienmitglied des/der Befragten führt. Auch gelegentliche Hilfe zählt dazu! Unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten als Erwerbstätige.

Keine unbezahlten Mithilfen sind hauswirtschaftliche Arbeiten, die für den Betriebsinhaber/ die Betriebsinhaberin geleistet werden (z. B. für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin).

EA0300P

Arbeiteten Sie in der Berichtswoche in Ihrer Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit?

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, bei dem die tarifvertragliche (bei Beamten/Beamtinnen: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.

Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte im gleichen Betrieb umfasst.

EA0600P

Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit/Ihren Nebenjob in der Berichtswoche mindestens 1 Stunde ausgeübt?

Bei dieser Frage geht es darum, ob die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt hat. Hierbei zählt die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit, nicht das bloße Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um einen Haupt- oder einen Nebenjob gehandelt hat. Sofern irgendeine bezahlte Tätigkeit für mindestens eine Stunde ausgeübt wurde, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Hat die Person ihre Erwerbstätigkeit oder ihren Nebenjob in der Berichtswoche, z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder Elternzeit, nicht ausgeübt, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten.

Selbstständige, die in der Berichtswoche kein Geld verdienen haben oder Verluste hatten, antworten mit „Ja“, wenn sie in der Berichtswoche ihre Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. Kontakt zu Kunden, Auftraggebern etc. hatten.

Falls z. B. während der Elternzeit die **Haupttätigkeit** unterbrochen wurde und in der Haupttätigkeit dementsprechend in der Berichtswoche nicht gearbeitet wurde, aber in der Berichtswoche eine Nebentätigkeit z. B. als Tagesmutter ausgeübt wurde, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

EA0800P

Aus welchem Grund haben Sie in der Berichtswoche nicht gearbeitet?

siehe **Listenheft** Mit dieser Frage wird erfasst, was der Hauptgrund dafür ist, dass in der Berichtswoche **keiner Erwerbstätigkeit** und auch **keiner Nebentätigkeit** nachgegangen worden ist.

Anzugeben ist der Hauptgrund: Treffen mehrere Gründe in der Abwesenheitswoche zu, so ist der Grund zu nennen, der die größte Zahl an Abwesenheitsstunden erklärt. War die Person beispielsweise in der Berichtswoche von Montag bis einschließlich Mittwoch krank und hatte von Donnerstag bis einschließlich Freitag Urlaub, so ist die Ausprägung „Krankheit, Unfall“ anzugeben.

Besonders erläuternd sind die **Altersteilzeit** und die **Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz**:

Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand regelt für Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen die Rahmenbedingungen über Vereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit. Das Arbeitsamt fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmer/-innen, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.

Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen, z. B. Verminderung der Arbeitszeit auf die Hälfte der Wochenarbeitszeit oder zunächst volle Arbeitszeit und in der zweiten Hälfte eine Freistellungsphase.

Bedingung ist, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Altersteilzeitvereinbarung muss mindestens bis zum Rentenalter reichen.

Bei der **Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz** wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, sich für einen bestimmten Zeitraum zur Pflege von Angehörigen unbezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen. Hierbei erhalten die Arbeitnehmer/-innen keine Lohnfortzahlungen von ihren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, sondern ein zinsloses Darlehen.

Personen, die wegen der **Krankheit eines Kindes** zu Hause bleiben (auch wenn Sie dafür Urlaub genommen haben) oder „kind-krank“ geschrieben werden, sollten als Abwesenheitsgrund die Ausprägung „Sonstige Gründe oder persönliche, familiäre Verpflichtungen“ angeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EA0700P

Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?

Gefragt ist nach der gesamten Dauer der Abwesenheit, nicht nach der bis zur Berichtswoche tatsächlich verstrichenen Zeitspanne. Wenn die Dauer zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht genau feststeht, sollte diese von dem/der Befragten geschätzt werden.

Dauer der Unterbrechung: Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von 3 Monaten oder mehr können z. B. bei Personen in Elternzeit auftreten. Auch (Sonder-)Urlaube von länger als 3 Monaten sind möglich.

EA0900P

Erhalten Sie während der Unterbrechung weiterhin mindestens die Hälfte Ihres bisherigen Einkommens (Lohn-, Gehaltsfortzahlung, staatliche Leistungen)?

Bei Lohn-/Entgeltfortzahlung kann es sich um Leistungen des Arbeitgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.

Personen, die das seit dem 01.01.2007 gewährte **Elterngeld** erhalten, müssen „**Ja**“ antworten, sofern die Zahlung mindestens 50 Prozent des bisherigen Nettoverdienstes beträgt.

Abweichend davon müssen Personen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld strecken (Verlängerungsoption) und den anteiligen Betrag des zustehenden Elterngelds erhalten, die Frage mit „**Nein**“ beantworten.

EA1200P

Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

EA1300P

In welchem Jahr waren Sie erstmals erwerbstätig?

– kein Hinweis –

EA1400P

Wie viele Jahre waren Sie seitdem in Erwerbstätigkeit?

– kein Hinweis –

EA1600P

Ist Ihre Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 450 Euro pro Monat („450-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind. Typische kurzfristige Beschäftigungen sind z. B. Krankheitsvertretungen, Saisontätigkeiten und Ferienjobs.

Bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat wird der Lohn des geringfügig Beschäftigten nicht besteuert. Der Brutto-Verdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Seit dem 1. Januar 2013 besteht für 450 Euro-Jobs eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit. Konnten bisherige 450-Euro-Jobber in der gesetzlichen Rente auf Wunsch pflichtversichert sein, so sieht die neue Regelung vor, dass 450-Euro-Jobber grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, es sei denn, sie widersprechen der Versicherungspflicht. Für 450-Euro-Jobber bleibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung weiter bestehen.

Bei einem **450-Euro-Job** ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Pauschalbetrag für Renten- und Krankenversicherung abzuführen. Bei einer **kurzfristigen Beschäftigung** müssen hingegen vom Arbeitgeber keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden, auch nicht in pauschalierter Form.

Typische Beispiele für geringfügige Beschäftigungen (450-Euro-Job oder kurzfristige Beschäftigungen): Ferien- oder Nebenjob als Schüler/-in oder Student/-in, Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb, Kinderbetreuung, Babysitting, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt, stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem

Kaufhaus/Geschäft, Hinzuverdienst als Rentner/-in oder Hausfrau/-mann, Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst), nebenberufliche Tätigkeit für eine Versicherung oder Bank, Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z. B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft, nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht, Taxi fahren, Aushilfskraft bei einer Spedition, sonstige Nebentätigkeit, z. B. Schreib-, Programmier- und Buchhalterarbeiten.

Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, hängt maßgeblich von den zeitlichen Befristungen der Tätigkeit ab. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung darf maximal an 70 Tagen im Kalenderjahr oder maximal drei Monate am Stück gearbeitet werden.

Die Interviewer/-innen sollten im Zweifelsfall daher gezielt nachfragen, wie lange das Beschäftigungsverhältnis andauert und ob die o. g. zeitlichen Befristungen überschritten werden oder nicht.

Beispiele für eine kurzfristige Beschäftigung:

- Eine Person arbeitet als Erntehelfer in den Monaten Juni bis August an jedem Tag.
- Eine Person arbeitet jeden Monat im Kalenderjahr 5 Tage als Aushilfe (60 Tage je Jahr).

Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger/-innen. Für diese Tätigkeit wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II in der Regel ein bis zwei Euro pro Stunde gezahlt. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen.

EA1700P

Wie häufig üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

siehe **Bei mehreren bezahlten Tätigkeiten** bezieht sich die Angabe auf die Haupttätigkeit. Im Zweifelsfall ist dies die Tätigkeit mit der längsten Arbeitszeit.

Bei Unterbrechung der bezahlten Tätigkeit (z. B. Elternzeit) bezieht sich die Angabe auf die unterbrochene Tätigkeit.

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe, Babysitten etc.) zählen dazu.

Ohne Beschäftigte sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind.

Mit Beschäftigten sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie „**Beamtin/Beamter, Richter/-in**“ zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamtinnen/Beamte der evangelischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamtin/Beamter“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie Angestellte/-r ein. In der Regel werden Sie aus dem Wirtschaftszweig oder dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamtin/Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Durch die Kategorie „**Person im freiwilligen Wehrdienst**“ wird die Reform der Wehrpflicht berücksichtigt.

Die Kategorie „**Person im Bundesfreiwilligendienst**“ ist mit der Reform der Wehrpflicht aufgenommen worden. Hier sind alle Personen im Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein diakonisches Jahr absolvieren.

Die Kategorie „**Angestellte/-r**“ umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu „**Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen**“ zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltshelfen/-innen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch die Verwendung des Begriffs „**Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung**“ ersetzt worden.

„Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung“ umfasst alle Formen der schulischen und dualen Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde) bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtungen.

Die gesonderte Kategorie der **Beamtenanwärter/-innen** ist notwendig, um die Gruppe der Personen in Berufsausbildung vollständig abbilden zu können. Wie bei den Beamten/Beamtinnen ist auch hier die jeweils geltende Laufbahnstruktur in die des Bundes zu übertragen.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/Volontärinnen, Trainees** und bezahlten Praktikanten/Praktikantinnen. Sie werden nicht zu den Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/Praktikantinnen, die keine Bezahlung erhalten, gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser Stelle nicht erfasst.

Die im Fragebogen aufgeführte Kategorie „**Sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job**“ soll von Befragten mit kleinem Job (z. B. geringfügiger Beschäftigung) verwendet werden, die sich anderweitig in der Liste nicht zuordnen können.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EA2100P

Mit wem haben Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten Auszubildende mit **Ausbildungsvergütung** sind, wird mit dieser Frage geklärt, mit wem der (Ausbildungs-)vertrag abgeschlossen wurde.

EA2200P

Welcher Laufbahngruppe gehören Sie an?

Für Beamtinnen/Beamte ist die in dem jeweiligen Bundesland geltende Laufbahnstruktur in die Laufbahnstruktur des Bundes (Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst) nach nachstehender Tabelle zu übertragen:

Bund/Länder	Laufbahnstruktur			
Bund, Brandenburg, Saarland	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen	-	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
	Laufbahngruppe 1		Laufbahngruppe 2	
Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt
Sachsen	Einstiegs-ebene 1	Einstiegs-ebene 2	Einstiegs-ebene 1	Einstiegs-ebene 2
Rheinland-Pfalz	Erstes Einstiegsamt	Zweites Einstiegsamt	Drittes Einstiegsamt	Viertes Einstiegsamt
Bayern	Leistungslaufbahn			
	Erste Qualifikations-ebene	Zweite Qualifikations-ebene	Dritte Qualifikations-ebene	Vierte Qualifikations-ebene

EA2300P

Welche berufliche Stellung haben Sie als Angestellte oder Angestellter?

Mit dieser Frage soll ermittelt werden, welche Arten von Tätigkeiten bei den Befragten überwiegen.

EA2400P

Welche berufliche Stellung haben Sie als Arbeiterin oder Arbeiter?

Mit dieser Frage soll ermittelt werden, welche Arten von Tätigkeiten bei den Befragten überwiegen.

Gegenwärtige Tätigkeit in der Berichtswoche

EA2500X

Bitte beschreiben Sie Ihre gegenwärtige Tätigkeit in Stichworten.
(freiwillige Beantwortung)

Beispiele für Tätigkeiten sind z. B.

- Verkauf von Kleidung,
- Kinder an der Grundschule unterrichten,
- Kundinnen und Kunden über Reiseangebote beraten und informieren,
- Bauwerke im Hochbau entwerfen oder planen,
- elektronische Schaltungen aufbauen und prüfen,
- Beton, Gips und Mörtel mischen,
- Patientinnen und Patienten (vor, während und nach Operationen) betreuen und versorgen.

Das CAPI-Frageformular prüft hier im Hintergrund, ob die Bedingungen für ein Depending Interviewing vorliegen: Erfüllt die Person die Bedingung für ein Depending Interviewing, werden einige Fragen automatisch übersprungen.

EA2500P

Ein Beruf umfasst meist mehrere Tätigkeiten. Bitte wählen Sie bei den nachfolgend genannten Tätigkeiten diejenige aus, die überwiegend auf Ihren Beruf zutrifft.

siehe **Die Zuordnung sollte nicht nach der Arbeitszeit bzw. den Arbeitsstunden festgelegt werden:** Bitten Sie die Befragten, ihre schwerpunktmäßig ausgeübten Tätigkeiten nach der ihnen übertragenen Aufgabe zuzuordnen. Beispiel: Führungskräfte werden – zeitlich gesehen – überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Aufgabe besteht im Kern in der Ausübung von Management-, Leitungs- und Führungspositionen.

Bitten Sie **Auszubildende**, sich nach der zu erlernenden Tätigkeit zuzuordnen.

Soldaten haben die überwiegende Aufgabe des Sicherns und Bewachens.

Maschinen einrichten, überwachen sind alle Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z. B. Regeln bzw. Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen, Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen. Das bloße Bedienen von Maschinen, z. B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzuordnen.

Anbauen, Gewinnen, Herstellen: Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale), Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten, Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z. B. Holz, Metalle, Kunststoffe), Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen), Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt (z. B. Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.).

Handel, Reparatur: Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften.

Büro, Technisches Büro, EDV, Forschen: Vor allem auch Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u. ä. Plänen.

Forschen bedeutet konzipieren von neuen Erkenntnissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen oder schaffen und/oder leiten der betreffenden Projekte im Bereich der Grundlagenforschung, im Bereich der experimentellen Entwicklung oder im Bereich der angewandten Forschung.

Persönliche Dienstleistungen: Künstlerisch, journalistisch, unterhaltend tätig sein: Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

Sonstige Dienstleistungen: Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straßen, Kaminen.

Sichern: Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EB0200P-EB0204P

Welche Berufsbezeichnung hat Ihre gegenwärtige Tätigkeit?

Für die **Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genaue Informationen von den Befragten benötigt, da sich die KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

EB0500P

Sind Sie in Ihrer gegenwärtigen Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

EB0600P

Welche Aufgabenbereiche gehören üblicherweise zu Ihrer gegenwärtigen Tätigkeit?

Die Frage bezieht sich auf die **übliche Situation** und nicht nur auf die Situation in der Berichtswoche.

Die Tätigkeiten (Beschäftigte anleiten, beaufsichtigen, Arbeit verteilen, Arbeitsergebnisse kontrollieren) sind auch dann anzugeben, wenn am Arbeitsplatz **nicht ausschließlich Leitungsfunktionen** wahrgenommen werden.

Personen, die nur **zeitweise** (vertretungsweise) Leitungsaufgaben übernehmen, sollen diese Frage **verneinen**.

EB1200P-EB1204P

Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie Ihre Tätigkeit ausüben.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig „**Gebäudereinigung**“ anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig „**Einzelhandel**“ zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig „**Großhandel und Handelsvermittlung**“.

Der Mikrozensus definiert als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken),
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach der Definition des Mikrozensus:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen; private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beschäftigte der Nachfolgeunternehmen

der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Beamtinnen/Beamte, die gegenwärtig bei der Deutschen Post beschäftigt sind, sind bei dieser Frage nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

Personen, die als **Grenzgänger** entweder im Wege einer Abordnung bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind oder als Nicht-Deutsche in Deutschland leben und bei einem öffentlichen Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind, werden ebenfalls als im öffentlichen Dienst beschäftigt erfasst.

EB1503P

Wie viele Personen arbeiten in dem Betrieb (örtliche Niederlassung), in dem Sie tätig sind?

Ein **Betrieb** ist die **örtliche Niederlassung**, in welcher der/die Befragte tätig ist (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.).

Auch wenn ein Betrieb aus **mehreren voneinander abgegrenzten** Arbeitsstätten besteht (z. B. Produktionsanlage, Lagerhalle, Verwaltungsgebäude), sind alle dort tätigen Personen dem einen Betrieb zuzuordnen.

Zu den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, gehören auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

EB1505P

Bitte geben Sie die genaue Anzahl an Personen an, die in dem Betrieb arbeiten.

– kein Hinweis –

Arbeitsplatz- oder Berufswechsel

EB0900P

Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor Ihren Arbeitsplatz/ Ihr Geschäftsfeld gewechselt?

Ein **Arbeitsplatzwechsel** findet oft innerhalb der Organisation statt (z. B. bei einem Wechsel von einer in die andere Abteilung). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer/-innen bei der Organisation in der Regel weiter beschäftigt bleiben und einer ähnlichen Tätigkeit nachgehen.

Arbeitsplatzwechsel fallen häufig mit einem Standortwechsel zusammen, wenn z. B. Auslagerungen oder Umbauten der Organisationsstruktur stattgefunden haben. Bei Ausgliederungen kann es auch vorkommen, dass mit dem Arbeitsplatzwechsel auch ein Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber verbunden ist.

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen liegt auch ein Arbeitsplatzwechsel vor, wenn ein neues Arbeitsverhältnis beim jetzigen oder einem neuen Arbeitgeber eingegangen wurde.

Ein Arbeitsplatzwechsel liegt auch dann vor, wenn von einer abhängigen Beschäftigung in eine selbstständige Tätigkeit und umgekehrt gewechselt wurde.

Selbstständige/-r, die ihr Geschäftsfeld gewechselt haben, beantworten die Frage mit „Ja“.

EB0800P

Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

EB1000P

Aus welchem Grund haben Sie Ihren Arbeitsplatz/Ihr Geschäftsfeld gewechselt?

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EB0100P

Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor Ihren Beruf gewechselt?

Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können.

Ein Berufswechsel liegt nur beim Wechsel von **bezahlten Tätigkeiten** vor. Der Berufseinstieg nach dem Studium ist somit kein Berufswechsel. Auch der Wiedereinstieg nach beruflicher Auszeit (z. B. wegen Kinderbetreuung) ist kein Berufswechsel.

Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen. Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

Ort der Arbeitsstätte

EC0100P

Liegt Ihre Arbeitsstätte in der Gemeinde, in der Sie hier wohnen?

– kein Hinweis –

EC0200P

Liegt Ihre Arbeitsstätte in Deutschland?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EC0300P-EC0304P

In welcher Gemeinde und in welchem Kreis liegt Ihre Arbeitsstätte?

Hier ist zusätzlich zur Gemeinde, in der die Arbeitsstätte liegt, auch der Kreis anzugeben. Da es in Deutschland viele Gemeinden mit demselben Namen gibt, ist diese Zusatzangabe erforderlich, um die genaue Lage der Arbeitsstätte zu bestimmen.

EC0400P-EC0404P

In welchem Land arbeiten Sie?

Bei **wechselnden Arbeitsorten** ist die Arbeitsstätte der Befragten dort, von wo aus die Arbeit organisiert wird.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EC0500P, EC0501P, EC0502P

In welcher Provinz/Region von Belgien liegt Ihre Arbeitsstätte?

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EC0600P, EC0601P, EC0602P

In welcher Region von Dänemark liegt Ihre Arbeitsstätte?

– kein Hinweis –

EC0700P, EC0701P, EC0702P

In welcher Region von Frankreich liegt Ihre Arbeitsstätte?

– kein Hinweis –

EC0800P, EC0801P, EC0802P

In welcher Provinz der Niederlande liegt Ihre Arbeitsstätte?

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EC0900P, EC0901P, EC0902P

In welchem Bundesland von Österreich liegt Ihre Arbeitsstätte?

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EC1000P, EC1001P, EC1002P

In welcher Region/Woiwodschaft von Polen liegt Ihre Arbeitsstätte?

– kein Hinweis –

EC2500P, EC2501P, EC2502P

In welcher Großregion der Schweiz liegt Ihre Arbeitsstätte?

– kein Hinweis –

EC1100P, EC1101P, EC1102P

In welcher Region/Oblasti der Tschechischen Republik liegt Ihre Arbeitsstätte?

– kein Hinweis –

EC1200P

Haben Sie in den letzten 10 Jahren in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet?

– kein Hinweis –

EC1300P

War das für mindestens 6 Monate?

– kein Hinweis –

EC1400P-EC1404P

In welchem Land haben Sie länger als 6 Monate gearbeitet?

– kein Hinweis –

EC1500P

Sind Sie 1960 oder später wegen einer Arbeit/Beschäftigung auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

– kein Hinweis –

EC1600P

Hatten Sie vor der Einreise eine Arbeitsstelle oder eine Stellenzusage?

– kein Hinweis –

EC1700P

Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig?

– kein Hinweis –

EC1800P

Entspricht Ihre gegenwärtige Tätigkeit Ihrer Qualifikation?

– kein Hinweis –

EC1900P

Was ist der Hauptgrund, warum Sie nicht erwerbstätig sind oder Ihre Tätigkeit nicht Ihrer Qualifikation entspricht?

– kein Hinweis –

EC2000P

Gibt es weitere Gründe, warum Sie nicht erwerbstätig sind oder Ihre Tätigkeit nicht Ihrer Qualifikation entspricht?

– kein Hinweis –

Hinweg zur Arbeitsstätte

EC2100P

Gehen bzw. fahren Sie üblicherweise von Ihrer Wohnung zu Ihrer Arbeitsstätte?

– kein Hinweis –

EC2200P

Wie weit ist der Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte, z. B. zum Betriebsgelände, Dienstgebäude?

Es wird an dieser Stelle die Entfernung für den **Hinweg zur Arbeitsstätte** erfragt.

Wenn verschiedene Wege zur Arbeitsstätte benutzt werden, soll die Entfernung des Wegs angegeben werden, der am häufigsten benutzt wird.

Beispiel:

Eine Person hat ihren Erstwohnsitz in Berlin, den Zweitwohnsitz in Bonn. Die Arbeitsstätte befindet sich ebenfalls in Bonn. Wenn diese Person am Montag zur Arbeitsstätte anreist und alle weiteren Tage der Woche den Hinweg von der Zweitwohnung in Bonn zurücklegt, dann ist die Entfernung innerhalb Bonns anzugeben und nicht die von Berlin nach Bonn.

Neben der Lage der Wohnung zur Arbeitsstätte ist auch das **Verkehrsmittel** zu beachten, welches in der Regel auf dem Hinweg zur Arbeitsstätte verwendet wird.

Beispiel:

Wenn eine Person etwa zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Verkehrsmittel für den Hinweg zur Arbeitsstätte benutzt, dann ist eine Festlegung auf das am häufigsten eingesetzte Verkehrsmittel zu treffen. Führt eine Person nur im Winter mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Arbeitsstätte und im Frühjahr, Sommer und Herbst mit dem Fahrrad, dann ist das Fahrrad das Verkehrsmittel, welches in der Regel für den Hinweg zur Arbeitsstätte verwendet wird. Die Entfernungsangabe muss sich daher auf den Weg beziehen, der mit dem Fahrrad zurückgelegt wird.

EC2300P

Wie lange brauchen Sie normalerweise für den Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte?

Lassen Sie sich hier den **durchschnittlichen Zeitaufwand** für den Hinweg zur Arbeitsstätte bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

Bitte beachten Sie bei dieser Frage ebenfalls, dass auch hier der Hinweg zur Arbeitsstätte betrachtet wird, der in der Regel (am häufigsten) verwendet wird.

EC2400P

Welches Verkehrsmittel benutzen Sie normalerweise auf dem Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte?

Benutzt eine Person mehrere Verkehrsmittel für den Hinweg zur Schule/Hochschule (z. B. Fahrrad und Straßenbahn), so ist hier das Verkehrsmittel anzugeben, welches für den längsten Teil der Wegstrecke benutzt wird.

Wird nicht immer das gleiche Verkehrsmittel genutzt, soll das Verkehrsmittel angegeben werden, das **am häufigsten** benutzt wird.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EC2700P

Nutzen Sie ein weiteres Verkehrsmittel, mit dem Sie eine wesentliche Strecke für den Hinweg zu Ihrer Arbeitsstätte zurücklegen?

– kein Hinweis –

EC2701P

Welches weitere Verkehrsmittel nutzen Sie hierzu?

Wird ein weiteres Verkehrsmittel genutzt, mit dem eine wesentliche Strecke auf dem Hinweg zur Arbeitsstätte zurückgelegt wird, legen Sie der/dem Befragten zur Beantwortung der Frage bitte die entsprechende **Liste** vor.

Dauer und Umfang Ihrer Tätigkeit

ED0100P

Ist Ihre Tätigkeit eine Vollzeit- oder eine Teilzeittätigkeit?

Eine Vollzeittätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, bei dem die tarifvertragliche (bei Beamten/Beamtinnen: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.

Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte im gleichen Betrieb umfasst.

ED0200P

Aus welchem Grund gehen Sie einer Teilzeittätigkeit nach?

Hauptgrund für Teilzeitbeschäftigung: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

ED0302P

Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung?

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuergelder finanzierten **Betreuung von Kindern**: Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

ED0402P

Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung?

Typische Betreuungseinrichtungen für **Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

ED0502P

Hatte das Angebot an Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung?

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

Bei der Bewertung der **Bezahlbarkeit** ist zu beachten, dass durch eine Ausweitung der Teilzeitarbeit auf eine höhere Stundenzahl auch ein höherer Verdienst zu erwarten ist.

ED0600P

Sind Sie selbstständig/freiberuflich tätig oder arbeiten Sie als mithelfende/-r Familienangehörige/-r?

– kein Hinweis –

ED0701P, ED0702P

Wann haben Sie Ihre Tätigkeit als Selbstständige/-r, Freiberufler/-in oder unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r aufgenommen?

– kein Hinweis –

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die **typischerweise über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten **regelmäßig Mehrstunden** geleistet werden.

Variiert die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden oder arbeitet ein/-e Erwerbstätige/-r nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen. Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen angegeben werden.

Abweichung von der normalen Arbeitszeit:

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Zur Arbeitszeit zählen zum Beispiel auch:

- Dienstreisen
- Zeitaufwand von Lehrern/Lehrerinnen für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten
- Heimarbeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht und als Arbeitszeit angerechnet wird
- Fortbildungszeiten, sofern der/die Arbeitgeber/-in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt oder die Fortbildung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet oder mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist.
- bei mithelfenden Familienangehörigen der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten. Der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt oder im Haushalt von Angehörigen mit eigenem Betrieb darf nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bereitschaftszeiten sind Arbeitszeit. Hierzu gehören Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit aufnehmen zu können. Die gesamte Bereitschaftszeit zählt zu den Wochenarbeitsstunden.

Davon zu unterscheiden ist die **Rufbereitschaft**. Hier können die Arbeitnehmer/-innen frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Sie müssen bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nur die Zeit, in der gearbeitet wird und die Wegezeit zählen als Arbeitszeit. Reine Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit.

Personen, die **vorübergehend beurlaubt** sind (z. B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), sollen die normalerweise geleistete Arbeitszeit vor Antritt der Beurlaubung angeben.

Bei **Saisonarbeitern/Saisonarbeiterinnen** sollen die normalerweise geleisteten Stunden pro Woche in der aktuellen Saison angegeben werden.

Nicht zur Arbeitszeit zählen: Mittagspausen, der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte, bei Landwirten/Landwirtinnen die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen.

Ist bei der Befragung angegeben worden, dass einer Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit nachgegangen wird, so öffnet sich ggf. in der Laptopanwendung eine PL, die zu einer Nachfrage führen kann. Die Nachfrage erfolgt, wenn eine Person mittels Selbsteinschätzung sagt, in Vollzeit zu arbeiten und bei der konkreten Angabe der regelmäßig geleisteten Stunden angibt, 24 oder weniger Stunden erwerbstätig zu sein. In diesem Fall ist durch eine Nachfrage zu überprüfen, ob die Person tatsächlich in Vollzeit erwerbstätig ist. Umgekehrt ist bei der Angabe von Teilzeit nachzufragen, wenn angegeben wird, 37 oder mehr Wochenstunden tätig zu sein.

ED1000P

Wie viele Stunden haben Sie in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen

Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

ED1100P

Haben Sie für Ihre Tätigkeit in der Berichtswoche einen Arbeitsvertrag mit einer Firma abgeschlossen, die Sie in Leiharbeit vermittelt hat?

Arbeitnehmer/-innen in „**Leiharbeit**“ werden von ihren Zeitarbeitsfirmen zu ihren Einsatzstellen **entsendet und entlohnt**.

Ausschlaggebend ist, dass der **Arbeitsvertrag mit der Zeitarbeitsfirma** besteht und nicht mit dem Arbeitgeber, an den der oder die Arbeitnehmer/-in ausgeliehen wurde.

ED1200P

Ist Ihr Arbeitsvertrag, Ihre Tätigkeit befristet?

Typische Arbeitsverhältnisse, die per Arbeitsvertrag **zeitlich befristet** sind, sind Jahres- und andere Zeitverträge, saisonbedingte Tätigkeiten, Ausbildungsverträge sowie Verträge im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (so genannte „ABM-Verträge“).

Befristete Arbeitsverträge können **auch durch mündliche Absprachen** zustande kommen. Auch Beamtinnen/Beamte können in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, z. B. während des Anwärterdienstes/Referendariats.

ED1300P

Aus welchem Grund haben Sie eine befristete Tätigkeit?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

ED1401P

Welche Gesamtdauer hat die befristete Tätigkeit?

Kurzfristige Arbeitsverträge: Sofern der befristete Arbeitsvertrag nur ein, zwei oder drei Wochen läuft, runden Sie die Dauer der Befristung bitte auf einen Monat auf.

ED1501P, ED1502P

Seit wann sind Sie beim jetzigen Arbeitgeber beschäftigt?

Bei **Zeit- oder Leiharbeit** tragen Sie den Zeitpunkt ein, zu dem die/der Befragte bei der Zeit-
arbeitsfirma eingestellt wurde.

Wird eine Person nach der Ausbildungszeit bei
derselben Firma/demselben Betrieb weiter-
beschäftigt, sollen die Zeiten der Ausbildung mit
berücksichtigt werden.

Bei **Entsendung, Abordnung, Ausleihe** beginnt
die Tätigkeit mit der Einstellung bei dem Betrieb,
der die/den Befragte/-n entsendet oder aus-
geliehen hat.

ED1600P

Haben Sie Ihre aktuelle Tätigkeit in der Berichtswoche oder den 12 Monaten
davor aufgenommen?

– kein Hinweis –

ED1700P

War die Agentur für Arbeit zu irgendeinem Zeitpunkt an Ihrer Arbeitsuche beteiligt?

– kein Hinweis –

ED2300P

Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise pro Woche, einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die **typischerweise über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten **regelmäßig Mehrstunden** geleistet werden.

Variiert die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden oder arbeitet ein/-e Erwerbstätige/-r nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen. Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen angegeben werden.

Abweichung von der normalen Arbeitszeit:

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Zur Arbeitszeit zählen zum Beispiel auch:

- Dienstreisen
- Zeitaufwand von Lehrern/Lehrerinnen für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten
- Heimarbeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht und als Arbeitszeit angerechnet wird
- Fortbildungszeiten, sofern der/die Arbeitgeber/-in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt oder die Fortbildung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet oder mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist.
- bei mithelfenden Familienangehörigen der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten. Der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt oder im Haushalt von Angehörigen mit eigenem Betrieb darf nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bereitschaftszeiten sind Arbeitszeit. Hierzu gehören Zeiten, in denen sich die Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten müssen, um im Bedarfsfall die Arbeit aufnehmen zu können. Die gesamte Bereitschaftszeit zählt zu den Wochenarbeitsstunden.

Davon zu unterscheiden ist die **Rufbereitschaft**. Hier können die Arbeitnehmer/-innen frei über ihren Aufenthaltsort entscheiden. Sie müssen bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nur die Zeit, in der gearbeitet wird und die Wegezeit zählen als Arbeitszeit. Reine Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit.

Personen, die **vorübergehend beurlaubt** sind (z. B. Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), sollen die normalerweise geleistete Arbeitszeit vor Antritt der Beurlaubung angeben.

Bei **Saisonarbeitern/Saisonarbeiterinnen** sollen die normalerweise geleisteten Stunden pro Woche in der aktuellen Saison angegeben werden.

Nicht zur Arbeitszeit zählen: Mittagspausen, der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte, bei Landwirten/Landwirtinnen die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen.

Ist bei der Befragung angegeben worden, dass einer Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit nachgegangen wird, so öffnet sich ggf. in der Laptopanwendung eine PL, die zu einer Nachfrage führen kann. Die Nachfrage erfolgt, wenn eine Person mittels Selbsteinschätzung sagt, in Vollzeit zu arbeiten und bei der konkreten Angabe der regelmäßig geleisteten Stunden angibt, 24 oder weniger Stunden erwerbstätig zu sein. In diesem Fall ist durch eine Nachfrage zu überprüfen, ob die Person tatsächlich in Vollzeit erwerbstätig ist. Umgekehrt ist bei der Angabe von Teilzeit nachzufragen, wenn angegeben wird, 37 oder mehr Wochenstunden tätig zu sein.

ED2500P

Wie viele Stunden haben Sie in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen

Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schüler/-innen auf Klassenfahrten.

ED2600P

Haben Sie in der Berichtswoche mehr Stunden als normalerweise gearbeitet?

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden sind Stunden, die über die normalerweise übliche Arbeitszeit hinausgehen.

Zusätzliche Stunden können zum Beispiel auch erbracht worden sein, wenn die tatsächliche Wochenarbeitszeit wegen eines Feiertags geringer war, aber an dem Tag vor dem Feiertag zusätzliche Stunden gearbeitet wurden.

Die Frage wird allen Erwerbstätigen gestellt, unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in der Berichtswoche.

ED2601P-ED2605P

Wie werden die mehr geleisteten Stunden (Überstunden) vergütet?

Über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeitete Stunden können:

- durch **flexible Arbeitszeiten** ausgeglichen werden, z. B. bei Gleitzeit. Sie haben keinen Einfluss auf die übliche Lohn-/Gehaltssumme. Die in einer Woche über die vertragliche Arbeitszeit hinaus gearbeiteten Stunden werden zu einem anderen Zeitpunkt „abgefeiert“.
- durch **bezahlte Überstunden** abgegolten werden. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag).
- **unbezahlte Überstunden** sein. Die zusätzlich erbrachten Stunden werden nicht zusätzlich vergütet und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt „abgefeiert“ werden.

Sofern in der Berichtswoche zusätzliche Stunden geleistet wurden, die nicht durch Freizeit (z. B. Arbeitszeitkonto) ausgeglichen werden können, tragen Sie diese bitte **auf volle Stunden gerundet** ein. Bitte berücksichtigen Sie dabei, ob es sich um bezahlte oder unbezahlte Überstunden handelt.

Wenn keine vertragliche Arbeitszeit festgelegt ist, bitte die Stunden angeben, die zusätzlich zur normalen Arbeitszeit gearbeitet wurden.

ED2700P

Welche Aussage trifft im Hinblick auf die mehr geleisteten Stunden überwiegend zu?

Diese Frage wird nur gestellt, wenn entweder die tatsächliche Arbeitszeit über der normalerweise geleisteten Arbeitszeit liegt oder wenn tatsächlich weniger gearbeitet wurde und trotzdem Überstunden angegeben werden.

Bezugspunkt ist die tatsächliche Wochenlänge und nicht die übliche von 5 Tagen. Hat eine Woche wegen eines Feiertags z. B. nur 4 Arbeitstage, so beziehen sich die mehr geleisteten Arbeitsstunden auf die verkürzte Arbeitswoche von beispielsweise 4 Arbeitstagen.

Stunden zum **Aufbau eines Zeitguthabens** oder zum **Abbau von Zeitschulden** sind Stunden, die im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Gleitzeit) ausgeglichen werden.

Bezahlte oder unbezahlte Überstunden sind zusätzlich erbrachte Stunden, die entweder zusätzlich zu dem normalen Gehalt/Lohn vergütet (mit oder ohne Überstundenzuschlag) oder unbezahlt erbracht werden. Es erfolgt kein Ausgleich durch Freizeit.

ED4900P

Haben Sie in der Berichtswoche weniger Stunden als normalerweise oder nicht gearbeitet?

– kein Hinweis –

ED2800P

Aus welchem Grund haben Sie weniger oder nicht gearbeitet?

siehe Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Liste-Hauptgrund** einzutragen.
heft

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Arbeitszeit in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor

Allgemeine Hinweise: Sonderarbeitszeiten/Arbeit zu Hause

Die Arbeitszeit bezieht sich auf den Zeitraum der Berichtswoche und der 3 Wochen davor.

Personen, die ihre Tätigkeit in diesem Zeitraum gewechselt haben, sollen die Fragen für die jetzige Tätigkeit beantworten.

ED3400P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Samstag gearbeitet?

Samstagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Samstag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Schichtarbeit oder um die „normale“ Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.

ED3500P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Sonntag gearbeitet?

Sonntagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Samstag 22:00 Uhr bis Sonntag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die Frage nach Sonntagsarbeit zu bejahen.

ED3600P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Feiertag gearbeitet?

Feiertagsarbeit liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf einen Feiertag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr fällt. Relevant sind hier **gesetzliche Feiertage** in dem jeweiligen Bundesland, in dem die befragte Person arbeitet.

Beispiel:

Wenn die/der Befragte von Ostersonntag 22:00 Uhr bis Ostermontag 06:00 Uhr arbeitete, so ist sowohl die Frage nach Sonntagsarbeit als auch die Frage nach Feiertagsarbeit zu bejahen.

ED3700P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Arbeitstag abends zwischen 18 und 23 Uhr gearbeitet?

ED3800P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor an mindestens einem Arbeitstag nachts zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Abend-/Nachtarbeit: Abendarbeit wird zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr geleistet, Nachtarbeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Abend- bzw. Nachtarbeit liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der oben genannten Zeitspannen liegt.

Beispiel:

Endet die Arbeitszeit um 20:00 Uhr, so liegt Abendarbeit vor. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeitszeit beispielsweise von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr andauert.

ED3900P

Wie viele Stunden haben Sie durchschnittlich zwischen 23 und 6 Uhr gearbeitet?

Hier sind die **normalerweise auf den Zeitraum von 23:00 bis 6:00 Uhr** entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z. B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17:00 Uhr bis 2:00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Ist die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl unterschiedlich, so ist die **durchschnittlich pro Nacht** geleistete Stundenzahl der letzten 3 Monate einzutragen.

Beispiel:

Arbeitet eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4:00 bis 12:00 Uhr, Spätschicht von 12:00 bis 20:00 Uhr und Nachtschicht von 20:00 bis 4:00 Uhr, so sind die Frühschicht mit 2 und die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Anzugeben ist der Durchschnitt von gerundet 4 Stunden.

ED4000P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor im Schichtdienst gearbeitet?

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu **wechselnden Zeiten** ausübt (Wechselschicht), zum Beispiel:

- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Keine Schichtarbeit liegt vor, wenn eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-)Schichtarbeit ausschließlich in einer „Normal-“ oder „Tagschicht“ (z. B. immer von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Bürozeiten in einem Produktionsbetrieb) arbeitet.

Ebenso liegt keine Schichtarbeit vor, wenn Personen zwar zu ungewöhnlichen, aber immer gleichen Zeiten arbeiten (z. B. Taxifahrer oder Krankenschwestern, die nur nachts arbeiten).

ED4100P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Frühschicht gearbeitet?

Hier sind die normalerweise auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

ED4200P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Spätschicht gearbeitet?

Hier sind die normalerweise auf den Zeitraum von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

ED4300P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Nachtschicht gearbeitet?

Hier sind die normalerweise auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen.

ED4400P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in der Tagschicht gearbeitet?

– kein Hinweis –

ED4500P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor in einer sonstigen Schicht gearbeitet?

– kein Hinweis –

ED4600P

Haben Sie in der Berichtswoche und den 3 Wochen davor Ihre Tätigkeit von zu Hause ausgeübt?

Erwerbstätigkeit zu Hause liegt z. B. bei Selbstständigen in künstlerischen und freien Berufen vor, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z. B. Künstleratelier) tätig sind.

Arbeitnehmer/-innen arbeiten zu Hause, wenn sie ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa

- Beschäftigte, die zu Hause mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Computer (PC) arbeiten,
- in Heimarbeit Beschäftigte,
- Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten, und
- Lehrer /-innen, die zu Hause im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren.

Arbeit zu Hause liegt nicht vor, wenn Beschäftigte unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich zu Hause arbeiten.

Ärztinnen /Ärzte oder Steuerberater /-innen sind nicht zu Hause tätig, wenn deren Praxis bzw. Büro an den Wohnbereich angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist. Gleiches gilt auch für Landwirtinnen /Landwirte, die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen – nicht zum Wohnbereich gehörenden – Gebäuden tätig sind.

Weitere Erwerbstätigkeit/weiterer Nebenjob

EG0100P

Hatten Sie in der Berichtswoche mindestens eine weitere Erwerbstätigkeit oder einen Nebenjob?

Eine **weitere Erwerbstätigkeit** (auch Nebentätigkeit, -job) liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine zweite Erwerbstätigkeit (bezahlte Tätigkeit) ausgeübt wurde.

Es ist auch möglich, dass Befragte **mehr als eine weitere Erwerbstätigkeit** neben der Haupterwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind die Fragen in diesem Block für die **Nebentätigkeit mit der längsten Arbeitszeit** zu beantworten.

Als weitere Erwerbstätigkeit ist **auch die unentgeltliche Mithilfe in einem Familienbetrieb** neben der normalen Erwerbstätigkeit einzustufen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die

reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als **bezahlte Tätigkeit**. Ehrenamtliche Tätigkeiten **ohne Aufwandsentschädigungen** oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Weitere Erwerbstätigkeiten sind zum Beispiel:

- Saisonarbeiten
- geringfügige Tätigkeiten wie 450-Euro-Jobs
- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche
- weitere Jobs beim Hauptarbeitgeber
- Tätigkeiten als Selbstständige/-r bzw. als Freiberufler/-in.

EG0200P

Ist Ihre weitere Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung?

Geringfügige Beschäftigungen sind Tätigkeiten mit einem durchschnittlichen Verdienst von nicht mehr als 450 Euro pro Monat („450-Euro-Job“ oder „Mini-Job“) sowie kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind.

Bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat werden die Bezüge nicht besteuert. Der Bruttoverdienst entspricht somit dem Nettoeinkommen. Seit dem 1. Januar 2013 besteht für 450-Euro-Jobs eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit. Konnten bisherige

450-Euro-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Wunsch pflichtversichert sein, so sieht die neue Regelung vor, dass 450-Euro-Jobber grundsätzlich in der gesetzlichen Rente pflichtversichert sind, es sei denn, sie widersprechen der Versicherungspflicht. Für 450-Euro-Jobber bleibt die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung weiter bestehen.

EG0300P

Wie häufig üben Sie Ihre weitere Tätigkeit aus?

Regelmäßig: In ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner/-in, Erntehelfer/-in).

EG0400P

Welche berufliche Stellung haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit?

Selbstständige, Freiberufler/-innen sind Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen. Auch Personen, die auf Basis eines Werkvertrags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und Personen, die Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu.

Ohne Beschäftigte sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen keine weiteren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind. **Mit Beschäftigten** sind Selbstständige und Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie „**Beamtin/Beamter, Richter/-in**“ zählen auch Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder sowie kirchliche Beamtinnen/Beamte der evangelischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamtin/Beamter“ wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwen-

det, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs- und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fällen tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie „**Angestellte/-r**“ umfasst alle Personen, die einen sozialversicherungspflichtigen Status haben oder in eine entsprechende tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer/-innen sind.

Zu „**Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen**“ zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfsarbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-gehilfinnen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und Angestellten in der Sozialversicherung und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist inzwischen abgeschafft worden, so dass die Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten überlassen werden sollte.

EG0500Px

Bitte beschreiben Sie Ihre weitere Tätigkeit in Stichworten. (freiwillige Beantwortung)

Beispiele für Tätigkeiten sind z. B.

- Verkauf von Kleidung,
- Kinder an der Grundschule unterrichten,
- Kundinnen und Kunden über Reiseangebote beraten und informieren,
- Bauwerke im Hochbau entwerfen oder planen,
- elektronische Schaltungen aufbauen und prüfen,
- Beton, Gips und Mörtel mischen,
- Patientinnen und Patienten (vor, während und nach Operationen) betreuen und versorgen.

EG0500P-EG0504P

Welche Berufsbezeichnung hat die weitere Tätigkeit?

Für die **Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genaue Informationen von den Befragten benötigt, da sich die KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person in ihrer weiteren Tätigkeit tätig ist. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

EG0700P

Sind Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die KldB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts- oder Führungstätigkeiten** ausgeübt werden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

EG0800P-EG0804P

Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie Ihre weitere Tätigkeit ausüben.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Auskunftsperson in ihrer weiteren Tätigkeit gegenwärtig tätig ist. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Auskunftspersonen beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabenbereiche, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie gegenwärtig tätig sind. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig „**Gebäudereinigung**“ anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig „**Einzelhandel**“ zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, zählen zum Wirtschaftszweig „**Großhandel und Handelsvermittlung**“.

EG0900P

Wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in Ihrer weiteren Tätigkeit pro Woche?

Die normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entsprechen den Arbeitsstunden, die typischerweise **über einen längeren Zeitraum** hinweg wöchentlich geleistet werden.

Beachten Sie die Hinweise zur normalerweise geleisteten Arbeitszeit auf Seite 131.

EG1000P

Wie viele Stunden haben Sie in Ihrer weiteren Tätigkeit in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet?

Bitte tragen Sie die **in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit** (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden.

Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten. Bedenken Sie auch etwaige Feiertage in der Berichtswoche, an denen nicht gearbeitet wurde.

Bei Lehrern/Lehrerinnen umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen auf Klassenfahrten.

Beachten Sie die Hinweise zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit auf Seite 132.

Umfang an Arbeitsstunden insgesamt

EG1200P

Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

EH0100P

Wenn Sie an Ihre Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten denken, wie viele Stunden arbeiten Sie normalerweise in einer Woche? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EH0200P

Aus welchem Grund haben Sie weniger als 30 Stunden gearbeitet? (freiwillige Beantwortung)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Gewünschter Umfang an Arbeitsstunden

EH0300P

Würden Sie gerne mit entsprechend höherem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit erhöhen?

Diese Frage dient dazu, zeitlich unterbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/Mehrfachjobberinnen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

Mehr Stunden in der derzeitigen Tätigkeit bedeutet eine Ausweitung der bestehenden Tätigkeit mit entsprechendem Anstieg des Lohns/ Gehalts.

Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit heißt, einen (zusätzlichen) Nebenjob ausüben zu wollen.

Bei der Antwort „**Ja, aber ohne Festlegung auf eine der genannten Möglichkeiten**“ besteht der Wunsch nach einer höheren Wochenarbeitszeit, ohne dass der Befragte nur eine der genannten Möglichkeiten in Betracht zieht.

EH0400P

Bitte denken Sie an die 2 Wochen nach der Berichtswoche: Könnten Sie in diesen 2 Wochen beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeit aufstocken würde oder ob der Arbeitsmarkt zusätzliche bzw. andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. **Es kommt allein auf die Bereitschaft und den Willen der/des Befragten an.**

EH0500P

Aus welchem Grund könnten Sie in diesen 2 Wochen nicht beginnen, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/ dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EH0600P

Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss darauf, dass Sie nicht in diesen 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

EH0700P

Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss darauf, dass Sie nicht in diesen 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

EH0800P

Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss darauf, dass Sie nicht in diesen 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten?

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist der **Hauptgrund** einzutragen.

EH0900P

Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Erhöhung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 20 Stunden nachgeht und diese Person gerne 30 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „30“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

EH1000P

Würden Sie gerne mit entsprechend niedrigerem Verdienst Ihre normale Wochenarbeitszeit verringern?

Diese Frage dient dazu, zeitlich überbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Bei Mehrfachjobbern/Mehrfachjobberinnen** bezieht sich diese Frage auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.

EH1100P

Wie viele Stunden pro Woche möchten Sie insgesamt arbeiten?

Gefragt ist hier **die gewünschte Gesamtzahl** der wöchentlichen Arbeitsstunden. Grundlage für diese Frage ist der Wunsch nach einer **Verringerung** der Arbeitsstunden.

Wenn eine Person z. B. gegenwärtig einer Arbeit im Umfang von 30 Stunden nachgeht und diese Person gerne 20 Wochenstunden arbeiten möchte, dann ist in der Antwortkategorie „20“ einzutragen.

Bei **mehreren bezahlten Tätigkeiten** sind die gewünschten Stunden aller Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Liste **heft** **siehe** Mit dieser Frage soll erfasst werden, wie hoch der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit ist. Der Nettoverdienst bezieht sich ausschließlich auf Einkommen, die aus der Erwerbsarbeit (Lohn, Gehalt oder Bezüge) erwirtschaftet werden. Die so genannten „Trinkgelder“, die in bestimmten Berufen und Branchen üblich sind (Gastronomie, Transportwesen etc.), müssen bei der Erfassung der Erwerbseinkommen ebenfalls berücksichtigt werden. Zusätzliche Verdienste, wie Urlaubsgeld oder 13. Monatsgehalt, sollen mit 1/12 der entsprechenden Summe (Summe wird durch 12 Monate geteilt) auf den Durchschnittsverdienst addiert werden (siehe Beispiel). Hierbei sollen die Auskunftgebenden abschätzen, in welcher Höhe die Sonderzahlungen im laufenden Jahr ausfallen werden. Sind die Sonderzahlungen bereits erfolgt, so kann die tatsächliche Höhe mit 1/12 auf die monatlichen Bezüge aufaddiert werden.

Kindergeld zählt nicht zum Nettogehalt. Sollte dieses bereits in der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber verrechnet worden sein, so ist es wieder vom monatlichen Nettogehalt abzuziehen. Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Familienkasse festgesetzt und monatlich mit den Bezügen ausgezahlt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung gesondert durch die Familienkasse. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist daher darauf aufmerksam zu machen, dass das Kindergeld bei der Ermittlung des Nettolohns im Durchschnitt in Abzug zu bringen ist.

Neben dem Kindergeld sind alle Transferleistungen vom Erwerbseinkommen abzuziehen.

Soweit ein/-e Auskunftspflichtige/-r mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, bezieht sich die Frage nach dem monatlichen Nettoverdienst auf die Erwerbstätigkeit mit der längsten Arbeitszeit (Haupttätigkeit).

Beispiel:

Eine Befragte bezieht ein monatliches Einkommen in Höhe von 3 500 Euro. Hiervon werden 500 Euro monatlich an freiwilligen Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Wahltarife) gezahlt. Somit beläuft sich der durchschnittliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf monatlich 3 000 Euro. Da die Person das Kindergeld für das einzige Kind in Höhe von 204 Euro mtl. vom Arbeitgeber mit ausgezahlt bekommt, ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens das Kindergeld noch abzuziehen. Demnach verringert sich das Erwerbseinkommen von 3 000 Euro auf 2 796 Euro.

Wenn die befragte Person eine erfolgsabhängige Jahresprämie in Höhe von 12 000 Euro bezieht, so erhöht sich der durchschnittliche monatliche Nettoverdienst aus Erwerbstätigkeit auf 3 796 Euro. In diesem Fall ist für die auskunftspflichtige Person Ziffer 15 anzugeben.

Berechnung:

3 500 Euro Einkommen - 500 Euro Krankenkasse - 204 Euro Kindergeld + (12 000 Euro / 12 = 1 000 Euro monatliche Prämie) = 3 796 Euro durchschnittlicher Nettoverdienst.

Legen Sie den Befragten die entsprechende **Liste** vor und bitten sie, die entsprechende **Ziffer der zutreffenden Einkommensklasse** anzugeben.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen, Personen mit Nebenjob

EI0100P

Haben Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen vor der Berichtswoche eine andere oder zusätzliche Tätigkeit gesucht?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Tätigkeiten mit einer Dauer von zumindest einer Stunde pro Woche,
- Aufträge als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit,
- Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen,
- Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen,
- Hinzuverdienste bei Arbeitslosen.

EI0200P

Aus welchem Grund haben Sie eine Arbeit gesucht?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** für die Arbeitsuche anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Frühere/letzte Erwerbstätigkeit von Nicht-Erwerbstätigen

EJ0100P

Haben Sie schon einmal gegen Bezahlung gearbeitet?

Ferienjobs und Gelegenheitsarbeiten sind bei dieser Frage **nicht zu berücksichtigen** (Vorgabe von Eurostat), sofern sie nur von kurzer Dauer sind oder gelegentlich stattfinden.

Ist allerdings beispielsweise ein Student während seines Studiums kontinuierlich einer bezahlten Tätigkeit nachgegangen, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Mithelfende Familienangehörige müssen mit „Ja“ antworten.

Die Antwort „Ja“ ist darin begründet, dass man als mithelfender Familienangehöriger zwar kein eigenes Einkommen erzielt hat, dass wirtschaftliches Handeln wohl aber zum Profit des Unternehmens beigetragen hat und darüber ein Beitrag zum Haushaltseinkommen geleistet wurde.

EJ0600P

Aus welchem Grund haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?

siehe **Hauptgrund für Beendigung:** Wenn mehrere **Liste**-Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.
heft

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EJ0701P, EJ0702P

Wann haben Sie Ihre letzte Tätigkeit beendet?

Das CAPI-Frageformular prüft hier im Hintergrund, ob die Bedingungen für ein Depending Interviewing vorliegen: Erfüllt die Person die Bedingung für ein Depending Interviewing, werden einige Fragen automatisch übersprungen.

siehe **Selbstständige, Freiberufler/-innen** sind
Listen- Gewerbetreibende und Unternehmer/-innen.
heft Auch Personen, die auf Basis eines Werkver-

trags arbeiten, private Tagesmütter/-väter und
 Personen, die Privatstunden geben (Klavier-
 unterricht, Schülernachhilfe etc.) zählen dazu.

Ohne Beschäftigte sind Selbstständige und
 Freiberufler/-innen, bei denen keine weite-
 ren Personen gegen Lohn/Gehalt tätig sind.

Mit Beschäftigten sind Selbstständige und
 Freiberufler/-innen, bei denen mindestens eine
 weitere Person gegen Lohn/Gehalt abhängig
 beschäftigt ist.

Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r
 ist anzugeben, wenn jemand im Betrieb eines
 Verwandten ohne Bezahlung mitarbeitet.

Zu der Kategorie „**Beamtin/Beamter, Richter/-in**“
 zählen auch Angehörige der Bundespolizei und
 der Bereitschaftspolizei des Bundes und der
 Länder sowie kirchliche Beamtinnen/Beamte
 der evangelischen Kirche und der römisch-
 katholischen Kirche.

Die Bezeichnung „Beamtin/Beamter“ wird da-
 rüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte
 verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten/-
 beamtinnen, Bankbeamten/-beamtinnen, Betriebs-
 und Sozialbeamten/-beamtinnen. In diesen Fäl-
 len tragen Sie „Angestellte/-r“ ein. In der Regel
 werden Sie aus dem Namen des Betriebes er-
 kennen können, ob die Bezeichnung Beamtin/
 Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in
 einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann
 oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Aus-
 kunftsperson bitte nochmals genau.

Die Kategorie „**Angestellte/-r**“ umfasst alle
 Personen, die einen sozialversicherungspflich-
 tigen Status haben oder in eine entsprechende
 tarifliche Einstufung fallen. Leitende Angestellte
 gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht
 Miteigentümer/-innen sind.

Zu „**Arbeiter/-innen, Heimarbeiter/-innen**“
 zählen alle Lohnempfänger/-innen unabhängig
 von der Qualifikation (Facharbeiter/-innen, Hilfs-
 arbeiter/-innen, Haushaltsgehilfen/-gehilfinnen).

Die **Unterscheidung** zwischen Arbeitern und
 Angestellten in der Sozialversicherung und
 im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes ist in-
 zwischen abgeschafft worden, so dass die
 Zuordnung der Selbsteinschätzung der Befragten
 überlassen werden sollte.

Der in früheren Erhebungen verwendete Begriff
 „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist durch die
 Verwendung des Begriffs „Auszubildende/-r
 mit Ausbildungsvergütung“ ersetzt worden.

Auszubildende/-r mit Ausbildungsvergütung
 umfasst alle Formen der schulischen und dualen
 Ausbildung. Es ist hierbei erforderlich, dass eine
 Ausbildungsvergütung gezahlt wird und zwei
 Lernorte besucht werden – Schule und Betrieb
 (Firma, Geschäft, Praxis, Krankenhaus, Behörde)
 bzw. über- oder außerbetriebliche Einrichtungen.

Die gesonderte Kategorie der **Beamten-
 anwärter/-innen** ist notwendig, um die Gruppe
 der Personen in Berufsausbildung vollständig
 abbilden zu können.

Eine eigene Kategorie bilden die **Volontäre/
 Volontärinnen, Trainees** und bezahlten Prakti-
 kanten/Praktikantinnen. Sie werden nicht zu den
 Auszubildenden hinzugerechnet. Praktikanten/
 Praktikantinnen, die keine Bezahlung erhalten,
 gelten als nichtbeschäftigt und werden an dieser
 Stelle nicht erfasst.

Durch die Kategorie „**Person im freiwilligen
 Wehrdienst**“ wird die Reform der Wehrpflicht
 berücksichtigt.

Die Kategorie „**Person im Bundesfreiwilligen-
 dienst**“ ist mit der Reform der Wehrpflicht auf-
 genommen worden. Hier sind alle Personen im
 Freiwilligendienst zu erfassen und diejenigen, die
 ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder
 ein diakonisches Jahr absolvieren.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/
 dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EJ0900P

Mit wem hatten Sie Ihren Ausbildungsvertrag abgeschlossen?

Sofern die Befragten **Auszubildende mit Ausbildungsvergütung** waren, wird mit dieser Frage nach der genauen Art der Ausbildung gefragt.

EJ1900Px

Bitte beschreiben Sie Ihre letzte Tätigkeit in Stichworten. (freiwillige Beantwortung)

Beispiele für Tätigkeiten sind z. B.

- Verkauf von Kleidung,
- Kinder an der Grundschule unterrichten,
- Kundinnen und Kunden über Reiseangebote beraten und informieren,
- Bauwerke im Hochbau entwerfen oder planen,
- elektronische Schaltungen aufbauen und prüfen,
- Beton, Gips und Mörtel mischen,
- Patientinnen und Patienten (vor, während und nach Operationen) betreuen und versorgen.

EJ1000P-EJ1004P

Welche Berufsbezeichnung hatte ihre letzte Tätigkeit?

Für die **Systematik zur Klassifizierung der Berufe** (KldB 2010) werden genaue Informationen von den Befragten benötigt, da sich die KldB stark nach dem Anforderungsprofil in den Berufen richtet.

Erfragen Sie daher die genaue Berufsbezeichnung und den Bereich, in dem die Person zuletzt tätig war. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen.

Die genaue **Berufsbezeichnung** könnte z. B. sein:

- Verkäuferin im Lebensmitteleinzelhandel
- Lehrer am Gymnasium
- Beamtin im einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Zolldienst
- Ingenieur im Tiefbau
- Techniker im Fahrzeugbau

Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit **Auszubildende** waren, geben den Ausbildungsberuf an.

Bei Nebenjobs lassen Sie sich die letzte bezahlte Tätigkeit am besten genau beschreiben und signieren den entsprechenden Beruf.

EJ1200P

Waren Sie in dieser Tätigkeit überwiegend als Führungs- oder Aufsichtskraft tätig?

Als weiteres Merkmal für die KIdB 2010 ist auch zu erfassen, ob **Aufsichts-** oder **Führungstätigkeiten** ausgeübt wurden.

Als **Führungskräfte** gelten Personen mit Entscheidungsbefugnis über Personal, Budget und Strategie eines Unternehmens (z. B. Manager, Prokuristen, Filialleiter, Leiter von Niederlassungen, etc.).

Als **Aufsichtskräfte** sind Personen tätig, wenn sie Personal anleiten und beaufsichtigen sowie Arbeiten verteilen und kontrollieren (z. B. Vorarbeiter in der Fertigung).

EJ1300P-EJ1304P

Tragen Sie den Wirtschaftszweig/die Branche des Betriebs (örtliche Niederlassung) ein, in dem/der Sie zuletzt tätig waren.

Erfragen Sie genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebs, in dem die Berichtspflichtigen zuletzt tätig waren. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebs (nicht des Unternehmens), in dem die Berichtspflichtigen beschäftigt waren. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele für genaue Bezeichnungen:

Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben den Wirtschaftszweig an, in dem sie zuletzt tätig waren. Personen, die direkt bei der Zeitarbeitsfirma gearbeitet haben, geben als Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ an.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt waren, ist unabhängig von ihrem Einsatzort der Wirtschaftszweig „**Gebäudereinigung**“ anzugeben.

Handelsvertreter/-innen, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkauften bzw. vermittelten, sind dem Wirtschaftszweig „**Einzelhandel**“ zuzuordnen. Personen, die Produkte an den Großhandel verkauften, zählen zum Wirtschaftszweig „**Großhandel und Handelsvermittlung**“.

Der Mikrozensus definiert als **Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes**:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Gerichte des Bundes und der Länder
- Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter
- öffentliche Kindergärten, Schulen und Hochschulen, öffentliche kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken),
- Sozialämter, öffentliche Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter
- Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- rechtlich unselbstständige Unternehmen und rechtlich selbstständige Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen
- kommunale Zweckverbände, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände, Träger der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften
- Bundesagentur für Arbeit einschl. Dienststellen
- Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung
- Bundesbank, Landeszentralbanken
- sonstige juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)

Keine Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach der Definition des Mikrozensus:

- Kirchen, karitative Organisationen, Wohlfahrtsverbände, religiöse Stiftungen; private, kirchliche oder karitative Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, private Krankenhäuser, Heilstätten, Altersheime und Wohnheime, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; private kulturelle Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten
- Rundfunk- und Fernsehanstalten
- rechtlich selbstständige Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger)
- private Kreditinstitute, Bundes- und Landeskreditanstalten, Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind, Bausparkassen, private Krankenkassen
- private Forschungsinstitute, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige** Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **nicht** dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.

EJ0200P

Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

EJ0300P

In welchem Jahr waren Sie erstmals erwerbstätig?

– kein Hinweis –

EJ0400P

Wie viele Jahre waren Sie seitdem in Erwerbstätigkeit?

– kein Hinweis –

EJ0500P

Welche Art von Beschäftigungsverhältnis hatten Sie in Ihrer letzten Haupttätigkeit?

– kein Hinweis –

Fragen zu Arbeitsunfällen

EK0100P

Was trifft auf Ihre gegenwärtige Situation zu? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EK0300P

Bitte denken Sie an die letzten 12 Monate vor der Berichtswoche: Hatten Sie in dieser Zeit einen Arbeitsunfall, bei dem Sie sich verletzt haben? (freiwillige Beantwortung)

Mit „Ja einen“ oder „Ja mehrere“ sollen Personen antworten, die in den letzten 12 Monaten einen oder mehrere Arbeitsunfälle erlitten haben.

Ein Arbeitsunfall definiert sich als ein unvorhergesehenes, konkretes Ereignis, das zu einer körperlichen Verletzung führt.

Wichtig für die Befragung ist, dass sich der Arbeitsunfall auf der jeweiligen Arbeitsstelle oder im Einsatz für die Arbeit ereignet hat.

Im Gegensatz dazu werden Unfälle, die sich zu Hause, in der Freizeit oder auf dem Hin- oder Rückweg von der Wohnung zur Arbeitsstelle (so genannte Wegeunfälle) ereignet haben, bei dieser Frage nicht berücksichtigt.

Als Arbeitsunfall zu erfassen sind beispielsweise auch:

- Arbeitsunfälle, die nicht medizinisch behandelt werden mussten oder zu keinem Arbeitsausfall geführt haben (z. B. eine Beule am Kopf durch einen Stoß).
- Arbeitsunfälle, die sich außerhalb der regulären Arbeitszeiten oder der gewöhnlichen Arbeitsstätte ereignet haben.

Daraus folgt, dass es sich auch um einen Arbeitsunfall handelt, wenn etwa ein/-e Busfahrer/-in während der Arbeitszeit in einen Verkehrsunfall verwickelt wird oder ein Monteur/-in bei einem Kundeneinsatz angegriffen wurde.

Was die Arbeitszeiten angeht, so kann sich ein Arbeitsunfall auch in der Mittagspause ereignen, auch wenn diese nicht direkt der Arbeitszeit zugerechnet werden kann. Allerdings darf es sich dabei nicht um einen Wegeunfall außerhalb des Betriebsgeländes handeln, etwa auf dem Weg zu einem Restaurant oder ähnlichen Einrichtungen.

Beispiele dafür, was nicht als Arbeitsunfall zu erfassen ist:

- Ein Wegeunfall von oder zur Arbeitsstätte wird nicht als Arbeitsunfall erfasst.
- Unfälle, die sich in der Freizeit oder im Haushalt ereignen, zählen nicht zu Arbeitsunfällen.
- Wird eine Person Zeuge eines Arbeitsunfalls und erleidet dabei selbst keine Verletzung, so handelt es sich ebenfalls um keinen Arbeitsunfall.

Oft ist es schwer abzugrenzen, ob eine Person eine Verletzung bei der Arbeit erleidet oder ob die Arbeit auf Dauer zu Verletzungen oder zu Beschwerden führt. Der zweite Fall kann eher einer chronischen Belastung zugerechnet werden.

Hebt z. B. eine Person regelmäßig schwer und treten nun in Folge dieser Tätigkeit Rückenschmerzen auf, so ist dies eher die Folge einer einseitigen Belastung am Arbeitsplatz. Es liegt somit kein Arbeitsunfall vor, auch wenn die Beschwerden akut aufgetreten sind.

Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme werden gesondert betrachtet und sind hier nicht zu berücksichtigen.

EK0400P

**Handelt es sich bei Ihrem letzten Arbeitsunfall um einen Unfall im Straßenverkehr?
(freiwillige Beantwortung)**

Mit dieser Frage soll erfasst werden, ob es sich bei dem letzten Unfall um einen Arbeitsunfall im Straßenverkehr handelt.

Unter Unfällen im Straßenverkehr werden Unfälle verstanden, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignet haben. Dabei muss der Unfall mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Es handelt sich also um Geschäfts- oder Dienstwege.

Hierbei muss unterschieden werden zwischen Unfällen, die sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignet haben und mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen (so genannte Geschäfts- oder Dienstwege) oder um Wegeunfälle von oder zur Arbeitsstelle handelt.

Die Schwierigkeit dieser Abgrenzung besteht darin, dass es sich in den meisten Fällen in Deutschland bei Arbeitsunfällen um so genannte Wegeunfälle handeln wird.

Aus diesem Grund wird hier konkret erfragt, um welche Art von Unfall im Straßenverkehr es sich handelt.

Beispiele für Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr:

- Von Unfällen auf öffentlichen Strassen können Insassen eines Fahrzeugs, aber auch Fußgänger und Radfahrer betroffen sein.
- Demnach ist ein Arbeitsunfall als Unfall auf öffentlichen Strassen zu erfassen, wenn z. B. ein Fahrer eines Lkws oder Busses aktiv in einen Unfall verwickelt wird.
- Fußgänger, die angefahren werden, erleiden auch einen Unfall auf öffentlichen Strassen, obwohl sie nur passiv am Straßenverkehr teilnehmen. Wichtig ist nur, dass sich dieser Unfall auf einem Geschäfts- oder Dienstgang ereignet (nicht bei einem Wegeunfall von oder zur Arbeit).

Unfälle, die sich mit Maschinen ereignen, zählen nicht zu Arbeitsunfällen im öffentlichen Straßenverkehr, auch wenn die Maschine außerhalb des Betriebsgeländes eingesetzt worden ist.

Erleidet z. B. eine Person einen Arbeitsunfall bei Baggerarbeiten, so ist dieser Unfall nicht als Unfall auf öffentlichen Straßen zu erfassen, auch wenn die Baggerarbeiten auf einer öffentlichen Straße stattgefunden haben. Anders würde es sich verhalten, wenn sich der Bagger auf dem Weg zur Baustelle befinden würde und es dabei zu einem Unfall kommt.

EK0500P

**Bei welcher Tätigkeit hat sich der letzte Arbeitsunfall ereignet?
(freiwillige Beantwortung)**

– kein Hinweis –

EK0600P

Mussten Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen des letzten Arbeitsunfalls zeitweise unterbrechen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EK0700P

**Konnten Sie Ihre Arbeit nach dem letzten Arbeitsunfall mittlerweile wieder aufnehmen?
(freiwillige Beantwortung)**

– kein Hinweis –

EK0800P

Bitte denken Sie an die 12 Monate vor der Berichtswoche: Wie lange konnten Sie wegen Ihres Arbeitsunfalls nicht arbeiten? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage dient zur Abschätzung der Höhe des gesamtwirtschaftlichen Schadens, der sich aus Fehlzeiten am Arbeitsplatz von Personen ergibt, die einen Arbeitsunfall erlitten haben.

Mit dieser Frage soll die Anzahl an Tagen erfasst werden, die eine Person wegen eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig gewesen ist.

Bei dieser Erhebung wird nicht zwischen Werktagen (Montag bis Samstag) und Sonn- und Feiertagen unterschieden.

Soweit eine Person wegen ein und desselben Arbeitsunfalls mehrfach mit Unterbrechung gefehlt hat, sind die Tage zu addieren und als Gesamtzahl zu erfassen.

Beispiel:

Eine Person erleidet an einem Mittwoch einen Arbeitsunfall. Wenn nun diese Person am Freitag derselben Woche die Arbeit wieder aufnimmt, so ist die Kategorie „1 bis 3 Tage“ zu wählen (1 Tag: Donnerstag).

Wenn die Person erst am Montag der kommenden Woche ihre Arbeit wieder aufnimmt, so ist die Kategorie „4 Tage bis unter 2 Wochen“ zu wählen (4 Tage: Donnerstag bis Sonntag).

Fragen zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen (keine Arbeitsunfälle)

EK0900P

Bitte denken Sie an die 12 Monate vor der Berichtswoche: Hatten oder haben Sie körperliche oder psychische Gesundheitsprobleme, die durch Ihre Arbeit verursacht oder verschlimmert wurden? (freiwillige Beantwortung)

Mit „Ja“ sollen Personen antworten, die in den letzten 12 Monaten ein oder mehrere körperliche Gesundheitsprobleme hatten.

Es wird dabei nicht unterschieden, ob die arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme durch die Arbeit verursacht oder durch die Arbeit verstärkt worden sind.

Bei arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen muss es sich nicht um offiziell anerkannte Leiden handeln. Es ist ausreichend, wenn eine zu befragende Person angibt, arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme zu haben.

Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme können auch vorliegen, obwohl die zu befragende Person keine krankheitsbedingten Fehlzeiten am Arbeitsplatz hat.

Im Unterschied zu Arbeitsunfällen, bei denen es sich um unvorhergesehene, konkrete Ereignisse handelt, die zu körperlichen Verletzungen führen, handelt es sich bei arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen eher um chronische oder permanente Einschränkungen bzw. Belastungen.

Im Einzelfall kann es schwierig sein exakt festzustellen, ob ein arbeitsbedingtes Gesundheitsproblem vorliegt oder ob es sich um eine Erkrankung handelt, die aus dem täglichen Umfeld stammt.

In diesen Fällen sollte überlegt werden, was der wahrscheinliche Ort der Erkrankung sein könnte. So könnte es sich bei einer Infektionskrankheit, wie der Grippe, um eine Erkrankung handeln, die aus dem privaten Umfeld stammt. In diesem Fall ist der Sachverhalt als „Nein“ zu erfassen. Gehört aber der Umgang mit Viren zum Berufsalltag, wie z. B. bei Personen in Heilberufen, so könnte diese Erkrankung auch arbeitsbedingte Ursachen haben. In diesem Fall ist je nach Häufigkeit die entsprechende Kategorie zu wählen.

In die Betrachtung der Anzahl der Fälle sollten auch arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme mit einbezogen werden, die bereits viele Jahre zurückliegen. Ausschlaggebend ist, ob die arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme innerhalb der letzten 12 Monate erneut aufgetreten sind.

EK1000P

Welche der folgenden arbeitsbedingten Beschwerden beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte Sie am meisten? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EK1100P

Bei welcher Tätigkeit wurde das Gesundheitsproblem, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, verursacht oder verschlimmert? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EK1200P

Sind Sie durch das arbeitsbedingte Gesundheitsproblem, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, bei der Arbeit oder im Privatleben eingeschränkt? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EK1300P

Mussten Sie wegen des arbeitsbedingten Gesundheitsproblems, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, Ihre Erwerbstätigkeit zeitweise unterbrechen? (freiwillige Beantwortung)

An dieser Stelle ist zu beachten, dass sich die Angaben auf das schwerwiegendste arbeitsbedingte Gesundheitsproblem beziehen. Denkbar ist, dass eine Person unter einem weiteren akuten Problem leidet. Der Bezug soll aber zum schwerwiegendsten arbeitsbedingten Gesundheitsproblem hergestellt werden.

EK1400P

Konnten Sie Ihre Arbeit mittlerweile wieder aufnehmen? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EK1500P

Bitte denken Sie an die 12 Monate vor der Berichtswoche: Wie lange konnten Sie wegen Ihres arbeitsbedingten Gesundheitsproblems, das Ihre Gesundheit am meisten beeinträchtigt bzw. beeinträchtigte, nicht arbeiten? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage dient zur Abschätzung der Höhe des gesamtwirtschaftlichen Schadens, der sich aus Fehlzeiten am Arbeitsplatz von Personen ergibt, die aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme ausfallen bzw. ausgefallen sind.

Mit dieser Frage soll die Anzahl an Tagen erfasst werden, die eine Person aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme arbeitsunfähig gewesen ist.

Bei dieser Erhebung wird nicht zwischen Werktagen (Montag bis Samstag) und Sonn- und Feiertagen unterschieden.

Soweit eine Person aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme mehrfach mit Unterbrechung gefehlt hat, sind die Tage zu addieren und als Gesamtzahl zu erfassen.

Allgemeine Erkrankungen oder Unfälle zählen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen und sollen hier nicht erfasst werden.

Beispiel:

Eine Person gibt an, dass die schwerwiegendsten arbeitsbedingten Gesundheitsprobleme aus dem Bereich „Rücken“ resultieren. Tatsächlich leidet die Person zusätzlich noch unter Beschwerden im Bereich „Hüfte, Beine, Füße“ und durch beide Beschwerden kommt es zu Fehltagen.

An dieser Stelle werden nur die beruflich bedingten Fehlzeiten der Hauptursache erfragt. Entsprechend sind nur die Fehlzeiten zu erfassen, die durch die Beschwerden im Bereich „Rücken“ verursacht werden/wurden. Weitere Fehlzeiten z. B. durch Beschwerden aus dem Bereich „Nacken“, sind nicht zu erfassen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Gesundheitliche Belastungen

EK0200P

Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EE0100P

Sind Sie bei Ihrer Arbeit körperlichen Belastungen ausgesetzt, die Ihre Gesundheit schädigen könnten? (freiwillige Beantwortung)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EE0200P

Sind Sie bei Ihrer Arbeit seelischen Belastungen ausgesetzt, die Ihr Wohlbefinden beeinträchtigen? (freiwillige Beantwortung)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen

EL0100P

Haben Sie in der Berichtswoche oder den 3 Wochen davor etwas unternommen, um eine Arbeit zu finden?

Jede Form der **Arbeitsuche** ist hier gemeint, z. B.

- die Suche über Freunde, Bekannte, Verwandte,
- das Durchsehen von Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet,
- aber auch das gezielte Achten auf Aushänge mit Stellenangeboten in Geschäften, Betrieben und Büros.

Beschäftigungen und bezahlte Tätigkeiten sind auch

- Suche nach Tätigkeiten mit einer Dauer von mindestens einer Stunde pro Woche,
- Suche nach Aufträgen als Selbstständige/-r, freiberufliche Tätigkeit,
- Suche nach Nebenjobs für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen,
- Suche nach Hinzuverdiensten von Arbeitslosen.

EL0200P

Aus welchem Grund haben Sie keine Arbeit gesucht?

siehe **Hauptgrund für Nicht-Arbeitsuche:** Wenn **Listenheft** mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EL0300P

Hat das **Betreuungsangebot für Kinder** Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen? (freiwillige Beantwortung)

„Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfassen alle Formen der bezahlten oder durch Steuer-gelder finanzierten **Betreuung von Kindern:** Kinderkrippe, Kindergarten, Au-pair-Stelle, Tagesmütter/-väter usw.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

EL0500P

Hat das **Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung** Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen? (freiwillige Beantwortung)

Typische Betreuungseinrichtungen für **Menschen mit Behinderung** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

EL0700P

Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine Arbeit zu suchen? (freiwillige Beantwortung)

Typische Betreuungseinrichtungen für **Pflegebedürftige** sind Behindertenwohngruppen, Seniorenheime, Tagesstätten, aber auch Dienste der ambulanten Pflege.

Geeignet bedeutet, dass ein **Mindestmaß an Qualitätsstandards** vorhanden ist, z. B. geregelte Arbeitszeiten, Qualifikation des Personals etc.

EL0900P

Auch wenn Sie keine Arbeit suchen, würden Sie dennoch gerne arbeiten?

Personen, die der Ansicht sind, dass es keine verfügbaren Arbeitsangebote für sie gibt und daher nicht **aktiv** nach einer Arbeitsstelle suchen, geben „Ja“ an, wenn sie **prinzipiell** den Wunsch haben, gegen Bezahlung zu arbeiten.

EL1000P

Angenommen, Ihnen wäre in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

EL1100P

Aus welchem Grund könnten Sie eine neue Tätigkeit nicht in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen?

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EL1101P

Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EL1102P

Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EL1103P

Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Arbeitsuchende

EM0100P

Was ist der Grund für Ihre Arbeitsuche?

Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der **Hauptgrund** anzugeben.

EM0200P

Für welche berufliche Stellung suchen Sie eine Tätigkeit?

Der/die Befragte kann nur eine der beiden Möglichkeiten – Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer – angeben. Die **Agentur für Arbeit** vermittelt grundsätzlich nur **Arbeitnehmer-tätigkeiten**. Ist die Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet, dann wird sie in aller Regel eine Arbeitnehmertätigkeit suchen.

Gibt die/der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständige/-r zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu erfassen.

EM0300P

Suchen Sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit?

Antwortet der/die Befragte mit „**Vollzeittätigkeit**“, fragen Sie bitte nach, ob gegebenenfalls auch eine Teilzeittätigkeit angenommen würde.

Antwortet der/die Befragte mit „**Teilzeittätigkeit**“, fragen Sie bitte nach, ob gegebenenfalls auch eine Vollzeittätigkeit angenommen würde.

Die Antwortkategorie „**Suche sowohl nach Vollzeit- als auch nach Teilzeittätigkeit**“ ist zu wählen, wenn es keine eindeutige Präferenz für eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit gibt.

EM0400P

Was haben Sie in der Berichtswoche oder in den 3 Wochen davor unternommen, um eine neue Tätigkeit zu finden?

siehe Die Frage nach den unternommenen Such-
Liste- bemühungen wird **allen Arbeitssuchenden**
heft gestellt, unabhängig davon, ob sie überwiegend
eine Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Selbst-
ständige/-r, Freiberufler/-in suchen.

Treffen **mehrere Suchbemühungen** zu, nehmen
Sie bitte alle Angaben auf.

Arbeitsuche über die Agentur für Arbeit oder
andere Behörden ist bei Beziehern/Bezieherinnen
von Arbeitslosengeld I/II die Regel.

Suche über private Vermittlung tragen Sie bitte
dann ein, wenn über eine Personalberatung/
private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Ein-
richtungen Arbeit gesucht wird.

Als **Bewerbung auf eine nicht ausgeschrie-
bene Stelle** gilt die unmittelbar vom Arbeit-
suchenden ausgehende schriftliche,
telefonische oder persönliche Bewerbung
(Initiativbewerbung), die nicht auf ein Inserat,
auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit
oder durch Bekannte etc., sondern durch selbst-
ständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/
dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EM0600P

Nehmen Sie die Tätigkeit innerhalb der nächsten 3 Monate auf?

– kein Hinweis –

EM0700P

In welcher beruflichen Stellung werden Sie tätig sein? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage richtet sich an alle, die bereits eine
Stelle gefunden haben oder nach vorübergehen-
der Entlassung eine **Wiedereinstellung erwar-
ten**.

EM0800P

Was trifft auf Ihre Suchbemühungen zu? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EM0900P

Was waren Sie unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche?

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche
Schüler/-in oder Student/-in waren, ist „**Person
in Vollzeitausbildung oder -fortbildung**“
einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine gering-
fügige Tätigkeit ausgeübt haben.

EM1000P

Wie lange suchen oder suchten Sie eine (andere) Tätigkeit?

siehe **Listenheft** Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine **zwischenzeitliche Tätigkeit** oder auch **längere Krankheit** von mindestens 4 Wochen unterbrochen, gilt nur die Zeit danach als Dauer der Arbeitsuche.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EM1100P

Angenommen, Ihnen wäre in der Berichtswoche eine bezahlte Tätigkeit angeboten worden, könnten Sie diese innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen annehmen? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche.

Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen: Der Zeitraum erstreckt sich auf die zwei Wochen, die der Berichtswoche folgen.

EM1200P

Aus welchem Grund könnten Sie die Tätigkeit nicht in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen?

Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit: Wenn mehrere Gründe zutreffen, ist der Hauptgrund anzugeben.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EM1201P

Hat das Betreuungsangebot für Kinder Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EM1202P

Hat das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EM1203P

Hat das Betreuungsangebot für pflegebedürftige Personen Einfluss auf Ihre Entscheidung, keine neue Tätigkeit in den darauffolgenden 2 Wochen aufnehmen zu können? Bitte beziehen Sie sich auf die 2 Wochen nach der Berichtswoche. (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

EM1300P

Waren Sie in der Berichtswoche bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsvermittlung gemeldet?

Die **Meldung** als arbeitslos oder arbeitsuchend erfolgt in der Regel persönlich **bei den zuständigen Behörden** der Arbeitsvermittlung (Agentur für Arbeit, Jobcenter, ARGE).

Auch **erwerbstätige Personen** können bei Behörden der Arbeitsvermittlung arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die/der Befragte derzeit noch in einem **befristeten Arbeitsverhältnis** steht, das in einigen Wochen endet.

Als nicht gemeldet gelten Personen, die ausschließlich über eine kommerzielle Arbeitsvermittlungsagentur eine Arbeit suchen.

Wenn sich der oder die Befragte **in der Berichtswoche** bei einer der zuständigen Behörden **an- oder abgemeldet** hat, ist im Zweifelsfall die Situation am Freitag der letzten Woche ausschlaggebend.

Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse

EP0100P

Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

Allgemeiner Schulabschluss bezeichnet den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule. **Schüler/-innen**, die derzeit noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, geben „Nein/Noch nicht“ an.

Darüber hinaus können allgemeine Schulabschlüsse auch an beruflichen Schulen erworben werden.

EP0200P

Welchen höchsten Abschluss haben Sie?

siehe **Listenheft** Bei dieser Frage ist jeweils die **erfolgreich abgeschlossene** Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler/-innen, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch trifft zu bei Personen, die zwar eine Schule besucht und dabei einen Abschluss erreicht haben, dieser Abschluss aber nicht dem deutschen Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht. Dies betrifft in der Regel Personen, die **im Ausland** ihren Schulabschluss erworben haben (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie auch Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der DDR und Absolventen einer **Sonderschule (Förderschule)** ohne Hauptschulabschluss.

Haupt- (Volks-)schulabschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Haupt- (Volks-)schulen, Förderschulen (Sonderschulen), Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen der 9. oder 10. Klassenstufe mit Hauptschulabschluss), Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Das vorzeitige Beenden der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 8. oder 9. Klasse** war auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Schule möglich.

Der Schulabschluss der **Polytechnischen Oberschule der DDR mit Abschluss der 10. Klasse** wurde nach erfolgreichem Absolvieren der 10. Klasse erreicht. Zum Ende der 10. Klasse erfolgte der Schulabschluss mit Abschlussprüfung, der zur Aufnahme einer Lehre und zum Fachschulstudium berechtigte. Schüler/-innen, die das Abitur ablegen wollten, wechselten in der Regel nach der 8. (bis 1981) oder nach der 10. Klasse an die erweiterte Oberschule.

Der **Realschulabschluss (Mittlere Reife)** wird erreicht mit einem Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweigs an Gesamtschulen, einer Waldorfschule, einer Förderschule (Sonderschule), bei Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen nach der 10. Klassenstufe mit Realschulabschluss) sowie mit Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Die **Mittlere Reife oder gleichwertige Abschlüsse** können auch an Berufsfachschulen oder durch den Abschluss einer Berufsaufbauschule erworben werden, außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus konnte die Mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.

EP0200P

Welchen höchsten Abschluss haben Sie? (Fortsetzung)

Die **Fachhochschulreife** kann erworben werden

- durch den Abschluss einer Fachoberschule,
- an einem beruflichen Gymnasium,
- an einer Berufsfachschule,
- an einer Berufsoberschule/Technischen Oberschule,
- an einer Fachschule,
- an einer Fachakademie.

Auch wird die Fachhochschulreife erworben mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des (neunjährigen) Gymnasiums bzw. erfolgreichem Besuch des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase bei G8-Gymnasien. In Nordrhein-Westfalen konnte die Fachhochschulreife auch an Kollegschulen erworben werden.

Das **Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)** erlangt man in der Regel als Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums oder Kollegs.

Auch durch den Abschluss eines **beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule** oder einer **Fachakademie** kann das Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben werden. Darüber hinaus war dieser Abschluss in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

In der DDR konnte dieser Abschluss an Erweiterten Oberschulen, an **Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung** sowie in der **Berufsausbildung mit Abitur** erworben werden.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EP0300P

Haben Sie Ihren Schulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Hier werden Personen mit allgemeinem Schulabschluss gefragt, wo sie diesen Abschluss erworben haben.

EP0400P

Wie lange dauerte der Schulbesuch?

Personen, die ihren allgemeinen Abschluss im Ausland erworben haben, geben hier die Anzahl der Schuljahre bis zum Abschluss an. Die Angaben sollen auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet werden.

Die Zuordnung zu gleichwertigen deutschen Abschlüssen ist für Personen, die ihren allgemeinen Schulabschluss im Ausland erworben haben, oft schwierig.

Mit Hilfe der Dauer des Schulbesuchs ist eine Zuordnung zu den deutschen Schulabschlüssen leichter möglich.

EP0500P

Haben Sie einen beruflichen Ausbildungsabschluss oder einen Hochschulabschluss?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn bereits eine Ausbildung oder ein Studium **erfolgreich abgeschlossen** wurde. Für Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Berufsabschluss haben, ist daher „Nein/Noch nicht“ anzugeben.

Weisen Sie darauf hin, dass auch **Anlernausbildungen** oder **berufliche Praktika von mindestens 12 Monaten** Dauer hier anzugeben sind.

EP0600P

In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschulabschluss erworben?

Tragen Sie bitte das Jahr ein, in dem die **Ausbildung bzw. das Studium erfolgreich beendet** wurde.

Das CAPI-Frageformular prüft hier im Hintergrund, ob die Bedingungen für ein Depending Interviewing vorliegen: Erfüllt die Person die Bedingung für ein Depending Interviewing, werden einige Fragen automatisch übersprungen.

EP0700P

Haben Sie Ihren höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschluss im Inland oder im Ausland erworben?

Mit der Angabe, ob der höchste berufliche Abschluss im Ausland erworben wurde, wird eine für Integrationsfragen bedeutsame Datenlücke geschlossen.

siehe **Tragen Sie hier bitte nur den höchsten beruflichen (Hochschul-)Abschluss** ein. Meistens ist dies auch der zuletzt erworbene Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (siehe hierzu auch die Antwortliste).

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Anlernausbildung ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz oder Einarbeitung, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Die Anlernausbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969 abgeschafft. Daher können nur Personen, die 1953 oder früher geboren sind, bis 1969 in Deutschland eine Anlernausbildung absolviert haben. Personen, die zugewandert sind, können eine Anlernausbildung im Ausland auch später erworben haben.

Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z. B. technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (in einigen Bundesländern **Berufsgrundschule**) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

Abschluss einer **Lehre/Berufsausbildung im dualen System** ist einzutragen, wenn eine Berufsausbildung im dualen System von mindestens 2 Jahren Dauer abgeschlossen wurde. Die Berufsausbildung im dualen System wird dabei gleichzeitig in den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche **Ausbildung in der DDR** abgeschlossen haben, können eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Diese galt für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines/einer entsprechenden Facharbeiters/Facharbeiterin waren, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich war. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines **Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule** und für **Abgänger einer Hilfsschule**. Sie war auch für Werkstätige möglich. Diese Teilausbildung ist hier beim Abschluss einer **Lehrausbildung** anzugeben.

Durch einen **berufsqualifizierenden Abschluss an einer Berufsfachschule, Kollegschule** wird eine berufliche Qualifikation in einem schulischen Bildungsgang erworben. Es handelt sich entweder um Berufe, für die nur eine schulische Berufsausbildung möglich ist (z. B. an Höheren Handelsschulen), oder um Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Für diese findet die Ausbildung dann aber überwiegend an der Schule statt. In Nordrhein-Westfalen waren berufsqualifizierende Abschlüsse auch an Kollegschulen möglich. Der Abschluss qualifiziert zu Berufen wie z. B. Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in, Technische/-r Assistent/-in für Informatik, Europakorrespondent/in.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

EP0800P

Welchen höchsten Abschluss haben Sie? (Fortsetzung)

Der Abschluss einer **einjährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie z. B. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Rettungsassistent/-in, Altenpflegehelfer/-in.

Der Abschluss einer **zweijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Masseur/-in, Medizinische/-r Bademeister/-in, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Podologe/Podologin.

Der Abschluss einer **dreijährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe** befähigt zu nichtakademischen Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in, Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/-in, Altenpfleger/-in.

An den **Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen** findet die Ausbildung für Kindergärtner/-innen statt.

Bei der **Meisterausbildung** handelt es sich um eine so genannte Aufstiegsfortbildung, die in der Regel auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbaut und zu einem öffentlich-rechtlich anerkannten Abschluss (Meister) führt (wie z. B. Handwerksmeister/-in, Industriemeister/-in, Fachmeister/-in, Landwirtschaftsmeister/-in, Hauswirtschaftsmeister/-in).

Die Kategorie **Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** umfasst überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Abschluss einer **Fachschule der DDR** trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer/-innen, Ökonomen/Ökonominen, Bibliothekare/Bibliothekarinnen, oder in den Bereichen Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Der Abschluss einer **Fachakademie** kann nur in Bayern erworben werden.

Bei Abschlüssen an Hochschulen und an Fachhochschulen ist nach der Art der Hochschule zu fragen, an der die Prüfung abgelegt wurde (Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Fachhochschulen, Universitäten).

Absolventen/Absolventinnen einer **Berufsakademie** schließen ihr Studium mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Diplom (BA)“ oder bei akkreditierten Studiengängen mit der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ab. Berufsakademien verleihen zwar selbst keine Master-Abschlüsse, einige Berufsakademien bieten jedoch in Zusammenarbeit mit englischen Universitäten Masterstudiengänge an, bei denen die ausländische Universität den Master-Abschluss verleiht.

Die Abschlüsse an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) dürfen hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

EP0900P

Wie ist die Bezeichnung Ihres höchsten Abschlusses an einer Hochschule?

Beachten Sie bitte die **Hinweise zur vorherigen Frage**.

EP1000P

Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor an Ihrer Promotion gearbeitet?

„Ja“ ist nur anzugeben, wenn **konkrete Arbeiten** zur Promotion (Erlangung des Dokortitels) in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor durchgeführt wurden. Davon ist auszugehen, wenn eine Betreuung durch einen Doktorvater/-mutter erfolgt.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Beratungen mit dem/der betreuenden Professor/-in (Doktorvater/-mutter)
- Arbeit an der Dissertationsschrift
- Einschreiben in einen Promotionsstudiengang
- Anmeldung zu einem Graduiertenkolleg o. Ä.

„Nein“ ist anzugeben, wenn zwar das Vorhaben zu einer Promotion besteht, aber **(noch) keine konkreten Arbeiten** durchgeführt wurden.

Arbeiten an einer Promotion können **auch nebenberuflich** durchgeführt werden. Üblicherweise werden Arbeiten an einer Promotion auch schon vor der offiziellen Anmeldung (Einleitung des Promotionsverfahrens) vorgenommen.

EP1100P-EP1104P

Wie heißt die (Haupt-)Fachrichtung Ihres höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses?

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung geben den **Ausbildungsberuf** an. Absolventen/Absolventinnen von beruflichen Schulen geben die **Fachrichtung**, das **Berufsfeld** oder die **Berufsgruppe** an.

Bei **Hochschulabsolventen/-absolventinnen** soll das (erste) Studienfach des Abschlusses angegeben werden.

Die Hauptfachrichtung des Ausbildungsabschlusses oder des Hochschulabschlusses kann vom **derzeit ausgeübten Beruf abweichen**.

Bei einer **Anlernausbildung, beruflichem Praktikum** oder **Berufsvorbereitungsjahr** wird keine Hauptfachrichtung erfragt.

Beispiele für **typische Fachrichtungen** sind in der Berufsausbildung:

- Altenpflege
- Floristik
- Industriekauffrau/-mann
- Maurer/-in
- Mechatroniker/-in

im Studium:

- Maschinenbau
- Produktionstechnik
- Agrarwissenschaften
- Lehramt für das Gymnasium

EP1300P

In welchem Jahr haben Sie Ihren höchsten allgemeinen Schulabschluss erworben?

Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn **kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss**, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist.

Allgemeine und berufliche Weiterbildung

ER0400P

Haben Sie in der Berichtswoche oder den 12 Monaten vor der Berichtswoche an Kursen oder Seminaren zur beruflichen Weiterbildung oder zu Freizeit-, Sport- oder Hobbythemen teilgenommen?

Zu berücksichtigen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung**, die in der Berichtswoche oder den 12 Monaten davor besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

Formen der Weiterbildung sind z. B. Kurse, Seminare, Lehrgänge, Privatunterricht, Studien-zirkel, E-Learning-Fortbildungen, Online-Kurse usw.

In den meisten Fällen ist für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine **Anmeldung** erforderlich.

Weiterbildungsmaßnahmen, die im Fragebogen bereits unter „Besuch von Schule und Hochschule“ angegeben wurden (z. B. Besuch einer Fachschule oder einer Ausbildungsstätte/Schule für Gesundheits- und Sozialberufe), sind hier nicht erneut zu erfassen.

ER0500P

Was war der Zweck der Kurse oder Seminare?

Die **berufliche Weiterbildung** hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft oft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche Umschulung. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Qualifizierungsmaßnahme sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch Lehrgänge oder Kurse für den beruflichen Aufstieg, Lehrgänge für neue berufliche Aufgaben, **Fortbildungskurse** (EDV, Management, Rhetorik o. Ä.).

Die **allgemeine Weiterbildung** ist demgegenüber eher auf private Zwecke ausgerichtet. Sie dient dem Erwerb oder der Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Hierzu zählen unter anderem Kurse oder Unterricht zu den Themen Musik, Sport, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Politik, Technik, Kochen usw.

ER0600P

Wie viele Stunden haben Sie in den 12 Monaten vor der Berichtswoche insgesamt mit Kursen oder Seminaren verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitte Sie die Auskunftspersonen, alle **Zeitstunden**, die in den 12 Monaten vor der Berichtswoche für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

ER0710P-ER0714P

Was war der Inhalt Ihres letzten Kursus oder Seminars? (freiwillige Beantwortung)

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Weiterbildungen ist der **Inhalt der letzten Veranstaltung** zu erfragen. Dabei ist es unerheblich, wie lange die letzte Weiterbildung innerhalb der letzten 12 Monate zurückliegt.

Die **Bezeichnung für die Weiterbildungsveranstaltung** sollte möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer/-innen, Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung **mehrere Themenbereiche** umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die **meiste Zeit** verwendet wurde.

ER0100P

Haben Sie in den 4 Wochen vor der Berichtswoche an Kursen oder Seminaren zur beruflichen Weiterbildung oder zu Freizeit-, Sport- oder Hobbythemen teilgenommen?

Zu berücksichtigen sind Lehrveranstaltungen der **allgemeinen** (privaten/sozialen) oder der **beruflichen Weiterbildung**, die in den 4 Wochen vor der Berichtswoche besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind.

Formen der Weiterbildung sind z. B. Kurse, Seminare, Lehrgänge, Privatunterricht, Studienzirkel, E-Learning-Fortbildungen, Online-Kurse usw.

In den meisten Fällen ist für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen eine **Anmeldung** erforderlich.

Weiterbildungsmaßnahmen, die im Fragebogen bereits unter „Besuch von Schule und Hochschule“ angegeben wurden (z. B. Besuch einer Fachschule oder einer Ausbildungsstätte/Schule für Gesundheits- und Sozialberufe), sind hier nicht erneut zu erfassen.

ER0200P

Was war der Zweck der Kurse oder Seminare?

Die **berufliche Weiterbildung** hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft oft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche Umschulung. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Qualifizierungsmaßnahme sein.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch Lehrgänge oder Kurse für den beruflichen Aufstieg, Lehrgänge für neue berufliche Aufgaben, **Fortbildungskurse** (EDV, Management, Rhetorik o. Ä.).

Die **allgemeine Weiterbildung** ist demgegenüber eher auf private Zwecke ausgerichtet. Sie dient dem Erwerb oder der Erweiterung von Fähigkeiten und Kenntnissen. Hierzu zählen unter anderem Kurse oder Unterricht zu den Themen Musik, Sport, Erziehung, Gesundheit, Kunst, Politik, Technik, Kochen usw.

ER0300P

Wie viele Stunden haben Sie in den 4 Wochen vor der Berichtswoche insgesamt mit Kursen oder Seminaren verbracht (ohne Vor- und Nachbereitung)?

Bitten Sie die Auskunftspersonen, alle **Zeitstunden**, die in den 4 Wochen vor der Berichtswoche für Weiterbildungen aufgewendet wurden, anzugeben. Eine Zeitstunde umfasst **60 Minuten** und nicht – wie eine Unterrichtsstunde – 45 Minuten.

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sind nicht zu berücksichtigen.

ER0700P-ER0704P

Was war der Inhalt Ihres letzten Kursus oder Seminars?

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Weiterbildungen ist der **Inhalt der letzten Veranstaltung** zu erfragen. Dabei ist es unerheblich, wie lange die letzte Weiterbildung innerhalb der 4 Wochen vor der Berichtswoche zurückliegt.

Die **Bezeichnung für die Weiterbildungsveranstaltung** sollte möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer/-innen, Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung **mehrere Themenbereiche** umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die **meiste Zeit** verwendet wurde.

ES0100P

Beziehen Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus Altersgründen?

Bei der Frage nach dem Bezug einer Vollrente aus Altersgründen sollen nur Personen mit „**Ja**“ antworten, die eine **Vollrente** erhalten und keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dieser Personenkreis ist nicht mehr gesetzlich rentenversichert. Demzufolge muss diesen Personen die Frage nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gestellt werden.

Versicherte beziehen am Ende des Erwerbslebens eine sogenannte Altersvollrente. Diese Vollrentner dürfen – sofern sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – aus Erwerbsarbeit höchstens noch Nebeneinkünfte von 450 Euro brutto monatlich erzielen, ohne Abschläge bei der Rente in Kauf nehmen zu müssen. Wer mehr verdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente erhalten (§ 34 SGB VI).

Bei der Teilrente verzichtet der Versicherte auf einen Teil der ihm eigentlich bereits zustehenden Rente, er darf dafür aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei seinem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich dadurch die ihm später zustehende volle Altersrente.

Personen, die eine Teilrente erhalten (weil sie beispielsweise nebenbei noch erwerbstätig sind), beantworten diese Frage mit „**Nein**“. Diese Personen sind ggf. noch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Daher muss ihnen die Frage nach einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird zwischen 2012 und 2029

schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen Rentner/-innen unbegrenzt hinzuverdienen, ohne Abschläge bei der Rente. Ist ein/-e Rentner/-in danach noch erwerbstätig, werden zwar weiterhin Rentenbeiträge gezahlt, jedoch nur noch vom Arbeitgeber. Dies soll verhindern, dass Arbeitgeber nur noch Personen beschäftigen, für die keine Beiträge entrichtet werden müssen.

Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrenten bzw. Waisenrenten) zählen nicht zu den Renten aus Altersgründen und sind hier nicht gemeint. Gegebenenfalls ist eine Hinterbliebenenrente bei der Frage nach dem Bezug von öffentlichen Renten oder Pensionen zu erfassen.

Seit dem 1. Juli 2014 können Versicherte nach 45 Jahren Beitragszahlung schon ab 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab dem Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder wie bislang bei 65 Jahren.

Arbeitnehmer, die bereits die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen weiterarbeiten.

Zur **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA), die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (LVA) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ebenfalls zu berücksichtigen ist hier die **Landwirtschaftliche Alterskasse**.

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob der/die Befragte **pflichtversichert** oder **freiwillig** versichert ist.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich Arbeiter/-innen und Angestellte, Personen im freiwilligen Wehrdienst und im Bundesfreiwilligendienst sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten). 450-Euro-Jobber sind grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, es sei denn, sie widersprechen einer Rentenpflicht.

Darüber hinaus können alle **Selbstständigen** der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Personen, die **Arbeitslosengeld I** erhalten, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Für Personen, die **Arbeitslosengeld II** erhalten, werden seit dem 1. Januar 2011 keine Rentenversicherungsbeiträge mehr von der Agentur für Arbeit gezahlt. Diese Leistung begründet daher **keine Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Wer seit 2011 Arbeitslosengeld II bezieht, erhält hierfür gegebenenfalls eine „Anrechnungszeit ohne Bewertung“.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten**:

- **Beamtinnen/Beamte, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- **Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/-innen, Architekten/Architektinnen und Rechtsanwälte/-anwältinnen**, die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen

Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.

- **Selbstständige und unbezahlt mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag**. Wer hingegen als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen.
- **Sozialhilfeempfänger/-innen und Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.
- Personen, die eine **Erwerbsminderungsrente** erhalten und aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Sonderfälle:

In den ersten drei Jahren einer **Kindererziehung** ist die Mutter bzw. der Vater – unabhängig von einer evtl. vorherigen Berufstätigkeit – in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

Ähnliches gilt unter Umständen für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Im Fall von sogenannten „**Grenzgängern**“ (z. B. Niederländer, die in Deutschland leben, aber in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind) soll die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung angegeben werden, auch wenn es sich um eine gesetzliche Rentenversicherung im Ausland handelt.

Wer nicht pflichtversichert ist, hat das Recht, **freiwillige Beiträge** in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Die freiwillige (Weiter-)Versicherung dient z. B. dazu, einen Rentenanspruch zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Fragen zu Rauchgewohnheiten

ET0100P

Rauchen Sie gegenwärtig? (freiwillige Beantwortung)

Unter regelmäßigem Rauchen wird tägliches Rauchen verstanden, auch wenn es sich nur um geringe Tabakmengen handelt.

Entsprechend ist unter gelegentlichem Rauchen der Konsum von Tabakwaren zu verstehen, der nicht täglich erfolgt.

ET0200P

Haben Sie früher einmal geraucht? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

ET0301P, ET0302P

In welchem Alter haben Sie angefangen zu rauchen? (freiwillige Beantwortung)

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es ohne Bedeutung, ob eine Person beim Beginn des Rauchens gelegentlich oder sofort regelmäßig geraucht hat.

Es soll das Alter erfasst werden, ab dem die Person erstmals mit dem Rauchen begonnen hat.

ET0400P

Was rauchen bzw. rauchten Sie überwiegend? (freiwillige Beantwortung)

Falls mehrere Arten von Tabak geraucht werden (wurden), ist die überwiegende Art zu erfassen.

ET0500P

Wie viele Zigaretten rauchen bzw. rauchten Sie täglich? (freiwillige Beantwortung)

Von den gegenwärtigen Rauchern ist zu erfragen, wie viele Zigaretten sie zurzeit täglich rauchen.

Von den ehemaligen Rauchern, die nun Nicht-raucher sind, wird erfragt, wie viele Zigaretten sie täglich geraucht haben, als sie aktiv Raucher gewesen sind.

Ihre Gesundheit

ER1000P

Ist diese Wohnung Ihr Hauptwohnsitz?

– kein Hinweis –

ER1001P

Waren Sie am 31.12.2019 16 Jahre oder älter?

– kein Hinweis –

ER0900P

Wie ist Ihr Gesundheitszustand im Allgemeinen? (freiwillige Beantwortung)

Für die Beantwortung der Frage nach dem Gesundheitszustand im Allgemeinen ist die subjektive und persönliche Einschätzung des Auskunftsgibenden maßgeblich.

ER0901P

Haben Sie eine chronische Krankheit oder ein lang andauerndes gesundheitliches Problem? (freiwillige Beantwortung)

siehe Listenheft Mit einer chronischen Krankheit oder ein lang andauerndes gesundheitliches Problem sind Krankheiten oder gesundheitliche Probleme gemeint, die mindestens 6 Monate andauern oder voraussichtlich andauern werden.

Auch hier ist die subjektive Einschätzung des Befragten maßgeblich.

Zu den chronische Krankheiten zählen auch:

- wiederkehrende saisonale Erkrankungen, deren „Aufblühen“ auch weniger als 6 Monate anhält (z. B. Allergien, Heuschnupfen);
- chronische Probleme, die der Befragte nicht als ernsthaft betrachtet oder die keine aktuellen Beschwerden bereiten, weil man mit Medikamenten eingestellt ist (z. B. bei Bluthochdruck).
- chronische Probleme verursacht durch Unfälle oder angeborene Leiden.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

ER0902P

Sind Sie dauerhaft durch ein gesundheitliches Problem bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt? (freiwillige Beantwortung)

Die Fragen ER0902P, ER0903P und ER0904P gehören zusammen und ermitteln, ob der Befragte bei allgemeinen Tätigkeiten des Alltags durch gesundheitliche Problem dauerhaft eingeschränkt ist.

Auch hier geht es um die subjektive Einschätzung des Befragten.

ER0903P

Wie stark sind Sie bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens eingeschränkt?
(freiwillige Beantwortung)

Bitte beachten Sie die Hinweise zu ER0902P.

ER0904P

Wie lange dauern Ihre Einschränkungen bereits an? (freiwillige Beantwortung)

Bitte beachten Sie die Hinweise zu ER0902P.

ER0905P

Haben Sie in den letzten 12 Monaten für sich selbst ein- oder mehrmals eine zahnärztliche/kieferorthopädische Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt?
(freiwillige Beantwortung)

Die Angabe dient zur Erfassung, inwieweit der Befragte nach Selbsteinschätzung einen Bedarf nach einer zahnärztlichen (auch kieferorthopädischen) Behandlung oder Untersuchung in den letzten 12 Monaten hatte.

Die folgende Frage ER0906P erfasst, ob der notwendige medizinische Bedarf auch erfüllt wurde.

ER0906P

Haben Sie die benötigte Untersuchung oder Behandlung auch in Anspruch genommen? (freiwillige Beantwortung)

Bitte beachten Sie die Hinweise zu ER0905P.

ER0907P

Was war für Sie der wichtigste Grund, die zahnärztliche/kieferorthopädische Untersuchung oder Behandlung nicht in Anspruch zu nehmen? (freiwillige Beantwortung)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

ER0908P

Haben Sie in den letzten 12 Monaten für sich selbst ein- oder mehrmals eine andere ärztliche Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt?
(freiwillige Beantwortung)

Die Angabe dient zur Erfassung, inwieweit der Befragte nach Selbsteinschätzung einen Bedarf nach einer ärztlichen Behandlung oder Untersuchung in den letzten 12 Monaten hatte.

Zahnärztliche oder kieferorthopädische Untersuchungen oder Behandlungen sind hier nicht gemeint und werden bei ER0905P und ER0906P erfasst.

Die folgende Frage ER0909P erfasst, ob der notwendige medizinische Bedarf auch erfüllt wurde.

ER0909P

Haben Sie die benötigte Untersuchung oder Behandlung auch in Anspruch genommen? (freiwillige Beantwortung)

Bitte beachten Sie die Hinweise zu ER0908P.

ER0910P

Was war für Sie der wichtigste Grund, die ärztliche Untersuchung oder Behandlung nicht in Anspruch zu nehmen? (freiwillige Beantwortung)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

Einschätzung zur persönlichen Lebenssituation

EU0301-EU0306P

Welche Aussagen treffen auf Ihre persönliche Lebenssituation zu?

- Ich kann abgetragene Kleidungsstücke durch neue (nicht Second-Hand-Kleidung) ersetzen: Die Befragten sollen einschätzen, ob abgetragene Kleidungsstücke durch neue (nicht Second-Hand-Kleidung) ersetzt werden können. Nicht entscheidend ist, ob die Kleidungsstücke als nicht mehr modisch empfunden werden.
- Ich besitze mindestens zwei Paar passende Schuhe für den täglichen Bedarf, die im guten Zustand sind.
Mit „Schuhe des täglichen Bedarfs“ sind Schuhe gemeint, die zu den meisten Gelegenheiten innerhalb des Jahres getragen werden können. Schuhe, die nur zu bestimmten saisonalen Zeiten getragen werden (z. B. Sandalen oder Winterstiefel) sind damit nicht gemeint.
- Ich treffe mich wenigstens einmal im Monat mit Freunden oder Verwandten, um gemeinsam etwas zu trinken oder zu essen: Die Begriffe „Freunde oder Verwandte“ sind in einem weiteren Sinne zu verstehen, so dass auch Bekannte oder Personen, mit denen man gerne zusammenkommt, dazugehören. „Gemeinsam etwas zu trinken oder zu essen“ bedeutet, dass hier die gemeinsame Zeit (das Zusammenkommen) eine hohe Bedeutung hat. Es bedeutet nicht zwangsläufig einen gemeinsamen Besuch eines Restaurants, einer Gaststätte oder einer Kneipe. Auch das gemeinsame Essen oder trinken zu Hause ist hier gemeint.
- Ich gehe regelmäßig Freizeitbeschäftigungen nach, auch wenn diese Geld kosten (z. B. Sport treiben, Sportveranstaltungen, Kino, Konzerte).
Bei dieser Fragestellung ist die Regelmäßigkeit der Freizeitveranstaltungen zu betrachten. Mit Freizeitbeschäftigungen sind Tätigkeiten gemeint, die außer Haus stattfinden und mit Kosten verbunden sind (z. B. Eintrittspreise, Mitgliederbeiträge, Beschaffungskosten wie für ein Fahrrad oder für spezielle Sportausrüstung usw.).
- Ich gebe in der Woche ein bisschen Geld für mich selbst aus (z. B. für Zeitschriften, kleine Geschenkartikel oder zum Eis essen gehen): Die Frage zielt darauf ab, dass ein kleiner Geldbetrag zur freien Verfügung vorhanden ist und für eigene Bedürfnisse ausgegeben werden kann. Dazu gehört z. B. ein Besuch im Kino, der Kauf eines Buches, Kuchen essen in einer Konditorei oder Besuch einer Eisdiele, Frisörbesuch oder der Kauf von kleinen Dingen, um sich selbst eine Freude zu machen.
- Ich habe einen Internetzugang für den persönlichen Bedarf, wenn ich ihn benötige (z. B. über Smartphone, Computer, Laptop oder Tablet):
Im Mittelpunkt dieser Frage steht der Internetzugang für persönliche Zwecke. Es ist nicht wichtig, welches Gerät für den Internetzugang verwendet wird. Neben dem ortsgelassenen Internetzugang zu Hause, ist auch der mobile Internetzugang gemeint, sofern dieser für das persönliche Nutzungsverhalten wichtig ist.

Hilfe durch andere

EV0100P

Haben Sie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder andere Personen, die Sie bei Bedarf um finanzielle Hilfe (Geld, Darlehen oder andere ähnliche Unterstützungen) bitten können?

– kein Hinweis –

EV0200P

Haben Sie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder andere Personen, die Sie bei Bedarf um sonstige Hilfe bitten können? Das kann jemand zum Reden sein oder Hilfestellungen im Alltag.

– kein Hinweis –

Beschäftigungssituation im Jahr 2019

FA0101P

War Ihre Situation in 2019 das ganze Jahr gleich geblieben?

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der/dem Befragten bitte die entsprechende **Liste** vor.

FA0200P

Waren Sie im Jahr 2019 arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

FA0201P

Waren Sie im Jahr 2019 für die gesamte Zeit der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit gemeldet? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

FA0202P

Wie viele Monate haben Sie im Jahr 2019 irgendeine Erwerbstätigkeit ausgeübt, mit der Sie Geld verdient haben? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Ihre persönliche Einkommenssituation im Jahr 2019

FB0100P

Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen (Lohn/Gehalt) aus eigener Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter erhalten?

„Ja“ ist auch dann anzugeben, wenn die Person

- im Haupterwerb selbstständig ist und im Nebenerwerb als Angestellte/-r Lohn/Gehalt erhalten hat.
- lediglich einen Minijob bzw. eine geringfügige Beschäftigung ausübt (z. B. Rentner, Hausfrauen, Studierende oder Arbeitslose).

Auch die Besoldung für Beamte oder Richter gehört dazu.

FB0201P-FB0205P, FB0301P-FB0305P

Haben Sie im Jahr 2019 folgende Einkommen (Lohn/Gehalt) als Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter erhalten? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Der Nettobetrag ist das Einkommen nach eventuellem Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Der jeweilige Nettobetrag kann als Monats- oder als Jahresangabe gemacht werden.

Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Prämien etc. sollen nicht mit berücksichtigt werden. Auch das Kindergeld ist hier nicht zu berücksichtigen.

Ein „**Geldwerter Vorteil aus Sach- und Naturalleistungen oder Rabatten**“ ist anzugeben, wenn die Person z. B. über eine Dienstwohnung am Hauptwohnsitz verfügt, Lebensmittel oder Lebensmittelgutscheine bezieht, vergünstigte Stromtarife oder Tankgutscheine erhält.

FB0601P-FB1102P

Haben Sie im Jahr 2019 eine oder mehrere der folgenden Sondervergütungen erhalten? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Zu den Sonderzahlungen zählen u. a.

- Weihnachtsgeld,
- Urlaubsgeld und
- Bonuszahlungen (Prämien)

Auch Abfindungen, die vom Arbeitgeber gezahlt werden, gehören dazu, z. B.

- Abfindungen vor Erreichen des normalen Rentenalters,
- Abfindungen bei betriebsbedingten Kündigungen, Vorruhestandsgeld,
- Abfindungen bei Eintritt in den Ruhestand.

FB1600P

Welches Einkommen einschließlich Sondervergütungen haben Sie als Arbeitnehmer/-in oder Beamtin/Beamter im Jahr 2019 erhalten?

Der Nettobetrag ist das Einkommen nach eventuellem Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Der Jahresbetrag ist anzugeben.

Zum Gesamtbetrag zählen auch Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Bonuszahlungen und Abfindungen, die vom Arbeitgeber gezahlt werden. Auch der geldwerte Vorteil aus Sach- und Naturalleistungen oder Rabatten (z. B. eine Dienstwohnung, Lebensmittel- oder Tankgutscheine).

FB0401P, FB402P, FB404P, FB0507P-FB0509P

Haben Sie im Jahr 2019 einen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens oder aus Sach- und Naturalleistungen erhalten? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Den Bruttobetrag des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines **Firmenwagens** können Sie Ihrer Gehaltsabrechnung entnehmen.

Falls der Bruttobetrag des geldwerten Vorteils unbekannt ist, können Sie 1 % des Listenpreises des Firmenwagens zuzüglich 0,03 % des Listenpreises für den Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eintragen, z. B. bei einer Entfernung von 10 km entspricht das 1,3 % des Listenpreises.

Wenn die Angaben zur Erstzulassung, zum Neupreis und die jährliche private km-Nutzung des Firmenwagens nicht genau bekannt sind, können diese geschätzt werden.

Ein „Geldwerter Vorteil aus **Sach- und Naturalleistungen** oder Rabatten“ ist anzugeben, wenn die Person z. B. über eine Dienstwohnung am Hauptwohnsitz verfügt, Lebensmittel oder Lebensmittelgutscheine bezieht, vergünstigte Stromtarife oder Tankgutscheine erhält.

FB1201P

Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt?

– kein Hinweis –

FB1301P, FB1302P

Wie hoch waren Ihre Einkommen bzw. Verluste aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit im Jahr 2019?

– kein Hinweis –

FB1400P

Haben Sie im Jahr 2019 Vermögen aus Ihrem Betrieb oder Geschäft entnommen?
Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch Sachentnahmen.

Gemeint sind Barentnahmen oder Überweisungen
aus dem Betriebs- oder Geschäftsvermögen,
Sachentnahmen wie z. B. entnommene Waren/
Produkte für den Eigenverbrauch.

FB1500P

Wie hoch waren die Entnahmen aus dem Betriebs-/Geschäftsvermögen für den
Eigenverbrauch? (freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Einkommen aus Renten/Pensionen im Jahr 2019

FC0100P

Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen aus Renten oder Pensionen aus eigenen Ansprüchen erhalten?

– kein Hinweis –

FC0201P-FC1305P, FD1401P-FD1405P

Welche Einkommen aus Renten/Pensionen aus eigenen Ansprüchen haben Sie im Jahr 2019 erhalten? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Dazu zählen u. a. die folgenden Rentenleistungen aus eigenen Versicherungs- bzw. Versorgungsansprüchen:

- Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, Pension (Altersruhegehalt)
- Rente der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes, Werks- bzw. Betriebsrente, Rente berufsständischer Versorgungswerke, Rente landwirtschaftlicher Alterskassen, Landabgaberente,
- Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung, Pension aufgrund von Dienstunfähigkeit, Rente der gesetzlichen Unfallversicherung
- Altersrente aus einem anderen Land (Auslandsrente).

Hinterbliebenenleistungen (Witwen- und Waisenrente) gehören nicht dazu.

Angaben zu Kriegsoffiziersrente, Lastenausgleichsrente oder SED-Opferrente werden an späterer Stelle gesondert abgefragt.

Die Renten sind als Nettobetrag (Einkommen nach eventuellem Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) anzugeben.

FC1001P-FC1005P

Haben Sie im Jahr 2019 Einkommen aus Witwenrenten/-geld oder Waisenrenten/-geld erhalten?

– kein Hinweis –

FC1100P

Welche Art von Witwenrente/-geld oder Waisenrente/-geld haben Sie im Jahr 2019 bezogen?

Die Renten sind als Nettobetrag (Einkommen nach eventuellem Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) anzugeben.

Einkommen von anderen öffentlichen Trägern im Jahr 2019

FD0100P-FD705P

Haben Sie im Jahr 2019 Arbeitslosengeld I oder sonstige Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Zu den Leistungen der Agentur für Arbeit gehören:

Arbeitslosengeld I, Zuschüsse zur Weiterbildung, Förderung zur Existenzgründung, Kurzarbeitergeld oder Wintergeld, Insolvenzgeld und Übergangsgeld.

Arbeitslosengeld I:

Voraussetzungen für die Meldung einer Arbeitslosigkeit sind:

- weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten.
- eine vorherige versicherungspflichtige Beschäftigung (in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt) von mindestens 12 Monate in den letzten 2 Jahren.

Das Arbeitslosengeld I beträgt in der Regel 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Wenn ein Kind oder mehrere Kinder berücksichtigt werden können, erhöht sich die Leistung auf 67 Prozent.

Förderung zur Existenzgründung:

Gründungszuschuss wird für die erste Zeit nach der Existenzgründung gezahlt und dient zur Sicherheit des Lebensunterhalts.

Einstiegsgeld wird gezahlt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und vorher arbeitslos waren. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II für höchstens 24 Monate gezahlt.

Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld wird an versicherungspflichtige Beschäftigte gezahlt, die infolge des Arbeitsausfalls nur ein vermindertes oder kein Arbeitsentgelt beziehen.

Das Saison-Kurzarbeitergeld ist eine Spezialform des Kurzarbeitergelds.

Wintergeld, Winterausfallgeld (z. B. in der Bauwirtschaft) sind Mehraufwandszuschüsse, die in der saisonal ungünstigen Jahreszeit gezahlt werden.

Insolvenzgeld erhalten Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber seinen Entgeltverpflichtungen auf Dauer nicht mehr nachkommen kann.

Das **Übergangsgeld** dient zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer beruflichen Weiterbildung, einer Berufsvorbereitung oder einer individuellen betrieblichen Qualifizierung nach dem SGB IX.

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld sind hier nicht gemeint.

FD0801P-FD0803P

Wie hoch war der Gesamtbetrag der Leistungen der Agentur für Arbeit, die Sie im Jahr 2019 erhalten haben?

– kein Hinweis –

**FD0901P-FD0905P, FD1001P-FD1005P, FD1101P, FD1111P,
FD1122P, FD1113P, FD1114P, FD1201P, FD1202P, FD1204P**
Haben Sie im Jahr 2019 nachfolgende Leistungen erhalten?

Leistungen aus der **öffentlichen Ausbildungsförderung** (BAföG, Stipendium, Berufsausbildungsbeihilfe) können je nach der Einkommenssituation Studierende oder Schüler/Schülerinnen erhalten. Neben dem Besuch einer Universität/Hochschule sind auch die Abschlüsse an weiteren öffentlichen Schulen (z. B. Berufsfachschulen oder Abendgymnasien und Kollegs) förderfähig.

Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen (Ausbildungen im dualen System) können nach dem BAföG nicht gefördert werden.

Elterngeld erhalten Mütter oder Väter, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Auch getrennt lebenden Elternteilen steht das Elterngeld zur Verfügung.

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am monatlich verfügbaren Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und das nach der Geburt wegfällt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent dieses Voreinkommens. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) und höchstens 1800 Euro (900 Euro bei ElterngeldPlus) monatlich. Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro (37,50 Euro bei ElterngeldPlus). Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

Das Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet.

Das **Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung** wird gezahlt, wenn die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit, die in 5 Pflegegraden gemessen wird. Das Pflegegeld wird den Betroffenen von der Pflegekasse überwiesen.

Das **Mutterschaftsgeld der Krankenkasse** erhalten nur freiwillig oder pflichtversicherte Mitglieder, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben.

Mutterschaftsgeld wird in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt. Bei Mehrlings- und Frühgeburten erhöht sich der Zeitraum auf zwölf Wochen nach der Entbindung. In Fällen, in denen beim Baby eine Behinderung festgestellt wird und die Mutter eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt, wird das Mutterschaftsgeld ebenfalls für zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes besteht in Höhe des bisherigen Nettolohns. Übersteigt das Arbeitsentgelt 13 Euro kalendertäglich, zahlt üblicherweise der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag als Zuschuss.

Wenn als Krankenkassen-Mitglied kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des bisherigen Nettolohns vorliegt, aber ein Anspruch auf Krankengeld, wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

Anspruch auf **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** liegt vor, wenn zu Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung keine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern eine private Krankenversicherung oder eine Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse vorlag, und wenn wegen Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde.

Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird auf Antrag ausgezahlt und ist in der Gesamtsumme auf maximal 210 Euro begrenzt.

Betreuungsgeld oder Landeserziehungsgeld (nur für Bayern und Sachsen) sind Familienleistungen, die für die Erziehung von Kindern im Anschluss an das Elterngeld gezahlt werden.

Landeserziehungsgeld gibt es nur in den Bundesländern Bayern und Sachsen. Betreuungsgeld gibt es nur in Bayern.

Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung wird gezahlt, wenn die versicherte Person länger als sechs Wochen arbeitsunfähig ist oder auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird oder ein Elternteil ein mitversichertes erkranktes Kind unter 12 Jahren beaufsichtigen muss und deshalb nicht arbeitet.

Das Krankengeld entspricht 70 Prozent des letzten Bruttoverdienstes.

Verletzten- oder Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung wird bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit gezahlt. Ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit (nach Ende der Lohnfortzahlung) wird Verletztengeld vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoverdienstes ausgezahlt.

Übergangsgeld wird bei berufsfördernden Maßnahmen infolge des Unfalls bezahlt. Das Übergangsgeld beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder pflegebedürftig sind, 75 Prozent, bei den übrigen Versicherten 68 Prozent des Verletztengeldes

Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Arbeitnehmer vom Rentenversicherungsträger für die Dauer der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers von sechs Wochen verbraucht ist. Das Übergangsgeld beträgt für Versicherte ohne Kinder 68 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts, mit einem Kind mit Kindergeldanspruch 75 Prozent. Bei selbständig Tätigen oder freiwillig Versicherten wird das Übergangsgeld aus 80 Prozent des letzten Jahreseinkommens ermittelt.

Das **Blindengeld** ist eine monatliche Unterstützung für blinde Menschen als so genannter „Nachteilsausgleich“. Man braucht es, um Ausgaben zu begleichen, die man aufgrund der Behinderung hat (z. B. um eine Haushaltshilfe zu bezahlen, um Texte in Blindenschrift übertragen oder aufsprechen zu lassen, um sich Hilfsmittel anzuschaffen). Das Blindengeld ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes, in dem man wohnt, und die Höhe des Blindengeldes ist je nach Bundesland sehr unterschiedlich.

Private Vorsorge und Leistungen aus einer privaten Vorsorge im Jahr 2019

FE0101P, FE0102P, FE0103P

Haben Sie im Jahr 2019 Beiträge für die private Vorsorge geleistet (z.B. für private Renten- oder Lebensversicherung, private Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung)? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Zu den privaten Vorsorgeformen zählen z. B.:

- Private Rentenversicherung,
- Private Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Private Unfall- oder Unfallrentenversicherung,
- Private Pflege- und Krankenzusatzversicherung,
- Sterbegeldversicherung,
- Riester-Rente, Rürup-Rente,
- Betriebsrente (mit Riesterförderung).

Nicht dazu gehört die betriebliche Altersvorsorge (z. B. VBL, Direktversicherungen).

FE0201P, FE0202P, FE0203P

Haben Sie im Jahr 2019 eine Rente aus privater Vorsorge erhalten (z. B. aus einer Lebens- oder Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits- oder Pflegezusatzversicherung)? (teilweise freiwillige Beantwortung)

Zu den privaten Vorsorgeformen zählen z. B.:

- Private Rentenversicherung,
- Private Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Private Unfall- oder Unfallrentenversicherung,
- Private Pflege- und Krankenzusatzversicherung,
- Sterbegeldversicherung,
- Riester-Rente, Rürup-Rente,
- Betriebsrente (mit Riesterförderung).

Nicht dazu gehört die betriebliche Altersvorsorge (z. B. VBL, Direktversicherungen).

Beteiligung an der Erhebung (Personenebene)

FF0100P

Haben Sie die Personenfragen selbst beantwortet? (freiwillige Beantwortung)

Die Frage zur Beteiligung an der Erhebung ist aus **methodischen Gründen** wichtig, um feststellen zu können, wie viele Personen für sich selbst geantwortet haben und für wie viele Personen die Fragen stellvertretend beantwortet wurden.

Als „**selbst beantwortet**“ gilt auch

- wenn eine andere Person bei der Beantwortung der Fragen mitgeholfen hat.
- wenn die Angaben zwar von einer anderen Person gemacht wurden, im Anschluss aber von der Auskunftsperson persönlich überprüft und ggf. korrigiert wurden.

FF0200P

Welches Haushaltsmitglied hat die Personenfragen beantwortet?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

FF0300P

Wie viele Minuten haben Sie zur Beantwortung des Fragebogens benötigt?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

HA0100P

Haben Sie die Fragen selbst beantwortet?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

HA0200P

Welches Haushaltsmitglied hat die Fragen beantwortet?
(freiwillige Beantwortung)

– kein Hinweis –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹⁾ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²⁾

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dem Mikrozensus werden auf repräsentativer Grundlage statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie das Einkommen, die Lebensbedingungen und die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Dabei erfolgt die Erhebung dieser Daten auf der Grundlage verschiedener Erhebungsteile. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Der Mikrozensus dient dem Zweck, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind für

- den Fragebogen FB1 Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem BStatG.
Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 bis 10 MZG.
- den Fragebogen FB2 das Mikrozensusgesetz (MZG), die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem BStatG.
Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 bis 10 sowie § 7 Absatz 1, 4 und 5 MZG.
Der zusätzliche Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung wird bei höchstens 45 Prozent der Mikrozensusbefragten erhoben.
- den Fragebogen FB3 das Mikrozensusgesetz (MZG), die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1709 zur Festlegung der technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls 2020 über Arbeitsunfälle und andere arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme in Verbindung mit dem BStatG.
Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 bis 10 sowie § 7 Absatz 1, 4 und 5 MZG.
Der zusätzliche Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung wird bei höchstens 45 Prozent der Mikrozensusbefragten erhoben.
- den Fragebogen FB4 das Mikrozensusgesetz (MZG), die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem BStatG.
Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 bis 10 sowie § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe a bis d, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 MZG.
Der zusätzliche Erhebungsteil zur Arbeitsmarktbeteiligung wird bei höchstens 45 Prozent der Mikrozensusbefragten erhoben.

¹⁾ Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

²⁾ Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

- den Fragebogen FB5 des Mikrozensusgesetzes (MZG), die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft sowie die Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 bis 10 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 MZG. Der zusätzliche Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen wird bei höchstens 12 Prozent der Mikrozensusbefragten erhoben.
- den Fragebogen FB8 des Mikrozensusgesetzes (MZG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 10 Absatz 1 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Angaben zum Erhebungsmerkmal Behinderung und zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 5 MZG sowie dem Hilfsmerkmal Telefonnummer sind freiwillig.

Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig“ besonders gekennzeichnet.

Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunftserteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin.

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird nach § 13 Absatz 8 MZG vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben. Der gesetzlichen Vermutung der Befugnis kann jederzeit widersprochen werden.

Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist eine Übermittlung von erhobenen Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Telefonnummer der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telefonnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendeten Ordnungsnummern sind die Auswahlbezirksnummer, die Gebäudenummer, die Wohnungsnummer, die Haushaltsnummer und die Personennummer. Sie dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Alle Erhebungsunterlagen sowie die Hilfsmerkmale und die ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgerhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden.

Im Zuge der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder fristgemäß bei der Erhebungsstelle abgegeben oder fristgemäß dorthin übersandt werden. Von einer elektronischen Übermittlung der schriftlichen Erhebungsunterlagen bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter Übermittlungsweg ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Austauschseiten für Interviewerhandbuch 4

Schlagwortverzeichnis

450

450-Euro-Job 116, 140

A

Abendarbeit 137
Abendgymnasium 87
Abitur 91
Abordnung 133
Abstammungsprinzip 81
Abwesende 43
Adoption 82, 83, 84
Agentur für Arbeit 162, 163, 165
Aktien 105
Allgemeinbildende Schulen 87
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife 167
Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) 96
Allgemeiner Schulabschluss 166
Allgemeine Weiterbildung 172, 173
Altenteil 105
Altersheime 123, 153
Altersteilzeit 114
Altersübergangsgeld 95, 99
Angestellte/-r 95, 99, 117, 141, 150
Anlernausbildung 169
Anspruch auf Krankenversorgung 98
Arbeiter/-innen 95, 99, 117, 141, 150
Arbeitnehmertätigkeiten 162
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 132
Arbeitslosengeld I (ALG I) 104, 176, 187
Arbeitslosengeld II (ALG II) 104, 176
Arbeitsplatzwechsel 124
Arbeitsuche 148, 160
Arbeitssuchende 163
Arbeitsvermittlung 163, 165
Arbeitsvermittlungsagentur 165
Arbeitszeiten 131, 134
Asylbewerberleistungen 98
Aufsichtskraft 121, 142, 152
Aufwandsentschädigungen 112, 140
Ausbildungsvertrag 118, 132, 151
Auslandsaufenthalt 80
Auslandskrankenkasse 96
Auszubildende/-r 120, 121, 151

B

Bachelor 91
Bargeld 64, 105
Bauamt 123, 153
Baujahr 50
Beamte/Beamtinnen 117, 141, 150
Bedarfsgemeinschaften 107
Befreiungsbescheid 176

Behörden 123, 153
Beihilfe 98
Bereitschaftszeiten 131, 134
Beruf 121, 142, 151
Beruflicher Abschluss 169
Berufliche Weiterbildung 172, 173
Berufsakademie (BA) 90, 170
Berufsfachschulen (BFS) 88, 89, 167
Berufsfirewehr 95, 99
Berufsgenossenschaften 123, 153
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) 89
Berufsgrundschule 169
Berufsoberschule (BOS) 88
Berufsqualifizierender Abschluss 169
Berufsschulen 89
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 89, 169
Berufswechsel 125
Betreuungseinrichtungen 130, 160
Betreuungsgeld 189
Betrieb 124
Betriebskosten (kalte Nebenkosten) 58
Betriebskrankenkassen (BKK) 96
Bewohnte Unterkünfte 48
Bezahlte Tätigkeit 112
Bezahlte Überstunden 135
Bibliotheken 123, 153
Blindengeld 189
Bundesagentur für Arbeit 123, 153
Bundesgrenzschutz 123, 153
Bundeswehr 123, 153

D

Darlehen für Wohneigentum 55
Deputate 107
Deutsche Bundesbahn 123, 153
Deutsche Bundespost 123, 153
Deutsche Rentenversicherung Bund 176
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 176
Deutsche Staatsangehörigkeit 81
Diplom 91
Doppelhaushälfte 49, 50
Doppelte Staatsangehörigkeit 81
Duale Oberschulen 87

E

Ehrenamtliche Tätigkeiten 112, 140
Eigenes Vermögen 105
Einbürgerung 82, 83, 84
Ein-Euro-Job 116
Einfamilienhaus 49, 50
Eingetragene Lebenspartner/-innen 44
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 98, 104

Einkommensklasse 108
Einliegerwohnung 49, 50
Ein-Personen-Haushalt 42
Einzugsjahr 54
Elterngeld 104, 115, 188
Energieart 53
Ersatzkassen 96
Ersparnisse 105
Erweiterte Realschulen 87
Erwerbstätigkeit zu Hause 139

F

Facharbeiter/-innen 117, 141, 150
Fachhochschulen 90
Fachhochschulreife 167
Fachoberschule (FOS) 88
Fachschulen 89
Familienversicherung 95, 99
Feiertagsarbeit 137
Finanzamt 123, 153
Flughäfen 123, 153
Förderschulen 87
Fortbildungszeiten 131, 134
Freiberufler/-in 109, 111, 112, 117, 150
Freiwillige Beiträge 106, 176
Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr 117
Freiwillige Versicherung 95, 99
Frühere Tätigkeit 149
Frühschicht 138
Führungskraft 121, 142, 152

G

Geburtsortsprinzip 82, 83, 84
Geldwerte Vorteile 107
Gemeinden 123, 125, 153
Gemeindeverbände 123, 153
Gemeindeverwaltung 123, 153
Geringfügige Beschäftigung 116, 140
Gesamtschulen 87
Gesetzliche Krankenversicherung 95, 99
Gesetzliche Rentenversicherung 176
Gewerbetreibende 117, 150
Gewünschte Arbeitsstunden 144
Gratifikationen 107
Grenzgänger 123, 176
Grundschulen 87
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 104
Gymnasiale Oberstufe 91
Gymnasium 87, 167

H

Hartz IV 98, 104
Hauptschulabschluss 166
Hauptschulen 87
Haupttätigkeit 112, 117
Hauptwohnung 44
Haushalt 42
Haushaltsmitglieder 42

Haushaltsnettoeinkommen 108
Haushaltszusammenhang 47
Heilfürsorge 95, 98, 99
Heimarbeit 131, 134
Hilfe in anderen Lebenslagen 104
Hilfen zur Gesundheit 98, 104
Hilfe zum Lebensunterhalt 104
Hilfe zur Pflege 98, 104
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 104
Hilfsarbeiter/-innen 117, 141, 150
Hinweg zur Arbeitsstätte 128
Hinweg zur Schule/Hochschule 93
Hochschulen 123, 153

I

Immobilien 105
Innungskrankenkassen (IKK) 96
Integrierte Haupt-/Realschule (IHR) 87
Internet 108

J

Jobcenter 165

K

Klassenstufe 91
Klassifikation der Berufe (KldB 2010) 121, 142, 151
Knappschaft-Bahn-See 96
Kolleg 87
Kommunale Zweckverbände 123, 153
Körperschaft 123, 153
Krankengeld 176
Krankenhäuser 123, 153
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 106
Krankenversicherung 95, 99
Kunsthochschulen 90
Kurzfristige Arbeitsverträge 132
Kurzfristige Tätigkeiten 116, 140

L

Landeserziehungsgeld 189
Landwirtschaftliche Alterskasse 176
Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) 96
Leiharbeit 132
Leistungen aus Lebensversicherungen 105
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt 98
Lohn-/Entgeltfortzahlung 115
Lohnersatzleistung 176

M

Magister 91
Master 91
Mehraufwandsentschädigung 116
Mehrbedarf 98, 107
Mehrfamilienhaus 49
Mehr-Personen-Haushalt 42
Mehrstaatigkeit 81
Mehrstunden 131, 134

Meisterausbildung an Fachschulen 89
Miete und Nebenkosten 56, 57, 58
Mini-Job 116, 140
Ministerien 123, 153
Mittelschulen 87
Mittlere Reife 88, 166
Museen 123, 153
Mutterschaftsgeld 189

N

Nachtarbeit 137
Nachtschicht 138
Nansenpass 81
Nebenberufliche Tätigkeit 116
Nebenjob 112, 140
Nebenkosten (warm) 58
Nebentätigkeit 140
Nettoeinkommen 106, 107

O

Oberschulen 87
Öffentliche Kindergärten 123, 153
Öffentliche Krankenhäuser 123, 153
Öffentlicher Dienst 123, 153
Ordnungsamt 123, 153
Orientierungsstufe 87
Örtliche Einheit 124

P

Pension 105
Personalberatung 163
Persönliche Dienstleistungen 120
Persönliches Nettoeinkommen 106
Pflegeeltern 105
Pflegegeld 188
Pflegekinder 105
Pflegezeitgesetz 114
Pflichtbeiträge zu den berufsständischen -Ver-
sorgungswerken 106
Pflichtversicherte 95, 99, 176
Pflichtversicherung 176
Polizei 95, 99, 123, 153
Private Krankenversicherung (PKV) 95, 96, 99
Promotion 171
Promotionsstudium 90

R

Realschulabschluss 166
Realschulen 87
Rechnungshof 123, 153
Regelsätze 107
Regelschulen 87
Regierung 123, 153
Regionale Schulen 87
Reihenhaus 49, 50
Rente 105, 175
Rentenanspruch 176
Riester-Rente 106
Rufbereitschaft 131, 134

S

Saisonarbeiter/-innen 131, 134
Saisonbedingte Tätigkeiten 132
Saisonbeschäftigungen 116, 140
Samstagsarbeit 136
Schichtarbeit 138
Schulabschluss 166, 167
Schulabschluss der Polytechn. Oberschule der
DDR 166
Schularten mit mehreren Bildungsgängen 87
Schulen 123, 153
Schulen für Erzieher/-innen 89
Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe 89
Schüler/-innen 86
Sekundarschulen 87
Selbstständige/-r 109, 111, 112, 117, 150
Soldaten 120
Sonderarbeitszeiten 136
Sonderschulen 87
Sonntagsarbeit 137
Sonstige Dienstleistungen 120
Sozialämter 123, 153
Sozialgeld 98, 104
Sozialhilfe 98, 104
Sozialversicherungsbeiträge 106
Spätaussiedler/-innen 81
Spätschicht 138
Staatsexamen 91
Stellenwechsel 112
Steuern 106
Stiftungen des öffentlichen Rechts 123, 153
Strafgefangene 176
Studierende 86
Suchbemühungen 163

T

Tagschicht 138
Teilrente 175
Teilzeit 113, 129
Teilzeittätigkeit 114, 162
Theater 123, 153
Träger der Sozialversicherung 123, 153
Trainees 117, 150
Trennungsentschädigungen 106

U

Übergangsgeld 189
Überstunden 136
Überwiegender Lebensunterhalt 104
Unbezahlte Überstunden 135
Unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r
112, 117, 141, 150
Universität 90
Untermieter/-innen 42
Unternehmer/-innen 117, 150

V

Verkehrsbetriebe 123, 153
Verkehrsmittel 93, 129
Vermietung, Verpachtung 105
Vermögenswirksames Sparen 107
Verwaltungsfachhochschulen 90
Volksschulabschluss 166
Vollrente 175
Vollzeittätigkeit 113, 129, 162
Volontär/-in 117, 150
Vorruhestand 176

W

Waldorfschulen 87
Warmwasserversorgung 54
Wechselschicht 138
Weiterbildung 172, 173
Weitere Erwerbstätigkeit 140
Weitere Wohnung 44
Wirtschaftszweig 109, 122, 142, 152
Wissenschaftliche Hochschulen 90
Wochenarbeitsstunden 131, 134
Wochenarbeitszeit 132, 135, 143
Wohneigentum 57
Wohngebäude 48
Wohngemeinschaften 42
Wohnheime 48
Wohnräume 53
Wohnsitz 110

Z

Zeitarbeitsfirma 109, 122, 142, 152
Zeitverträge 132
Zinsen 105
Zuzugsjahr 78, 83, 84
Zweite Erwerbstätigkeit 140

